


Biblioteka Jagiellońska
stdr0012527

Ausführliche

Geschichte

der

Uneinigkeiten

welche seit einigen Jahren

in der

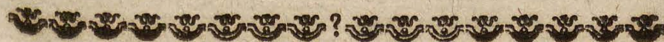
Warschauischen Evangelischen Gemeine

der unveränderten Augspurgischen Confeßion

geherrschet haben.

Alles mit dazu gehörigen Urkunden

bewiesen.



Wengrow,

1783.

Vorbericht.

Nicht nur in Pohlen, sondern auch in andern Ländern sind die Ursachen, Fortgänge und Folgen, der in der Warschauischen Evangelischen Gemeine, unveränderter Augspurgischen Confeßion, lange genung gedaurten und noch nicht recht gründlich gestillten Uneinigkeiten, mit so vielen unwahren Umständen, erdichteten Erzählungen und verehrungswürdiger Männer sehr beleidigenden Worten und Ausdrücken verbreitet und bekannt gemacht: wodurch das Publicum überall, wohin nur Hamburger und Erlanger Zeitungen und Büschingsche Wochenblätter hinkommen, so hintergangen worden, daß wir es für unsere Schuldigkeit halten, eine gründliche, ausführliche, wahrhafte und mit denen respectablesten Urkunden bewiesene Geschichte obbesagter Uneinigkeiten, hiemit dem öffentlichen Druck zu übergeben.

Wir haben sehr sorgfältig alle Nahmen verschwiegen, um niemand persönlich zu beleidigen, wozu wir weder Willen noch Ursach haben, da wir in der gantzen Sache nicht mit intereßiret sind. Nur diejenigen Nahmen haben nicht ausgelaßen werden können, die unumgänglich zur Geschichte

selbst gehören, und ohne welche die angeführte Urkunden ihre Authenticitæt vielleicht zweifelhaft gemacht hätten.

Durch die Bekanntmachung dieser so interessanten Schrift, hoffen Wir Uns bey dem unpartheyischen Publico verdient zu machen, zumahlen diese Geschichte allen in Pohlen und Litthauen befindlichen Dißidenten unveränderter Augspurgischen Confeßion, zur Grundlage ihres künftigen Kirchen-Systems dienet: da der höchste Contrahent und Garant der Tractaten, selbige durch seinen bevollmächtigten und repräsentirenden Ministre erläutert, und der Landes-Herr solche Erläuterung, mittelst eines offenen Briefes, nicht nur **völlig Tractaten und Gesetzmäßig** anerkennet, sondern auch öffentlich verspricht, **daß besagte Tractaten aufs heiligste gehalten und erfüllet werden sollen:** Folglich die in diesem Werk angeführte Erklärungen, für neu bekräftigte, und also desto genauer zu befolgenden Gesetze, gehalten werden müßen, als der Ruhm der pacicirenden höchsten Häupter, nicht die mindeste Veränderung in solchen nunmehro völlig bestimmten Sätzen, leiden kan noch wird.

Ge-



Geschichte.

Es würde überflüßig seyn, die Grund-Ursachen, welche die Evangelische Gemeine Augspurgischer Confeßion in Warschau einige Jahre lang, in einem sehr gefährlichen Streit erhalten, und selbst der, in Pohlen herrschenden Religion, ein nicht geringes Aergerniß gegeben haben, hier deutlich anzuführen, weilen **Erstens** unsere Leser, selbige im folgenden Innhalt dieser Geschichte, von selbst finden werden; und es **Zweytens** ohne allen Nutzen wäre, nicht zur Erfüllung gekommene Absichten, mit ihren Bearbeitungen weitläuftig zu beschreiben, bloß um einen fehlgeschlagenen Entwurf, der Zukunft als ein Angedenken zu hinterlaßen.

Zu wünschen wäre es, daß wir, indem dieses geschrieben wird, dem Publico zugleich von der vollkommenen hergestellten gäntzlichen Beruhigung dieser Gemeine, eine ungezweiffelte Versicherung geben könnten, wozu aber wahrscheinlicher Weise noch eine geraume

 Zeit,



Zeit, und vielleicht sogar eine höchste Authorität nöthig seyn wird; indem die gegenwärtige Lage der Sache noch genung zeiget, daß die Wunde zwar verbunden, aber noch lange nicht geheilet ist.

Den Grund zu allem Misvergnügen und zu denen daraus entstandenen Feindschaften, machten die im Jahr 1777. in Sielec von sämtlichen Herren Reformirten der Provintz Klein-Pohlen, und zweyen Deputirten des Bürger-Standes von der Warschauer Gemeine U. A. C. geschloßene, sogenannte **Politische Kirchen-Union,** deren Endzweck nicht eine Versicherung gemeinschaftlicher Bemühungen zur Unterhaltung der, durch die Tractaten von 1768 und 1775. denen Dißidenten in Pohlen und Lithauen versicherten Religions-Freyheit, sondern eine weit genauere Vereinigung der Meinungen in Glaubens-Sachen zu seyn schienen: denn dahin giengen würklich alle folgende Bearbeitungen dererjenigen, welche von dieser Union, theils einen wesentlichen Vortheil, theils ein, den Menschlichen Herzen schmeichelndes Obrigkeitliches und unabhängiges Ansehn und Gewalt hoffeten: Und vieleicht wäre nach und nach beydes erlanget worden, wenn die Herren Unions-Stifter auf ihrem bereiteten Wege langsam fortgegangen wären. Sie übereilten sich aber und zeigeten zu geschwinde den gefährlichen Ort, wohin dieser künstliche Weg führen sollte.

Denn die kurtz nach geschloßener Union durch die damahlige Bürgerliche Herren Vorstehern der Warschauer-Gemeine U. A. C, zu welcher doch auch, der in Warschau befindliche Evangelische Ritter- Geistlicher- und Militair-Stand gehöret, eigenmächtig eingeführte, dem in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen üblichen Gottesdienst gantz unähnliche Liturgie, war der sämtlichen Gemeine, welche denjenigen Actum, zu dem sie bis dahin gewöhnet war, nicht verändern wollte, schon anstößig, und als die Einführung eines neuen Catechismus, den die Eltern nicht gelernet, folglich ihren im Christenthum zu unterrichtenden Kindern, nicht lehren könnten, noch dazu kam, und die Herren Vorsteher eine Oberherrschaft über Glaubenslehren, Gottesdienst, die Geistlichkeit und alle Glieder der Gemeine behaupten, sogar Gesetzgeber in Kirchen-Sachen seyn und die geistliche Jurisdiction ausüben wollten; so muste das anfängliche Misvergnügen, nothwendig eine offenbahre Feindschaft werden, welche jedoch bald hätte erstickct werden können, wenn die Herren Vorsteher nur etwas nachgebend und weniger herrschsüchtig gewesen wären.



Die Einweyhung der neuen Warschauischen Evangelischen Kirche U. A. C, wurde der Anfang des öffentlichen Ausbruchs der Feindseligkeiten: denn sobald die Zeit zu dieser Einweyhung bestimmet war, setzete die unzufriedene Gemeine eine Bittschrift an die Herren Vorsteher auf, und bathe selbige, daß in dieser neuen Kirche, der Gottesdienst nach dem alten Kirchen-Gebrauch der Augspurgischen Confeßion wieder hergestellet und eingeführet auch für beständig beybehalten werden möchte: wozu die Bittenden noch fügeten, daß alle Glieder der Gemeine wünscheten, die sämtliche in dieser Kirche zu verrichtende liturgische Handlungen, nach der Sächsischen Kirchen-Agende wieder einzurichten, weilen

 die



die Gemeine dazu gewöhnet wäre. Aber eben diese alte in der Kirche Augspurgischer Confeßion übliche Ceremonien, wollten die Herren Vorsteher erst reformiren, um zuförderst ein Simultaneum und hernach die Abänderung der Dogmatic desto sichrer zu bewürken: deswegen gaben die Herren Vorsteher auf die von der Gemeine überreichte Bittschrift, in drey Wochen keine, und nach wiederhohltem Bitten, endlich eine so herrschaftlich befehlende und drohende Antwort, daß die, auf solche harte Art abgewiesene Gemeine, mit ihrem gerechten Ansuchen zu dem Garant des Tractats, nehmlich zu dem Rußisch Kayserl. in Warschau subsistirenden Groß-Bothschafter, Herrn Reichs-Grafen von Stackelberg gienge, von welchem großen und gerechten Ministre die Supplicanten nachstehende gnädige Resolution erhielten:

„Der Warschauer Evangelischen Gemeine U. A. C. „wird hiemit auf ihr unter dem 22ten dieses, übergebe„ne Memorial, wodurch sie die allerhöchste Protection „Ihro Rußisch Kayserl. Majestät meiner allergnädig„sten Souverainin, sich dahin allerunterthänigst ausge„beten hat, daß ihre neue Kirche nicht allein mit „denen in der Liturgie unveränderter Augspurgi„scher Confeßion bestimmten Ceremonien einge„weyhet, sondern auch künftighin der Gottes„dienst, die Administration der Sacramenten „und überhaupt alle liturgische Handlungen, nach „dem in der Sächsischen Kirchen-Agende enthal„tenen Ritu, für beständig wieder hergestellet, „und die von denen jetzigen Vorstehern der Ge„meine,



„meine, eingeführte Neuerungen im Gottesdienst „und Kirchen-Ordnung, gäntzlich und auf im„mer abgeschaffet werden möchten, zur Resolution „ertheilet: daß da ihr Gesuch billig befunden, selbiges „hiemit in allen oben besagten Puncten, bewilliget wird; „Jedoch wird erwehnter Gemeine zugleich angedeutet, „daß Sie sich künftig mit denen jetzt erhaltenen Kirchen„Einrichtungen, ruhig betrage, daß unter allerhöchstem „Rußisch Kayserl. Schutz von der General-Synode im „October 1781 bekannt gemachtes allgemeines Dißi„dentisches Kirchen-Recht, im gantzen betrachtet, „annehme, und der General-Synode die dabey zu „machende Explicationen und etwanige Veränderungen „überlaßen, und sich also durch friedliche Begehungen „des allerhöchsten Schutzes Ihro Rußisch Kayserl. Ma„jestät würdig machen möge. Gegeben Warschau den „27sten December 1781."

unterzeichnet Stackelberg.

Und da die Herren Vorsteher Se. Königl. Majestät zu dem Einweyhungs-Ackte der neuen Kirche einladeten und Se. Majestät den Herrn Obristlieutenant v. Kaufman zu dieser feyerlichen Handlung delegirten; so machte dieser im Nahmen seines Allerdurchlauchtigsten Principals denen Herren Vorstehern folgende Erklärung, die nach geschehenem mündlichen Vortrag, dem Kirch-Collegio auch schriftlich übergeben wurde:

„Se. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr „haben geruhet, auf Ihre, Edler Herr Senior des Ci„vil-Standes und Edle Herren Vorsteher allerunterthä-



„nigste Einladung, mir anzubefehlen, bey der feyer„lichen Handlung der Einweyhung ihrer neuen Kirche, „in Sr. Königl. Majestät allerhöchstem Nahmen, ge„genwärtig zu seyn, und besonders darauf acht zu ha„ben, daß bey dieser Solennität nichts vorgehen möge; „so der im Königreich Pohlen zu allen Zeiten herrschen„den Königl. Catholischen Religion, denen Landes-Ge„setzen und dem Innhalt der Tractaten anstößig seyn „könne; sondern damit die gantze Handlung der Ein„weyhung, und der in dieser Kirche zu haltender Got„tesdienst nach der vorgeschriebenen Liturgie der unver„änderten Augspurgischen Confeßion, und zwar nach „der in denen Sächsischen Evangelischen Kirchen einge„führten Agende, verrichtet werden möge: Solchem„nach wollen meine hochgeehrteste Herren belieben mir „einen Platz anzuzeigen, von welchem ich alles, was „bey dieser Kirchen-Einweyhung vor sich gehen wird, „ansehen und anhören könne, um Sr. Königl. Maje„stät einen ausführlichen allerunterthänigsten Bericht „davon abzustatten.

unterzeichnet v. Kaufman.

Worauf die Herren Vorsteher zwar viele Schwürigkeiten und Einwendungen, die alle sehr durchflochten waren, machten, endlich aber dennoch den ihnen erklärten Königl. Willen befolgeten, und die Einweyhung der Kirche gieng vor sich. Die Herren Vorsteher die bey dieser Gelegenheit die Sielner Union auf einmahl hatten würksam machen, und sich dadurch verewigen wollen, waren über die, ihnen in den Weg gelegte Verhinde-



hinderungen so aufgebracht, daß sie, um ihr entworfenes und schon so nahe gewesenes Kirchen-Vereinigungs-System, nicht gäntzlich fahren zu laßen, dem zweyten Pastor der Gemeine, der ihnen zu gehorsamen Ursach hatte, anbefohlen, weder den Priester-Rock bey Amts-Verrichtungen anzulegen, noch die Sächsische Agende bey denen liturgischen Handlungen zu gebrauchen: Und dieser zweyter Pastor, der ein Geschöpf derer Herren Vorsteher war, leistete ihnen einen blinden Gehorsam, und gab dadurch dem Gottesdienst ein so verschiedenes Ansehen, daß die Gemeine selbigem nicht ohne Aergerniß beywohnen konnte, und sich deswegen an das General-Seniorat wendete, weilen bis zur selbigen Zeit, kein eigenes Consistorium U. A. C. wie es der Tractat verordnet, in Warschau angesetzet war. Die Herren Seniores beschickten also den, dem Königl. Willen widerspänstigen Herrn Pastor Cerulli, und gaben Ihm schriftlichen Befehl, sein Amt, laut Kirchen-Gebrauch, im Priester-Kleide zu verrichten und die Sächsische Agende bey allen liturgischen Handlungen zu gebrauchen. Er schlug aber beydes auf eine trotzige Art ab, und erklärte, daß ihm niemand, als die Herren Vorsteher und die Klein-Pohlnische Synode zu befehlen habe. Worauf denn die Sache mit so mehrerem Ernst ausgeführet werden muste, als die durch dieses Betragen des Pastoris Cerulli, bis zur Verzweiflung gebrachte Gemeine, öffentlich drohete, diesen so eigensinnigen und von denen Kirchen-Gebräuchen seiner Confeßion abgehenden Geistlichen, vom Altar und Cantzel zu führen, wenn Er darauf so unanständig erscheinen würde, welches wohl nicht



nicht so friedlich hätte geschehen können. Um nun ein offentliches und sehr schädlich werden könnendes Handgemenge zu vermeiden, citirten die Herren Seniores den Pastor Cerulli zu zweyen mahlen peremptorisch, indem die schleunige Hülfe höchst nöthig war: aber der Herr Pastor verachtete diese rechtmäßige Kirchen-Obrigkeit, und erschien weder auf die erste noch auf die zweite peremptorische Ladung, worauf denn das Seniorat in Contumaciam verfahren muste, und sprach nach genauer Examinirung der Sache, über den Herrn Pastor Cerulli das Suspensions-Urtheil, mit Absendung der Acten zur Definitiv-Entscheidung an die General-Synode. Dadurch wurde nun zwar dem Aergerniß in der Kirche gesteuret, aber die Bewegungen der Herrn Vorsteher wurden desto lebhafter, und machten auch die Bemühungen der Gemeine um so nothwendiger, als diese gleichsam in einer Nothwehr versirete, und die Sache gieng endlich so weit, daß da mit Schimpfen war angefangen worden, mit Lästerungen alles deßen was Christen heilig ist, fortgefahren wurde. Solche Läster-Reden wurden Stadtkündig und setzeten die öffentliche Ruhe und den bürgerlichen Frieden in würkliche Gefahr; so daß das schleunigste und kräftigste Mittel angewendet werden muste, dem Unheil in Zeiten zu wehren, welches dem gantzen Lande hätte nachtheilig werden können. Sr. Königl. Majestät erwählten also das allergnädigste Mittel, und befohlen dem General-Senior aller Evangelischen Dißidenten in Pohlen und Lithauen, sobald als möglich eine Particular-Synode in Warschau zusammen zu berufen, welche auf eine, denen Dißidentischen Kir-



Kirchen-Gebräuchen angemeßene Weise, die Ordnung in der so zahlreichen Warschauischen Gemeine U. A. C. wieder herstellen könnte, und ließen deswegen folgendes Königl. Rescript ergehen:

Stanislaus Augustus Dei gratia Rex Poloniæ Magnus Dux Lithuaniæ &c. &c.

Significamus præsentibus literis nostris Universis et singulis, maxime iis quorum interest, quod cum nobis relatum sit, inter Cives et incolas warsovienses Dissidentes Augustanam Confessionem profitentes, magnas pacemque civilem periculosissime turbantes ortas esse dissensiones, et volentes omnes damnosas talium Rixarum prævenire Consequentias legale, necessarium et maxime congruum esse duximus, media in Tractatu, intuitu Dissidentium Anno 1768. concluso et per Constitutionem Anni 1775. modificato, præscripta adhibere, ut inter tot Regiæ Residentiæ Cives, a quibus cæteri Dissidentes Regni incolæ, perniciosum facile summerent exemplum, tam publica quam privata restituatur tranquillitas, et uni-cui-

Stanislaus Augustus von GOttes Gnaden König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden, besonders denen, so daran gelegen, zu wißen, daß, da uns hinterbracht worden, wie unter denen Warschauischen Dißidentischen Einwohnern Augspurgischer Confeßion, große und den bürgerlichen Frieden auf das gefährlichste stöhrende Zwistigkeiten entstanden sind: Und da wir allen schädlichen Folgen solcher Uneinigkeiten vorbeugen wollen; so haben wir für gesetzmäßig, nothwendig, und zum füglichsten befunden, diejenige Mittel anzuwenden, welche in dem Anno 1768 in Ansehung der Dißidenten geschloßenen und durch die Constitution von 1775. näher bestimmten Tractat vorgeschrieben sind, damit unter so vielen Bürgern unserer Königl. Residentz, von welchen die andern



cuique ordini et statui in legibus nixa assignetur authoritatis et competentiæ meta: Omnibus in tribus Regni nostri Provinciis utriusque Confessionis Evangelicæ incolis Dissidentibus á Synodo Generali Wengrowiensi præposito Seniori Generali, nempe Generoso Alexandro Comiti ab Unruh, Consiliario nostro Intimo fideliter Dilecto, injungere, prout ei præsentibus litteris nostris serio injungimus, absque ulla mora, omnes ordines Dissidentium Augustanæ Confessionis Varsaviæ habitantium, convocare, Synodumque particularem Ducatus Mazoviæ, á solis membris Augustanæ Confessionis compositam, instituere, et sedulo curare, ut mature deliberantibus et per plurima concludentibus tribus ordinibus, necessaria Disciplina ecclesiastica et in Articulo II. §. 5to dicti Tractatus mentionata debita Subordinatio in Regimine hierarchico dictorum dissidentium fatæ Confessionis, fundetur et introducatur, taliterque Canones particularis hujus Synodi, ordinem internum Communitatis

dern in unserm Reich wohnende Dißidenten, leichtlich ein schädliches Beyspiel nehmen könnten, so wohl die innere als öffentliche Ruhe wieder hergestellet, auch einer jeden Ordnung und Stand, die in denen Gesetzen gegründete Authorität und Befugnüße, nöthige Gräntzen gesetzet werden möchten: als haben wir den, von der Wengrowischen General-Synode allen in Pohlen und Litthauen wohnenden Dißidenten vorgesetzten General-Senior, nehmlich den Wohlgebohrnen Alexander, Grafen von Unruh, unsern lieben und getreuen Geheimden-Rath, befehliget, wie wir ihm denn solches hiemit anbefehlen, damit er ohne Zeit-Verlust, alle in Warschau befindliche Dißidentische Stände der Augspurgischen Confeßion zusammen berufe, und eine Particular-Synode des Herzogthums Masuren, von denen alleinigen Gliedern der Augspurgischen Confeßion veranlaße und halte, auch ernstlich sich bemühe, damit nach reifer Ueberlegung und laut denen nach Mehrheit der Stimmen



tatis definientis, concipiantur, ut proxime reassumenda Synodus Generalis Wengrowiensis eos confirmare et Codici suo ecclesiastico inscribere queat: Ne amplius tam damnosæ et Paci civili adeo nocivæ inter Dissidentes nascantur Discordiæ. In quorum fidem præsentes Litteras nostras jussorias, Manu nostra subscriptas Sigillo Regni muniri jussimus. Datum Varsaviæ die 6ta Mensis Aprilis Anno Domini MDCCLXXXII. Regni vero nostri XVIII. Anno.

Stanislaus Augustus Rex

(L.S.)

Ignatius Janiszewski

Sæ. Regiæ Majestatis et Sigilli minoris Regni Secretarius.

men genommenen Entschließungen aller drey Stände, die nothwendige Kirchen-Zucht und die im 11ten Art. des besagten Tractats §. 5. bestimmte schuldige Subordination in dem Kirchen-Regiment erwehnter Dißidenten benannter Confeßion, gegründet und eingeführet, auch die Canones dieser Particular-Synode zu einer bestimmten Ordnung in dieser Gemeine, so abgefaßet werden möchten, daß die nächstens zu reaßumirende Wengrowische General-Synode selbige bekräftigen und ihrem Kirchen-Recht einverleiben können: damit hinfort keine dergleichen schädliche und dem bürgerlichen Frieden so nachtheilige Zwistigkeiten unter denen Dißidenten entstehen mögen. Zu Urkund deßen haben wir gegenwärtigen Befehls-Brief eigenhändig unterschrieben und das Reichs-Siegel beydrucken laßen. So gegeben Warschau den 6ten April im Jahr des Herrn 1782. unserer Regierung im 18ten Jahr.

Stanisl. Augustus. König

(L.S) Ignat. Janiszewski

Sr. Königl. Maj. und des kleinern Reichs-Siegels Secretair.

Zu



Zu allergehorsamster Befolgung dieses Königl. Befehls, wurde die Particular-Synode von der Cantzel zusammen beruffen, und nahm am 22ten April 1782. ihren Anfang. Kaum aber war der Director solcher Synode einstimmig erwählet, als die Herren Vorsteher durch ihren Präses nachstehende Erklärung erst öffentlich ablesen, und hernach zum Synodal-Protocoll geben ließen.

„Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne, Hochehrwür-„dige, Hochedelgebohrne, Hochzuehrende Herren!

„Mit der schuldigsten Ehrfurcht gegen die hochan-„sehnliche Kirchen-Versammlung, und mit der aufrich-„tigsten Begierde den Endzweck derselben nach allen un-„sern Kräften zu befördern, nehmen wir Aelteste und „Vorsteher der hiesigen Evangelischen Gemeine uns die „Freyheit nachstehendes zu gefälliger Erwegung gantz ge-„horsamst vorzutragen.

„Wir erkennen mit dem unterthänigsten Dank die „Landesväterliche Absichten Sr. Königl. Majestät unse-„res allergnädigsten Königes und Herrn, die uns auch „das bey letzterer Zusammenkunft vorgelesene allergnä-„digste Rescript zu unterzeichnen bewogen haben.

„Da indeßen diese Art Synoden durch Rescripta an-„zusetzen unseres Wißens ein völlig ungewöhnlicher Fall „ist, dem vielleicht die nach denen Landes-Gesetzen zu-„stehende Exceptiones, von denen hochwürdigen Gene-„ral- und Provinzial-Synoden entgegen gesetzet werden „dürften; so halten wir uns in unserm Gewißen ver-„bunden, hiemit auf das feyerlichste, zu Vermeidung „aller künftiger Vorwürffe zu erklären:



„1° Wie wir einzig und allein aus schuldigster „Ehrfurcht für Se. Königl. Maj. Befehl und aus wah-„rer Liebe zum Frieden, der geschehenen Zusammen-„Berufung Folge geleistet haben.

„2° Wie wir dadurch keineswegen denen Rechten „der Provinzial-Synode, noch der, zwischen denen Ma-„surischen und Klein-Pohlnischen Gemeinen gestifteten „Union im geringsten prejudiciren, noch Uns für Unsere „Personen und Aemter irgend einiger Verantwortung „aussetzen wollen.

„3° Scheint Uns gegenwärtige Kirchen-Versamm-„lung nicht füglich mit dem Nahmen einer Synode be-„leget werden zu können, da so wohl nach denen allge-„meinen Kirchen-Gesetzen, als den von der Hochwür-„digen General-Synode entworfenen Kirchen-Recht, zu „einer Synode die Deputirte mehrerer Gemeinen erfor-„dert werden, wie man darüber den 17ten §. des IV. „Art. in dem Entwurf zu allgemeinen Kirchen-Recht, „besonders aber die Unions-Acte in dem 15ten Punct „nachzusehen bittet. Diese Bedenklichkeit wird noch „wichtiger, wenn wir die bisherige allgemeine Verfaßung „der Dißidentischen Kirchen-Regierung in Erwegung „ziehen. Nach derselben finden nur drey Provinzial-„Synoden Statt, und stehet zu befürchten, daß eine Kir-„chen-Versammlung, welche sich das Ansehen einer „Synode zueignen wollte, von denen einmahl erkannten „General- und Provinzial-Synoden, als eine unregel-„mäßige Neuerung angesehen werden dürfte.

„4° Befürchten wir nicht, durch vorstehende An-„merkung, dem Ansehn des Königl. Rescripts, zu nahe

„zu treten; denn außer dem von Sr. Königl. Majest. „jedem Unterthan huldreichst zugestandenen Juri melius „informandi, zeiget sich offenbar, wie wenig die Reichs-„Canzeley von der innern Dißidentischen Verfaßung „informiret gewesen, da Sie die Schlüße der gegen-„wärtigen Versammlung, directe an die General-Sy-„node, ohne der Provinzial-Synode im geringsten zu er-„wehnen, zur Bestätigung verweiset. Wie schmerzlich „würde es nicht dem Herzen des besten Monarchen seyn, „wenn das Rescript, statt den Frieden in einer einzel-„nen Gemeine herzustellen, das Feuer der Uneinigkeit „auf Provintz und Synode verbreiten sollte. Wir wis-„sen alle, wie sehr Sr. Maj. alle mißliche Neuerungen „zuwider sind.

„5° Müßen Wir gestehn, daß Uns die schleunige „Zusammen-Berufung, einer in allen Betracht außer-„ordentlichen Synode, desto bedenklicher scheinet, je nä-„her die auf den 5ten May angesetzte und von dieser „Canzel bereits bekannt gemachte Provinzial-Synode „heranrückt.

„6° Sollten Uns alle diese Bedenklichkeiten nicht „abhalten dem Ruf des Friedens zu folgen, und der „schleunigsten Beylegung der in dieser Gemeine obwal-„tenden Irrungen mit dem redlichsten Eyfer die Hand „zu biethen, in so ferne nur die Form und Schlüße ge-„genwärtiger Versammlung nicht das Ansehn einer der „Unions-Acte, und der bisherigen allgemeinen Kirchen-„Verfaßung zuwieder laufenden Neuerung gewinnet.

„In dieser Absicht und aus erwehnten Gründen, „gehet Unser ganz gehorsamstes Ansuchen dahin, daß „vorläufig

„vorläufig erkläret werden möge, wie weder die Art und „Weise der Zusammen-Berufung, noch die Benennung „einer Synode, am allerwenigsten aber die darauf zu „machende Schlüße irgend einen Punct der Union, noch „denen Vorrechten der Hochwürdigen Provinzial-Syno-„de im geringsten prejudiciren, sondern vielmehr an letz-„tern, und sodenn weiter an die Hochwürdigste General-„Synode zur gehörigen Bestätigung gebracht werden „sollen. Durch diese Erklärung wird nach dem aller-„höchsten Willen Se. Königl. Majest. und nach dem „Wunsch aller rechtschaffenen die innerliche Beruhigung „dieser Gemeine auf eine gesetzmäßige und folglich un-„umstoßliche Art, zur Ehre und ewigen Verdienst aller „derer hoher Personen, die sich eines so rühmlichen „Werkes unterziehen, zu Stande gebracht werden kön-„nen. Schlüßlich bezeigen Wir vor Gott dem Aller-„höchsten, daß diese Unsere Pflichtmäßige Vorstellung, „welche Wir hieben ad acta überreichen, nichts als die „Entledigung Unseres Gewißens zur Absicht habe. „Warschau den 25ten April 1782.

Michael Gröll,	George Wilh. Görtz,
Michael Sattler,	Joh. Theodor Ulmitz,
Joh. Gottl. Raubach,	Joh. Christoph Krause,
Joh. Jacob Teschner,	Christian Stubenrauch,
Munckenbeck,	Carl Kortum,
Christian Ebert,	Joh. Gottlieb Böck,
Joh. Paul Kintzel,	Joh. Christoph Sips,

Diese Erklärung des Kirch-Collegii wurde nachhero von dem Königl. delegirten Herrn Mandatario mit folgenden beantwortet:



„Hoch= und Wohlgebohrne, Hochwürdige, Hochedel=
„gebohrne, auch Hochedle zur Hochpreißl. Mazowischen
„Synode U. A. C. versammlete Herren Stände!

„Obgleich Endes unterschriebener bey gegenwärti=
„ger, auf allerhöchsten Königl. Befehl versammleter
„Hochpreißl. Mazowische Synode U. A. C. nur als ein
„Mittglied der Warschauischen Gemeine nur erwehnter
„Confeßion zugegen ist; so ist selbiger doch berechtiget,
„ja verbunden, die Jhm als Königl. zur General=Syno=
„de aller im Königreich Pohlen und Großherzogthum
„Lithauen wohnender Evangelischer Stände, delegirten
„Mandatario, ertheilte allergnädigste Befehle, bis zum
„völligen Schluß gedachter General=Synode, überall
„und bey allen Gelegenheiten, wo dißidentische Kirchen=
„Sachen offentlich abgehandelt werden, allergehorsamst
„zu vollziehn: Und da die Herrn Vorsteher der hiesigen
„löbl. Gemeine U. A. C. ein von Jhnen und acht Re-
„presentanten unterzeichnete Schrift, Einer Hochpreißl.
„Mazowischen Synode, durch den ersten Vorsteher, Herr
„Hof=Rath Gröll vorlesen, auch ad acta Synodalia
„geben laßen, welche Schrift um so beleidigender für die
„Jura Majestatica ist, als denen schon so lange im
„Lande wohnenden Herrn Exhibenten, die Königl. Rech=
„te nicht unbekannt seyn können, so wie selbigen auch
„der buchstäbliche und sinnliche Jnhalt des Tractats von
„1768. bekannt seyn muß: Weswegen denn mehrer=
„wehnte Schrift, die dem allerhöchsten Königl. Rescript
„von Unterthanen entgegen gesetzet worden, als ein
„wahres Corpus delicti betrachtet werden muß. Denn
„gleich zu Anfang erklären die Herrn Vorsteher, wie es
„ihres



„ihres Wißens ein ganz ungewöhnlicher Fall ist, daß
„auf Königl. Rescripta eine Synode berufen werden
„könne; da doch allen in Pohlen lebenden Dißidenten
„nicht unwißend ist, daß solches wärend der Regierung
„Vladislai IVti geschehen: Solchemnach sind die
„Herrn Vorsteher anzuhalten, diejenige Landes=Gesetze
„anzuzeigen, Kraft denen es dem General= und Pro=
„vinzial=Synode zustehet, dagegen zu excipiren.

„1° Erkühnen sich die Herrn Vorsteher offentlich
„zu bekennen, wie sie nicht aus schuldigster Unterthänig=
„keit, dem allerhöchsten Königl. Befehl zu gehorsamen
„verbunden sind, sondern daß sie **bloß aus Liebe zum**
„**Frieden**, der Zusammen=Berufung Folge leisten, und
„vergeßen also daß sie Se. Königl. Maj. nebst der Treu,
„auch den Gehorsam ohne Bedingung geschworen haben.

„2° Bezeigen die Herrn Vorsteher, daß Sie dem
„Königl. Befehl, das Ansehen der Provinzial=Synode
„vorziehen, und sind also anzuhalten diejenige Gesetze
„anzuzeigen, welche die Authorität einer Provinzial=
„Synode dem Majestäts=Recht entgegen setzen. Denn
„die zwischen denen in Klein=Pohlen und Masuren woh=
„nenden Evangelischen Dißidenten, im Jahr 1777.
„geschloßene Union, welche laut Jnnhalt des Tractats,
„nur politisch seyn, keinesweges aber das Kirchen=Re=
„giment gemeinschaftlich machen kan, hat zwar gegen=
„seitige Verbündlichkeiten im Gemeinschaftlichen Inte=
„resse derer sich Vereinigenden, bestimmen, aber keine
„Rechte ertheilen können, weilen dazu Reichstags=
„Schlüße, oder besondere Königl. Privilegia erfordert
„werden. Und wenn obbesagter Tractat die Einrich=

„tung



„tung der Dißidentischen Kirchen-Regierung, so wohl in „dogmaticis als liturgicis und Disciplinaribus, und „die Einführung einer in allen Gesellschaften unentbehr„lichen Subordination, denen Synoden, und die Execu„tion denen Consistorien überlaßen hat; so ist zugleich „ausdrücklich verordnet, daß eine jede Confeßion ihre „eigene Synode und Consistorium für sich haben soll, „und hat die gedachte Union von 1777. eine wieder den „Tractat gehende Verordnung, durch die Stiftung der „aus beyden Evangelischen Confeßionen zusammen ge„setzten Provinzial-Synoden und Consistorium gema„chet, welches Versehen jezund mittelst des allergnädig„sten Königl. Rescripts gehoben, der fehlerhafte Inn„halt der Union verbessert, und die Augsburgische Con„feßion in Kirchen-Regiments-Sachen, von den Helve„tischen Tractaten mäßig unterschieden wird: Indem „es der wahren Religions-Freyheit wiedersprechen wür„de, wenn eine Confeßion von der andern dependiren „und regiert werden sollte, welches in Klein-Pohlen, „wo in der letztern, im vorigen Jahr gehaltenen Synode, „18 Reformirte Edelleute, gegen drey von der Augsb. „Confeßion, und 6 Reformirte Geistliche, gegen Einen „von der Augsb. Confeßion votiret hatten, wenn nicht „alles wäre dictiret worden, geschehen möchte: Wes„wegen auch der zu der Warschauer Gemeine sich hal„tende Adel U. A. C. in nur besagtem vorigen Jahr, „durch den Herrn Seniorem Civilem, Einer Hochpreißl. „Klein-Pohlnischen Provinzial-Synode, sein Deside„rium vortragen ließ, damit die Klein-Pohlnische und „Mazowische vereinigte Synode, wechselsweise, oder nur „alle drey Jahr, in Warschau gehalten werden möchte. „Der auf dieses rechtmäßiges Begehren erfolgte Syno„dal-Schluß zeiget aber im 9ten Canon, daß der Klein„Pohlnische Adel, den Masurischen als einen untergeb„nen Stand betrachtet, welcher Imparitæt die Cardi„nal-Gesetze des Landes wiedersprechen. Uebrigens „haben die Personen und Aemter der Hrn. Vorsteher, „mit dem pflichtmäßigen Gehorsam, den Sie den Königl. „Befehlen schuldig sind, nichts gemeines: der Ungehor„sam aber ist immer strafbar.



„3° In dem 3ten Punct unterstehen sich die Herrn „Vorsteher aufs neue, dem ausdrücklichen Königl. Befehl „zu wiedersprechen, indem der Landes-Herr befiehlt, eine „Synode zu convociren, und die Unterthanen spre„chen der gegenwärtigen Versammlung den Titul einer „Synode ab, und führen deswegen das bishero so be„strittene, und sogar zu lesen, in geheim von denen Herrn „Vorstehern verbothene, allgemeine Dißidentisches Kir„chen-Recht an, um zu behaupten daß zu einer Synode „mehr als eine Gemeine erforderlich ist: da doch be„kannt, daß keine Gemeine, mit Recht Gemeine ge„nennet werden kan, die nicht ihre Kirche und eigenen „Priester hat. Nun ist aber in ganz Masuren nur die „Warschauische Kirche U. A. C. mit einem canonisch vo„cirten Priester versehen: Welche Gemeine hätte denn be„rufen werden sollen? denn der bey der Wengrowischen „Simultan-Kirche, von denen Herrn Vorstehern uncano„nisch eingesetzte Priester, befindet sich noch in Casu „des Ungehorsams, gegen die Unordnungen Einer Hoch„würdigen General-Synode, und von dem in Ilow be-

findlichen



„findlichen Prediger, ist noch mehr zu sagen: Mithin „muß wohl die Warschauer Gemeine um so mehr be„rechtiget seyn, allein zu Synodiren, als solches das „Königl. Rescript anbefiehlt, und alle drey zur Syno„dal-Versammlung erforderliche Herren Stände, gegen„wärtig sind. Es täuschen aber die Herren Vorsteher „ihr eigenes beßeres Wißen, wenn Sie sich anstellen zu „glauben, daß nur drey Synoden in Pohlen und Li„thauen statt finden, da doch der Herr Hofrath Gröll „in seiner dem Herrn Seniori ecclesiastico und Consistorial-Rath Ringeltaube mündlich ertheilten Replic „die Creyß-Synode selbsten nennet, dergleichen denn „die gegenwärtige auch ist, folglich unmöglich, als eine „Neuerung angesehen werden kan.

„4° Das Jus melius informandi, welches die „Herren Vorsteher aus sehr übertriebenen Stolz sich zu„eignen wollen, gehöret keinem einzelnen Bürger, auch „keiner subordinirten Bürgerschaft, sondern nur denen „Magisträten der größeren Königl. Städte, und zwar „Kraft besonderer Königl. Privilegien. Wer hat aber „denen Herren Vorstehern eine Magistratur übergeben, „oder ein Privilegium ertheilet, das Ihren, durch die „Landes-Gesetze, von aller activitæt ausgeschloßenen „Stand, zu Regenten der Kirche und ihrer Mitbürger „erklärt, und das vorzügliche Recht giebt, denen Königl. „Befehlen mit Gegen-Vorstellungen begegnen zu dürf„fen? Denn als Warschauische Bürger stehen sie unter „dem Stadt-Magistrat: als Glieder der Evangelischen „Gemeine U. A. C. hat sie der Tractat der Synode und „denen Consistoriis ihrer Confeßion subordiniret, und

„als



„als Landes-Einwohner, werden sie durch die Grund„Gesetze der Nation für Unterthanen erklärt, folglich „sind sie in allen Betracht, nur zum gehorsamen, und „nicht zum befehlen bestimmt.

„5° Der Verweis, den die Herren Vorsteher der „Reichs-Canzeley, als die Kirchen-Verfaßung der Dis„sidenten nicht verstehend, zu geben kein Bedenken tra„gen, weilen die auch gegenwärtiger Mazowischen Syno„de abzufaßende Schlüße und Verordnungen, directe an „die General-Synode, und nicht an die Provinzial„Synode gewiesen sind, um confirmiret zu werden, zei„get sehr deutlich, daß die Herren Vorsteher auch Lehrer „der Reichs-Canzeley seyn wollen, und über dieses die „wahre Verfaßung des Kirchen-Regiments Ihrer eige„nen Confeßion vergeßen haben: Denn wenn sie unter „dem Nahmen der Warschauischen Gemeine U. A. C. „sich in allen ihren Angelegenheiten seit 5 Jahren, zu „der Klein-Pohlnischen Provinzial-Synode gewendet, „so ist solches aus Mangel einer eigenen Synode Augsb. „Confeßion, und aus zu weit geschehener Ausdehnung „der im Jahr 1777. eingegangenen politischen Union „geschehen, bey deren Stiftung kein Mazowischer Adli„cher und kein Geistlicher Augsb. Confeßion gegenwär„tig gewesen, folglich hat selbige bis jetzund keinen ge„setzmäßigen Bestand gewinnen können. Da nun aber „Se. Königl. Majest. allergnädigst geruhet, die in hie„siger so zahlreichen Gemeine denen Thätlichkeiten sehr „nahe gekommenen Uneinigkeiten, gründlich zu stillen, „einem jeden Stande und Amt in denen Evangelischen „Kirchen-Angelegenheiten, seine wahre Pflichten und

„Gränzen,



„Gränzen, deutlich bestimmen zu laßen, um in Zukunft „den bürgerlichen Frieden in oft besagter Gemeine zu „erhalten, des Herrn General-Senioris aller 3 Provin„zen des Königreichs und beyder Evangelischen Con„feßionen, Herrn Grafen von Unruh Excellenz anzube„fehlen, ohnverzüglich eine Synode für das Herzogthum „Masuren von denen Gliedern der Augsb. Confeßion „allein zu berufen, so ist diese Mazowische Synode der „Klein-Pohlnischen Provinzial-Synode zu treuer Erhal„tung der Pohlnischen Union, nur eine Communication „ihrer abgefaßten Schlüße und Verordnungen schuldig, „aber auf keine Weise eine Confirmation zu verlangen, „welche, wie bereits erwehnet, deswegen nicht mit Ueber„zeugung des Rechten, von der Klein-Pohlnischen Pro„vinzial-Synode ertheilet werden kan, weilen selbe „mehrestentheils aus Reformirten Gliedern bestehet, de„nen die Kirchen-Verfaßung und das geistliche Regi„ment der Augsb. Confeßion unbekannt ist.

„6° Wenn die Liebe zum Frieden bey denen Herren „Vorstehern aufrichtig wäre; so würden selbige diese „hier beleuchtete, die Majestäts-Rechte und die Reichs„Canzeley beleidigende Puncte, weder in offentlichen „Vortrag, noch zu denen Synodal-Acten gebracht, son„dern lieber sich aller angemaßten Herrschaft begeben „haben, als selbe durch eine so prangende Erklärung zu „unterstützen. Die feyerliche Anbiethung ihrer Hände „zum Frieden, ist dem Innhalt des schon vorgeschrie„benen allgemeinen Kirchen-Rechts, welchem sie keinen „Willen zum Vergleich, sondern einen gesetzmäßigen „Gehorsam schuldig sind, zu nachtheilig, als selbige für „eine Submision anzunehmen. Zumahlen unmittelbar „nach solcher freundschaftlich scheinender Erklärung, dem „Königl. Rescript abermahls derogiret und gegen„wärtiger Synodal-Versammlung der Titul einer Sy„node nicht gegeben werden will. Alles obige über„reichet Endes unterschriebener Einer Hochpreißl. Ma„zowischen Synode zur gerechten Beurtheilung und „definitions Entscheidung und bittet darüber um eine „schriftliche Auskunft. Warschau den 29. April 1782.

unterschrieben v. Kaufman.



Die oben angeführte Protestation derer Herren Vorsteher, schien aber nur deswegen übergeben zu seyn, damit Sie selbe künftig als ein Schild, gegen die Synodal-Schlüße brauchen könnten: Denn Sie fuhren fort allen Synodal-Seßionen fleißig beyzuwohnen, Ihr Gutachten zu denen Berathschlagungen und ihre Stimmen zu denen Beschlüßungen mit zugeben: Wie denn mit Ihrer völligen Beystimmung, folgende Canone abgefaßt, jedesmahl vorgelesen und approbiret wurden.

I.

Die mit der Provinz Klein-Pohlen in Sielec den 2ten May 1777. auf dem Provinzial-Synod zwischen denen Dißidenten der Evangelischen Unveränderten Augsb. Confeßions-Verwandten des Herzogthums Masuren, quo ad Politico-Ecclesiastica geschloßene Union in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beyderseits Confeßions-Verwandten, soll unverändert gehalten, auch das Consistorium mixtum zu Warschau in dergleichen Sachen, in seinen Cadenten beybehalten, und die Einigkeit



Einigkeit beyder Glaubensgenoßen, und die gegenseitige Unterstützung in allgemeinen Angelegenheiten desto würksamer befördert werden.

II.

Die Provinzial-Synoden der Provinz Klein-Pohlen, sollen zur Berichtigung gemeinschaftlicher Interessen mit Deputirten der U. A. C. Verwandten, aus dem Adlichen Geistlichen und Civil-Stande des Herzogthums Masuren, wenn sie dazu gehörig eingeladen, beschicket; jedoch mit der Provinz Klein-Pohlen des Adlichen Geistlichen und Civil-Standes beyderseits Confeßions-Verwandten, abgemacht und übereingekommen werden, daß die gemeinschaftliche Synode wechselsweise auch in dem Herzogthum Masuren in Warschau gehalten werden.

III.

Da in oben angeführter Unions-Acte, Sielec den 2ten May 1777. Art. IV. beyderseits Glaubens-Confeßionen, sich ausdrücklich vorbehalten haben, daß keine Gemeine, auch nicht der Synod das Recht haben soll, sich in die innere Einrichtung einer andern Gemeine *) einzumischen, zumahlen da der Tractat von Anno 1768. und 1775. einer jeden Confeßion, ihre Synoden zu halten zugestanden hat; so soll künftig alle Jahr eine Synode der Augsb. Confeßions-Verwandten des Herzogthums Masuren, in ihren diesen Glaubens-Genoßen angemeßenen eigenen Angelegenheiten gehalten, und diese Synode U. A. C. von denen Adlichen, Geistlichen und

*) Das Wort Gemeine bedeutet hier eine Confeßion, wie solches die weitern Worte dieses Canons zeigen. In der Unions-Acte aber scheinet der bloße Wort-Verstand angenommen zu seyn.



und Civil-Senioren, jedes Standes mittelst eines Circular-Schreibens in Zeiten ausgeschrieben und bekannt gemacht werden, auch bey der Eröfnung eines Particular Synods des Herzogthums Masuren, durch den Masurischen Senior des Ritterstandes, drey Candidaten zur dirigirung des Synods vorgeschlagen und aus denenselben nach Mehrheit der Stimmen der Director gewählet werden.

IV.

Damit nicht allein bey Ausschreibung des particular Synods des Herzogthums Masuren, sondern auch bey andern Vorfällen, kein Mangel an Einem Senior sey, so soll zu jedem Seniori noch ein Consenior jedes Standes, erwählet werden, an welchen Senior und Consenior, jeder Stand in seinen Anliegen sich allein zu verwenden hat.

V.

Da die Erfahrung lehret, daß keine neue Einrichtungen bey ihrer ersten Anlage, ihre Vollkommenheiten erhalten können, auch die Provinzial-Synode von Klein-Pohlen, in ihren Canonibus selbsten es schon anerkannt hat, daß nach Zeit und Umständen Veränderungen vorgenommen werden müßen, und die zahlreiche Warschauer Gemeine U. A. C. und die bey derselben vorfallende häufige Geschäfte erheischen, daß sie ihr eigenes beständiges Consistorium in Sachen, die diese Confeßion allein angehen, habe, damit Sachen die keinen Aufschub leiden, abgethan, oder dürftige und nothleidende in keine vergebliche Unkosten gebracht, und viele Sachen unerörtert hintangesetzet werden; so wird ein Consistorium der

der ungeänderten Augsb. Confeßion hiemit verordnet und festgesetzet.

VI.

Dieses Consistorium soll aus sechs Gliedern. Einem Präsidenten vom Ritter-Stande, einem adlichen, zwey geistlichen und zwey Beysitzern vom Civil-Stande bestehen, von welchen in Abwesenheit des Präsidenten, der adliche Assessor des Präsidenten Stelle vertritt. Der Erste Evangelische Warschauische Geistliche aber, perpetuus Assessor und Consistorial-Rath verbleibet. Dieses Consistorium nimt einen Notarium, einen Fiscal, Copisten und Consistorial-Bothen an: bestimt einen jeden sein Salarium aus der Consistorial-Casse.

VII.

Da der Hochwohlgebohrne Herr Johann Philipp v. Stettner Capitaine bey der Cron-Garde zu Fuß, aus dem Ritter-Stande und aus der Evangelischen Warschauer Gemeine, Herr Samuel Giering, bereits als Consistorial-Assessor des Consistorii mixti, auf dem Provinzial-Synod erwählet worden und verpflichet sind; so verbleiben sie nicht allein in ihrer Function bis zu Ende der Cadentz des Consistorii mixti, sondern es sollen auch künftighin zu dem Consistorio mixto allemahl drey Glieder aus dem Consistorio U. A. C. zur completirung des gemeinschaftlichen erwählet, und davon der Klein-Pohlnische Synodus, entweder durch Deputirte, oder schriftlich in Zeiten benachrichtiget und zu führung des Protocolls der vereydete Notarius zugegeben werden.

VIII.

VIII.

Dieses Consistorium soll gleich nach Endigung der gegenwärtigen Gerichts-Cadenz, nehmlich wie §. 5. der IVten Session zu ersehen, von dem Herrn General-Seniori aller drey Provinzen, und denen durch Senioribus des Herzogthums Masuren, introduciret, selbigem das Consistorial-Archiv übergeben, verpflichtet, und in activitæt gesetzet werden, und wochentlich eine Session halten, ausgenommen die gewöhnliche Judicial-Ferien. In Ermangelung Eines oder des Andern Gliedes, machen drey das complet aus.

IX.

Das Consistorium der ungeänderten Augsb. Confeßion des Herzogthums Masuren, soll den 15ten May a. c. auf die gestern bestimmte Art in activitæt gesetzet werden. Zu Consistorial-Räthen, werden erwählet und eingesetzet: aus dem Ritter-Stand der Hochwohlgebohrne Herr Johann Philipp von Stettner Capitaine bey der Cron-Garde zu Fuß als Präsident, und der Hochwohlgebohrne Herr Christian Wilhelm von Frick, Königl. Hof-Rath, als Assessor; aus dem geistlichen Stande der Erste Lehrer der Gemeine zu Warschau, der Hochwürdige Herr Gottlieb Ringeltaube Senior der Provinz Klein-Pohlen und des Herzogthums Masuren U. A. C. und der Zweyte Lehrer gedachter Gemeine. Sollte aber dieser wegen Verhinderungen, die sich trefen möchten, denen Consistorial-Sessionen nicht beywohnen können, und es an Gliedern zu den vestgesetzten Complet fehlen, alsdenn ist der Wohlehrwürdige Herr Christoph Philipp Goburek Pastor der Evangelischen Gemeine



Gemeine U. A. C. zu Wengrow anhero zu berufen, und soll als Consistorial-Assessor des geistlichen Standes in denen Sessionen Sitz und Stimme haben; Aus dem Bürger-Stand sind zu Assessoren im Consistorio erwählet, die Hochedelgebohrne Herren Johann Samuel Giering und Schwartz Königl. Secretaire. Sollte aber letzterer dieses Amt nicht annehmen wollen; so wird der Hochedelgebohrne Herr Johann Wenke Medicine Doctor an deßen Stelle als Assessor vom Civil-Stande, für erwählt zu halten seyn, und sollen obgedachte erwählte und bestimmte Herren Consistorial-Præsidenten und Assessores diese Würde zwey Jahr bekleiden.

X.

Da es zu Erhaltung guter Ordnung, Subordination und Disciplin unumgänglich nöthig ist, daß so wohl Vorgesetzte als Untergeordnete, um ihre Pflichten und Schuldigkeiten gehörig beobachten zu können gesetzmäßige Vorschriften und Verordnungen haben; so werden so wohl das errichtete Consistorium der U. A. C. als auch sämtliche Glieder gedachter Confeßion im Herzogthum Masuren auf das auf den Wengrower General-Synod unterschriebene allgemeine Kirchen-Recht, nach Maaßgab des, auf nur benannten Synod darüber gefertigten Canons, welcher als wörtlich hier inseriret angesehen wird, vorweisen, mit Vorbehalt der, darüber auf den künftigen General-Synod in Ansehung der Masurischen Stände U. A. C. Verwandten zu machenden Erklärungen und Verbesserungen.

XI.



XI.

Von der Consistorial-Jurisdiction sind allein ausgenommen alle Bestallungen und Aemter die auf einer Particular- Provinzial- oder General-Synod ausgetheilet werden, als welche nur von Ihren respective Particular- Provinzial- oder General-Synoden in Amts-Sachen zur Rechenschaft gezogen und daselbst geurtheilt und bestraft werden können.

XII.

Alle übrige Personen welche ein Kirchlich Amt verwalten, von denen Kirchen- und Schul-Lehrern anzufangen, selbst den Warschauischen Geistlichen Assessorem Consistorii Perpetuum, qua loci ordinarium nicht ausgeschloßen; die Glieder des Kirchen-Raths, als Aelteste und Vorsteher der Gemeine, der Kirchen-Verwalter und so weiter, bis zu dem Kirchen-Wächter, stehen unter des Consistorii Jurisdiction und müßen deßen Aussprüche in streitigen Amts-Sachen Folge und Gehorsam leisten. Erstere werden zwar von der Gemeine, Jure patronatus vociret, auch der Kirchen-Rath, nehmlich Aelteste und Vorsteher oder Repræsentanten, von der Gemeine gewählet, und diese wiederum bestellen die Unter-Kirchen-Bediente, als Organist, Vorsänger, Glöckner, Küster, Todten-Gräber und so weiter. Allen insgesamt bestimt die Gemeine ihre jährliche Besoldung und Einkünfte. Der Kirchen-Rath aber ertheilet denen Unter-Kirchen-Bedienten ihre Instructionen: Allein das Consistorium examiniret, ordiniret und confirmiret, laut Kirchen-Recht, die Kirchen- und Schul-Lehrer.

C XIII.



XIII.

Der Kirchen-Rath kan seine untergebene Kirchen-Bediente vor sich fordern, und bey geäußerter Nachläßigkeit und Versäumnis, oder anderer Nichtbefolgung der Ihnen ertheilten Instructionen, sie zu Ihrer Pflicht und Schuldigkeit annehmen, Verweise geben, auch mit Verlust ihrer Dienste bedrohen, wenn es aber zur würklichen Absetzung kommen soll, muß solches nach ordentlicher Untersuchung durch richterlichen Ausspruch des Consistorii geschehen.

XIV.

Damit das immerwährende Consistorium U. A. C. nicht willkührliche Sportuln verlangen könne, so soll eine ordentliche Tax-Ordnung vorgeschrieben werden, welche auszufertigen und demselben zur Befolgung zu übergeben, nachfolgende als Deputirte erwählet und bevollmächtiget werden: Vom Ritterstande die Hochwohlgebohrne Herren Cosmus Mathias v. Möller Capitaine bey der Lithauischen Garde zu Fuß, und Christian Hiller Capitaine bey der Cron-Garde zu Pferde; Vom geistlichen Stande der Erste Lehrer der Warschauer Gemeine, der Hochwürdige Herr Gottlieb Ringeltaube Senior und Consistorial-Rath; Aus dem Bürger-Stande die Hochedelgebohrne Herren Johann Wenke Med. D. Johann Gottlieb Raubach und Jacob Ragge, von welcher Entrichtung dieser Sportul Tax-Ordnung niemand befreyet seyn soll.

XV.

Aus denen Gerichts-Sportuln wird eine Consistorial-Casse formiret, aus welcher die Subalternen zwar



zwar nicht mit hohen, doch hinlänglichen Gehalt versehen werden. Die Rechnung über Einnahm und Ausgabe, wird auf den jährlich zu haltenden Particular-Synod U. A. C. des Herzogthums Masuren, abgeleget; und sollte sich ausweisen, daß diese Casse nicht mit so vielen Mitteln zur Bestreitung der Unkosten versehen; so werden die Warschauer, und dahin eingepfarrte Gemeinen, durch eigene Bewilligung, diesen Mangel aus Ihrer gemeinen Kirchen-Casse ersetzen.

XVI.

Die Haltung des immerwährenden Consistorii U. A. C. bleibt beständig in Warschau in der Evangelischen Kirche: wozu die Sacristey mit den daran stehenden Zimmer bestimmt wird.

XVII.

Alle zwey Jahr werden neue Glieder zu dem Consistorio U. A. C. auf dem Masurischen Synod gedachter Confeßions-Verwandten erwählet, doch können jedesmahl drey Assessores von denen vorigen bleiben, damit die ältern denen neuern die nöthige Information geben können.

XVIII.

So wie von dem Consistorio mixto in gemeinschaftlichen Sachen die Appellationen an den aus beyden vereinigten Confeßionen bestehenden Provinzial-Synod, und denn an den General-Synod gehet, ebener Maßen soll von dem Consistorio U. A. C. des Herzogthums Masuren, die Appellation an den Provinzial-Synod U. A. C. ergehen, und unterwirft sich gegenwärtiger Particular-Synod dem Ausspruch des Gene-



ral=Synods, wie viele Gemeinen auf einem Provinzial=Synod einer Confeßion erscheinen müßen, um complet zu seyn und activitæt zu haben.

XIX.

Weilen Einer der wichtigsten Gegenstände des Synods ist, die Erziehung der Jugend Landes= und Kirchen=Gesetzmäßig einzurichten; so wird hiemit verordnet, daß die Scholarchen und Aufseher über die Schule und deren Lehr=Art aus allen drey Ständen bestehen soll.

XX.

Keine Auflage soll auf den Adel, die Geistlichkeit und den Bürger=Stand gemacht werden: Und wofern auf einen künftigen Mazowischen Synod U. A. C. mittelst Uebereinstimmung aller dreyer Stände ein Beytrag zu Bestreitung einiger allgemeiner Unkosten freywillig beliebet werden möchte: so soll die Verwendung davon specifice mit Belägen auf dem nächstfolgenden Synod, allen dreyen Ständen vorgeleget und von Ihnen untersuchet werden. Und da der Bürger=Stand die größeste Zahl ausmachet, folglich das mehreste beyträgt; so soll die Einnahme und Ausgabe einem bürgerlichen Mitgliede überlaßen werden.

So weit war die Bearbeitung der vorseyenden Angelegenheiten gebracht, und mittelst dieser abgefaßten und durch Mehrheit der Stimmen bestätigten Canons, viele, zwischen denen Herren Vorstehern und der Gemeine obwaltende Zwistigkeits=Puncte, von selbsten gehoben, auch manches Verlangen der Gemeine erfüllet, als der Herr Synodal=Director, in der VIII. Session am



am 3ten May denen Synodirenden Ständen vortrug, wie die uneinigseyende Glieder der Gemeine, eine Neigung äußerten, die noch übrige streitige Puncte, durch einen gütlichen Vergleich zu berichtigen, und weilen dieser freundschaftliche Weg, in der That der beste war; so wurde wegen des dazwischen kommenden Pfingstfestes, eine Zeit von 10 Tagen gesetzet, binnen welchen solch Vergleich zu Stande gebracht werden möchte. Die Herren Vorsteher und die Gemeine nahmen diesen Vorschlag gern an: Allein letztere bath zugleich, daß wenn der Vergleich geschloßen seyn wird, selbiger von der Particular=Synode confirmiret und denen Synodal=Acten einverleibet werden möchte, welches der Herr Director auch versprach. Die Herren Vorsteher hingegen, welche diese Confirmation als eine Anerkennung der Synodal=Jurisdiction ansahen, die Ihrer bisherigen Selbstständigkeit und gänzlichen Unabhängigkeit zuwieder geworden wäre, sagten nichts, traten aber von dem Tage an mit der Gemeine, oder vielmehr mit Ihren bevollmächtigten in Unterhandlung, in welchen denn, wärend der bestimten Zwischen=Zeit, nachstender Vergleich, beschlossen, verschrieben und von beyden Theilen unterschrieben wurde.

„Da in der hiesigen Gemeine U. A. C. wegen der „Liturgie des Gottesdienstes Irrungen und Unruhen die „zu vielen weitläuftigen Klagen Anlaß gegeben, ent=„standen; so ist an einer Seite, nehmlich des Kirch=„Collegii, und denjenigen Theil der Gemeine, so mit „deßen Verhalten zufrieden, und anderer Seits mit

 „denjenigen



„demjenigen Theil der Gemeine, so unzufrieden war, zu „beylegung der Klagen bewilliget und vestgesetzet worden.

„1° Die eingeführte Sächsische Kirchen-Agende „nebst der Liturgie bleibt so wie sie jetzo ist in aller ihrer „Einrichtung und niemand hat dawieder etwas einzu„wenden.

„2° Der Lübeckische Catechismus muß gänzlich „annulliret bleiben, und der Lutherische wovon der seel. „Dr. Martin Luther selbst der Verfaßer ist, immer bey„behalten werden.

„3° Es wird beliebet, daß aus der ganzen Ge„meine ein Ausschuß von 48 Männern, die Einsicht „und Beyspielwürdigen Lebenswandel haben, erwählet „werden: Sie können aus allerley bürgerlichen Stän„den und Profeßionen seyn, aus diesen sollen in Zukunft „von der Gemeine die Repräsentanten, und aus denen „Repräsentanten und diesen 48 Männern, die Aeltesten „erwählet werden. Diese 48 Männer repräsentiren „indeßen die Gemeine, bis zur Zeit da sie ganz versam„let wird. NB. Die Gemeine giebt die Candidaten „und stimmet selbst mit.

„4° Das Kirch-Collegium siehet es sehr gern, „daß 4 Deputirte von denen 48 Männern, welche von „der Gemeine selbst dazu erwählet worden, bey der „Revision der Jahres-Rechnung gegenwärtig seyn und „die Rechnungen mit revidiren, um sich und die ganze „Gemeine von der Rechtschaffenheit des Kirch-Collegii „zu überzeugen, wie auch zu bemerken, die Erwerbun„gen die das Kirch-Collegium zum besten der Gemeine „bewürket



„bewürket hat, in Hofnung daß denselben der gebüh„rende Dank nicht entstehen werde.

„5° Nach jetzund vorseyender abgelegter Jahres„Berechnung, wird das vorräthige Geld in einen so ge„nannten Gottes-Kasten in der Schatz-Cammer in der „Kirche aufbewahret; der Herr Cassen-Aeltester und „jeder Cassen-Aßistent aus denen Repräsentanten, haben „jeder einen besondern Schlüßel dazu. Er wird nie„mahls als in Pleno des ganzen Kirch-Collegii eröfnet. „Das geschiehet am 1ten aller Monathe, und da wer„den zugleich alle Bezahlungen abgethan und registriret, „auch wird, was den Monath über eingekommen eben„fals registriret.

„6° Denen 48 Männern stehet frey, ja es ist „eine Pflicht für sie, so oft sie wollen, sich um den Zu„stand und Anwachs des Wohlstandes der Gemeine, bey „dem Kirch-Collegio zu befragen, damit sie im Stande „sind, die ganze Gemeine zu unterrichten, auch mit „dem Kirch-Collegio zugleich die Gerechtsame der Ge„meine, nebst ihren Wohlstande aufrecht zu erhalten, „auch werden dieselbe denen Herren Repräsentanten „ihren Dienst in der Kirche erleichtern helfen.

„7° Das Kirchen-Archiv wird oben in der Schatz„Cammer in der Kirche aufbewahret, nebst deßen Re„gister. Es wird niemahls als in Pleno des Kirch„Collegii eröfnet der Notarius und der Aelteste des „Bau-Amts haben jeder einen besondern Schlüßel. „Auch soll der Gemeine eine Copia des Registers von „dem Herrn Præside und Notario unterschrieben, zu„gestellet werden.



„8° Daß das Kirch-Collegium nebst denen Re-
„präsentanten, alle zwey Jahr bis zur Helfte abgeändert
„werden soll, läßt sich das Kirch-Collegium gefallen.
„Im übrigen kan es die Gemeine künftig halten, wie
„es Ihr am vortheilhaftesten ist.

„9° Die Lösung derer Tauf- Trau- und Begräb-
„nis-Zettel sollen bey dem Aeltesten des Bänken-Amts
„verbleiben. Es soll aber ein solcher Mann dazu er-
„wählet werden, der nahe bey der Kirche wohnt, und
„deßen Geschäfte es zulaßen immer zu Hause zu seyn.

„NB. Es ist bewilliget, daß die von beyden Thei-
„len in dem Consistorio eingelegte Manifeste annulliret
„werden, und die dazu gehörige Unterschriften wieder
„zurück genommen werden.

Michael Gröll.	Johann Paul Kintzel.
Christian Cöst.	Joh. Friedrich Knispel.
Christ. Stubenrauch.	Carl Wolff.
Mich. Sattler.	Joh. Georg Ulrich.
Joh. Jac. Teschner.	Joh. Thobias Böttger.
Joh. Christ. Krause.	Joh. Peter Gundelach.
Joh. Christ. Sips.	Carl Gottfr. Josef.
Joh. Theodor Ulmitz.	Friedr. Aug. Kirchhoff.

Als dieser Vergleich am 13ten May in die Sy-
nodal-Versammlung gebracht wurde, meldeten die
Herren Vorstehere durch Ihren Präses, daß da num-
mehro Friede und Ruhe in der Gemeine hergestellet sey,
die synodirenden Herren Stände, weiter nichts in Anse-
hung der Warschauischen Gemeine U. A. C. zu verrich-
ten hätten: Da aber die Gemeine am folgenden Tage
den geschloßenen Vergleich zu denen Synodal-Acten über-
gab, und um deßen feyerliche Confirmation bath, er-
klärte der Herr Präses des Kirch-Collegii daß selbiger
weder die gegenwärtige Particular-Synode, noch das
neue Consistorium U. A. C. für seine Vorgesetzte erken-
nen, sondern sich lediglich an die Klein-Pohlnische ver-
einigte Provinzial-Synode halten würde etc. Nach wel-
cher abgelesenen Erklärung die Herren Vorsteher mit
denen sich zu Ihnen haltenden Repräsentanten die Sy-
nodal-Versammlung sogleich verließen, alle zugleich aus
der Kirche giengen, und durch diese anstößige Handlung
die Gemeine nicht erbauten.



Die gethane Erklärung des Herrn Präsidis des
Kirch-Collegii, war, ob sie gleich, dieselbe nach dreyen
Tagen denen Herren Synodal-Notarien zugeschicket und
in gemeßenen Terminis abgefaßet war, bey Ihrem
mündlich gemachten Vortrag, so unleidlich stoltz, daß
die Gemeine darüber, der Synode folgendes zu denen
Synodal-Acten einbrachte.

„Nachdem am 13ten May 1782. auf Anrathen
„der preißwürdigen, auf allerhöchstes Königl. Rescript
„zu Beylegung der Streitigkeiten der hiesigen Evange-
„lischen Gemeine U. A. C. berufenen Masurischen Par-
„ticular-Synode, die Deputirte von beyden Theilen,
„sich über 9 Puncte verglichen, dieser Vergleich von
„gedachten Deputirten unterschrieben und einer preiß-
„würdigen Synode den 14ten dieses Monaths überge-
„ben worden, mit Bitte, selbigen denen Acten einzuver-
„leiben: So ist dieser Schritt in der Absicht geschehen,
„daß die von Einer preißwürdigen Synode U. A. C.
„abgefaßte Canones, mit in diesem Vergleich begrifen
„seyn sollten, welches auch die Herren Deputirte unser



„Gegen-Part mündlich versichert. Da aber wieder
„alles Vermuthen, gedachte Herren Deputirte, nach
„von Uns geschehener Uebergabe, der unterschriebenen
„Vergleichs-Puncte, wieder unsere Hofnung und Willen
„sich erkühnet, gegen die preißwürdige Synode, die von
„derselben abgefaßte Canones, nicht weniger gegen das,
„von derselben gesetzmäßig ernanntes, und von allen drey
„Ständen der Evangelischen Gemeine U. A. C. erwähl-
„tes Consistorium zu protestiren: So sehen Wir Uns
„gezwungen, wieder diese wiederrechtliche Protestation
„aufs kräftigste und feyerlichste zu reprotestiren, und
„öffentlich zu bekennen, daß Wir diese, laut allerhöch-
„sten Königl. Rescript authorisirte Masurische Particu-
„lar-Synode, und die von derselben zu vestsetzung der
„allgemeinen Ruhe und Ordnung abgefaßte Canones,
„desgleichen das von gedachter preißwürdigen Synode
„gesetzmäßig ernanntes, und von allen drey Ständen
„der Evangelischen Gemeine erwähltes Consistorium
„U. A. C. für Rechtmäßig, Gesetzmäßig und gültig er-
„kennen, und daß Wir an der Protestation Unser Ge-
„gen-Parthey, nicht den mindesten Antheil nehmen, viel-
„weniger zugeben werden, daß die Unterschriften der,
„von Uns zum Vergleich Deputirten, Unserer preißwür-
„digen Masurischen Particular-Synode, und deren von
Ihr abgefaßten Canones, nicht minder dem, von dersel-
„ben in activität gesetzten Consistorio der U. A. C. zur
„Præjudiz gereichen oder Ihrer Authorität nachtheilig
„ausgeleget werden sollen. Wie Wir zugleich bitten,
„daß da durch diesen Schritt die Ruhe und Einigkeit
„in der Gemeine, von neuen gestöhret worden ist, daß
„Ein



„Eine hochpreißliche Synode diesem Unwesen Gräntzen
„setzen, und zur Befestigung der Ruhe, die kräftigsten
„Mittel ergreiffe. Warschau den 17ten May 1782.

Gottfried Strauß, Repræsentant, **Joh. Friedr. Knispel, Joh. Schöpke, Joh. Christ. Schultz, Ernst Ludw. Blottner, Samuel Bending, Joh. George Tanneberg, Andreas Kownacki** Arquebusier du Roy, **Gottlieb Hartsch** Repræsentant, **Friedrich August Kirchhof, Joh. Tobias Böttger, Carl Wolf, Christ. Reiche, Christoph Fischer, Philipp Wollschläger.**

Ob nun zwar obiger Vergleich in der X. Session vor der Eingabe nur angeführter Reprotestation der Gemeine durch folgenden Canon confirmiret war:

„Die in der vorgestrigen Session dieser Particular-
„Synode eingereichte und so eben gelesene Vergleichs-
„Puncte, welche zwischen denen Aeltesten, Repræsen-
„tanten und einem mit Ihnen haltenden Theil der Ge-
„meine U. A. C. zu Warschau an Einem, und denen
„Mittgliedern gedachter Gemeine am anderten Theil,
„unter dem 15ten dieses geschloßen worden, genehmi-
„get gegenwärtige Particular-Synode des Herzogthums
„Masuren U. A. C. und verordnet zugleich, daß selbige
„nebst allen übrigen Schlüßen dieser Synode, so auf
„die beständige Einigkeit in der Gemeine abzwecken,
„und dazu unentbehrlich sind, bis zu bevorstehendem Fest
„Corporis Christi a. c. in Ausübung gebracht, und
„auf immer beybehalten werden sollen."

So sahen sämtliche synodirende Stände wohl, daß die Herren Vorsteher sich bey Ihrer gemachten Protestation
tion



tion erhalten und denen Verordnungen der Particular-Synode eben so wenig Folge leisten, als ihren nur zum Schein mit der Gemeine gemachten Vergleich erfüllen würden: Und als die Gemeine ihre nur angeführte Reprotestation und Bitte übergeben hatte, wurde von sämtlichen synodirenden Ständen nachstehender Straf-Canon genehmiget und in die Synodal-Schlüße eingeschrieben:

„Wir versammlete Synodal-Stände des Herzog-„thums Masuren U. A. C. Nachdem Wir Tractatmäßig, „zu denen frommen Absichten, von dem Seniore Gene-„rali und Unsere Senioribus dieses Herzogthums zu-„sammen berufen worden, bey der Warschauer Evange-„lischen Gemeine gute Ordnung in Kirchen-Sachen, „durch Unsere Synodal-Schlüße und Statuten zu ma-„chen, solche hernach der Wengrower General-Synode „U. A. C. zur Bestätigung oder Verbeßerung vorzulegen; „Einem jeden Kirchen-Beamten seine Zuständigkeiten „und Pflichten anzuweisen; das Evangelische Consisto-„rium U. A. C. in beständiger Activität und demselben „zuständigen geistlichen Gerichtsbarkeit zu setzen; durch „diese Synodal-Verordnungen in der Warschauer Ev-„angelischen Gemeine U. A. C. allen Streit beyzulegen, „oder zu entscheiden; die Ruhe und den Frieden in der-„selben wieder herzustellen und die Delegirten von allen „Ständen Unserer Confeßion zur Wengrower Genral-„Synode zu erwählen und sie zu bevollmächtigen, haben „diesen frommen Endzweck gemäß, mit möglichster Nach-„sicht in Unsern Synodal-Versammlungen, nach denen „Vorschriften der Wengrower General-Synode, die „höchst-



„höchstnöthige Statuta für erwehnte Warschauer Ge-„meine, nach denen Uns ad acta übergebenen Streit-„Puncten, einmüthiglich beschloßen, abgefaßt und der „ganzen Synodal-Versammlung bekannt gemacht; „Nachdem aber einige Herren Aelteste des Bürger-Stan-„des der Warschauer Gemeine, sich wieder alles Recht „und Synodal-Verordnung erkühnet haben, nicht nur „gleich nach eröfneter Synode, wieder das huldreichst „ergangene Königl. Rescript an Sr. Excellenz den Herrn „Grafen von Unruh, General-Senioren aller drey Pro-„vinzen beyder Confeßionen (um zur Entscheidung der „Streit-Sachen in der Evangelischen Warschauer Ge-„meine, und Einführung guter Kirchen-Ordnung und „Subordination eine Synode der U. A. C. des Herzog-„thums Masuren Tractatenmäßig zusammen zu beru-„fen) zu sprechen eine andere Protestation dawieder ad „acta Synodalia zu geben, die rechtmäßig berufene „Synode U. A. C. nicht erkennen noch nennen wollen: „Und ob Sie gleich Ihre Stimmen zu denen Synodal-Vorträgen und Statuten pro et Contra mitgegeben, „dennoch vom 14ten dieses in der Synodal-Versamm-„lung auf eine wiederspänstige Weise, wieder alle, einer „so heilsamen Synodal-Versammlung gebührende Ach-„tung, wieder alle Activität der Synode und beschlos-„senen Statuten offentlich protestiret und auf eine un-„gestüme Art die Synodal-Versammlung mit der ver-„wegenen Erklärung verlaßen haben, wie sie die U. A. „C. Synode nicht für Ihre Obere in Kirchen-Sachen, „sondern die Klein-Pohlnische Synodal-Versammlung „erkenneten, folglich Ersterer keinen Gehorsam leisten „würden.



„würden. Da nun einzelne Bürger dieser Residenz-„Stadt Warschau kein Recht haben noch sich erdreusten „können wieder obgedachtes Königl. Rescript zu spre-„chen noch zu protestiren, sondern schuldig sind den ge-„naüsten Gehorsam ihrem Könige zu leisten: Einzelne „Glieder oder Aelteste der Evangelischen Bürger aber, „auf denen Tractatenmäßigen Synoden sich mit aller „Ehrfurcht und Bescheidenheit zu verhalten haben, sich „Ihrer gesetzmäßigen Kirchen-Obrigkeit Ihrer Confeßion „nicht entziehen, und einer andern Confeßion, ohne „Veränderung des Glaubens-Bekenntnüßes unterwer-„fen können, sondern unter Ihrer Confeßion eigenen „Kirchen-Regierung und Consistorio, nach denen Trac-„taten von 1768 und 1775. stehen und gehören; Eine „wiederspänstige Verachtung der Synodal-Versammlung „und ihrer Statuten aber, höchst strafbar ist; So er-„kläret gegenwärtige Synodal-Versammlung, alle diese „Kirchen-Verbrechen für höchst strafbar durch gegenwär-„tigen Canon, mit welchem Verbrechen eine ordnungs „und gesetzmäßige Kirchen-Verfaßung und die Collegia-„lische Rechte nicht bestehen können, und erkennet daher „für Recht, daß zum Beyspiel anderer Glieder, diese „Aelteste auf die limitirte General-Synode nach Wen-„grow zu Bestrafung abgeschicket werden."

unterschrieben v. Gretsz, Director.

Hätte wohl die Gemeine eine dergleichen Repro-testation eingeben und sämtliche synodirende Stände einen solchen Straf-Canon abfaßen und approbiren kön-nen, wenn der letzte protestirende Vortrag derer Herren Vorsteher so wenig beleidigend, wie selbiger am 3ten Tage nachhero an die Synodal-Notarien eingeschicket und denen Synodal-Acten eingeschrieben worden, gewe-sen war? und muß der Leser nicht überzeuget seyn, daß in der Zwischen-Zeit des mündlichen Vortrags und der Einschickung, die Protestation der Herren Vorsteher, eine Veränderung gelitten? Wir wollen um die Beur-theilung des Lesers nicht zu überraschen, diese letzte Pro-testation des Kirch-Collegii so anführen, wie selbige in denen Synodal-Acten verschrieben stehet, hier ist sie:



„Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne, Hochehrwürdige, „Hochedelgebohrne, Hochzuehrende Herren! Noch haben „Wir zu erklären, daß zu Folge des allergnädigsten „Königl. Rescripts, und den in der letzten Sesion, „durch des Herrn Directoris Obristen von Gretsz Hoch-„wohlgebohren geschehenen Vortrag, die von Uns ab-„getrennt gewesene Glieder der Gemeine, durch ein von „beyden Theilen beliebtes Abkommen, sich nun mit Uns „vereiniget haben, obschon dieses nach Unserm, so viel-„fältig geäußertem Verlangen, allen gemachten Ver-„handlungen hätten zuvor gehen sollen, wodurch also „der allerhöchsten Willens-Meinung Ihro Majest. Un-„seres allergnädigsten Monarchen und Herrn, Ruhe und „Ordnung in der Gemeine wieder herzustellen, pflicht-„mäßig Genüge geschehen: Daß es an dem ist, werden „diese Herren selbst mit Ihrem Ja *) bestätigen. Auch „dieses sehen Wir Uns gemüßiget ferner zu erklären, da „Wir verbunden sind, nicht gegen Ehre Pflicht und „Gewißen

*) Dies Ja erfolgte nicht, sondern die oben angeführten Re-protestation der Gemeine.



„Gewißen zu handeln, daß Wir dahero nichts unter„schreiben werden, was Unserer bisherigen Unionsmäs„sigen Verfaßung den geringsten Nachtheil zuziehen „könnte, da selbst die Herren Delegirte *) des hohen „Ritter-Standes, durch Ihre Unterschriften, auf der in „voriger Woche in Sielec gehaltenen und limitirten „Synode, der Union und alle darauf erfolgte Synodal„Acta, der mit dem Herzogthum Masuren vereinigten „Provintz Klein-Pohlen von 1777. an, bis mit dem „8ten dieses Monaths und laufenden Jahres 1782. „laut dem 2ten Canon dieser Synode, bestätiget haben, „und zwar vorzüglich die Synodal-Acte vom 14. 15. „16. 17. und 18ten Junii 1782. durch welche alles, „was auf der bevorstehenden General-Synode, in An„sehung der Provintz Klein-Pohlen, vereiniget mit dem „Herzogthum Masuren, vorgenommen werden soll, be„stimmt, und jedem seine Gränzen angewiesen worden, „wodurch Uns, selbsten von diesen Herren Delegirten die „Hände gebunden sind. Wir haben also um denen letz„ten Synodal-Schlüßen von dem vorigen Jahre, nicht „entgegen zu handeln, noch jemand vorzugreiffen, son-

„dern

*) Die Herren Delegirte des Ritter-Standes waren Teutsche. Wie diese den Vorwurf ihrer Unterschriften höreten übergaben sie eine Decleration und respective Protestation zu den Warschauischen Synodal-Acten, worinnen sie bezeugen, daß, da sie nur gar wenig Pohlnisch verstünden, sie die Pohlnische Synodal-Akte in Sielec nicht haben unterschreiben wollen, bis ihnen der Herr Director der Sielcer Synode auf seine Ehre versichert, daß in der Pohlnischen Schrift nichts als die Limitirung der Provinzial-Synode enthalten sey, und daß weder an die Union noch an die vorjährige Sielcer Synode wäre gedacht worden. Und solche auf Ehre erhaschte Unterschrift nahmen die Warschauischen Herren Vorsteher zu ihrem Schilde.



„dern offentlich zu zeigen, daß Wir Unsern rechtmäßi„gen Oberen zu gehorchen wißen, hier weiter nichts zu „thun, sondern Wir wollen erwarten, was die Provin„zial-Synode und alsdenn die General-Synode verfü„gen werden. Womit wir Uns unterthäunig empfehlen „und bitten diese Erklärung zu portocolliren. Warschau den 14ten May 1782.

Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Joh. Paul Kintzel, Munckenbeck, Joh. Christoph Krause, Joh. Gottl. Raubach, Joh. Theodor Ulmitz, Joh. Gottlieb Böck, Joh. Jacob Teschner, George Wilh. Görtz, Joh. Christoph Sips.

Nun höreten die weitern Bemühungen der Particular-Synode auf und es könnte weder der Wille des Königes, noch das Verlangen der Gemeine, gänzlich, und mit gehöriger Gesetzmäßigkeit erfüllet werden: folglich wurden die Synodal-Acten geschloßen, und die Gemeine erwartete den zur Erfüllung der verglichenen und unterschriebenen Puncte, worauf die Herren Vorsteher in Ihrer obigen letzten Erklärung sich gestützet hatten, bestimmten Termin, welcher aber vorbey gieng, ohne daß die Herren Vorsteher das was geschehen war, noch das was Sie selbst gemacht hatten, als würklich geschehen und gemacht erkennen wollten; sondern es wurden im Gegentheil so viele Beschwerden, Erdichtungen und verstellte Klagen über Gewalt, die Ihnen doch niemand angethan hatte, noch anthun können, und Eingriffe in Ihre Rechte, die sie sich selbst gemacht

hatten,



hatten, von denen Herren Vorsteheren ausgebreitet, daß die Uneinigkeiten, welche die Synode auf ewig hätte tilgen können, wenn das Kirch=Collegium solches nicht muthwillig verhindert hätte, täglich mehr zunahmen. Es kamen gedruckte und geschriebene Streit=Schriften und Vorwürffe heraus, die dem Landes=Publico und den Fremden vieles entdeckten, welches lieber verschwiegen und verdecket hätte bleiben sollen. Die Hofnung der Gemeine war indeßen auf die General=Synode gegründet, und auf eben solche allgemeine Zusammenkunft verließen sich auch die Herren Vorsteher, weil sie sicher waren von dem Klein=Pohlnischen Dißidentischen Adel so kräftig unterstützet zu werden, daß Ihre Unabhängigkeit ein gesetzmäßiges Ansehn erhalten würde.

Mittlerweile aber fuhren beyde streitige Theile fort ihre gegenseitige Klagen und vermeinte Rechtfertigungen zu häufen, und es wurde bey dieser Gelegenheit die Menge der gedruckten Unwahrheit vermehret.

Endlich kam der Termin zur Reassumirung der General=Synode heran. An dieselbe hätte das General=Seniorat die Sache des zweyten Warschauischen Pastoris, und die Masurische Particular=Synode, das Betragen derer Herren Vorsteher zur Final Entscheidung verwiesen.

Um nun diese Entscheidungen zu verhindern und das Warschauische Kirch=Collegium Augsb. Confeßion in seiner Selbstständigkeit und Independentz von aller Kirchen=Jurisdiction seiner Confeßion zu erhalten, war kein ander Mittel, als die General=Synode, durch so viele, ganz unnütze, und recht erkünstelte auf andere Gegen=



Gegenstände leitende Vorträge, so lange als nur möglich zu beschäftigen, bis die Zeit des damals bevorstehenden Reichstages, die Synodal=Versammlung nöthigen würde auseinander zu gehen: und solche verhindernde Vorträge, wurden von Seiten des Klein=Pohlnischen Dißidentischen Adels, täglich erneuert und beständig fortgesetzet. Indeßen erklärte der auf besagte General=Synode geschickte Königl. Delegirte Herr Mandatarius mündlich und schriftlich folgendes:

„Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne, Hochwürdige „und Hochedle Herren, zur Hochwürdigen Evangelischen General=Synode versammlete Herren Stände! Samt „und sonders Höchst= und Hochgeehrteste Herren. „Die Fortsetzung der, bereits vor zwey Jahren angefan„genen General=Synode, und die veste Gründung Ihres „Kirchen=Systems welches nach dem Innhalt der Trac„taten von 1768 und 1775. denen Dißidentischen „Herren Ständen in Pohlen und Lithauen, zu selbst „eigener Einrichtung überlaßen worden, ist um so noth„wendiger, und ziehet die aufmerksame Sorgfalt Sr. „Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, desto mehr „auf gegenwärtige Reassumirung Einer Hochwürdigen „General=Synode, als wärend der zwey Jahr lang „gedauerten Limitirung derselben, an statt der Befol„gung derer schon angefangener, zur Ordnungs=mäßigen „Kirchen=Zucht, in denen Gemeinen beyder Evangeli„scher Confeßionen abzweckender Schlüße und Verord„nungen einer Hochwürdigen General=Synode so ver„schiedene gefährliche Mishelligkeiten in einigen Evan„gelischen Gemeinen entstanden sind, die nicht nur in



„der Haupt-Stadt des Groß-Herzogthums Lithauen, „sondern so in der Königl. Residenz, den bürgerlichen „Frieden sehr empfindlich gestöhret, und die Landes-„Dicasteria, nicht ohne merkliche Bedenklichkeiten der „übrigen Landes-Einwohner, beschäftiget haben.

„Da nun Se. Königl. Maj. als ein wahrer und aller-„gnädigster Landes-Vater, allen Dero Kindern einen ruhi-„gen und vortheilhaften Genuß derer, einem jeden Stan-„de, durch die Reichs-Gesetze bestimmte Freyheiten und „Vorzüge zu verschaffen bemühet sind; besonders aber „die innere Ruhe aller und jeder Landes-Bürger beför-„dern und unterhalten wollen: So haben Se. Königl. „Majest. mir anbefohlen, die sämtliche fürtrefliche, zur „dißidentischen General-Synode hier abermahls ver-„sammlete Herren Stände beyder Evangelischen Con-„feßionen zu bewegen, es eine der fürnehmsten Beschäfti-„gungen seyn zu laßen, die in oben besagten Gemeinen „entstandne gefährliche Uneinigkeiten unverzüglich, und „mit würkender Thätigkeit, laut denen ursprünglichen „Kirchen-Verfaßungen einer jeden Evangelischen Con-„feßion, und nach Maaßgabe erwehnter Tractaten, so „deutlich und so gerecht zu entscheiden, auch das bey „dem Anfang Ihrer General-Synode vor zwey Jahren „bereits unterschriebenes und edirtes allgemeines Kir-„chen-Recht der Dißidenten so zu erklären, und in „Würksamkeit zu setzen, auf das in Zukunft einem jeden „Stande, und so zu sagen einem jeden Mitglied Ihrer „Kirche seine wahre Befugniße angewiesen, die in allen „gesellschaftlichen Verfaßungen nothwendige Subordi-„nation vorgeschrieben, und in Ansehung der Kirchlichen „Regierung, die, denen Grund-Einrichtungen einer jeden „Evangelischen Confeßion angemeßene Disciplin einge-„führet und aufs beständigste unterhalten werde, damit „der bürgerliche Friede niemahls mehr in Gefahr sey „eine fernere Bedrohung leiden zu dürffen, deren Folgen „sehr leicht dem ganzen Dißidentischen Cörper sehr nach-„theilig werden könnten."



Und der bey der Rußisch. Kayserl. Ambassade in Pohlen, zu dieser General-Synodal-Versammlung ab-geschickte Herr Delegirte, übergab nachstehende Puncte:

„1° In allen Ihren Sessionen und abzuhandeln-„den Geschäften die gemeinschaftliche Liebe und Einig-„keit, und das wahre Interesse der Religion walten zu „laßen, deswegen auch

„2° Die zwischen beyden Confeßionen zu gemein-„schaftlicher Erhaltung ihrer allerseitiger Rechte und „Freyheiten bereits geschloßene politische Union, mittelst „ausdrücklichem Vorbehalt, der, einer jeden Confeßion, „zufolge derer, ihren Grundsätzen zuständigen Befugnüße, „in ihrer Kirchen-Regierung so bestimmt zu bekräftigen, „daß alles gegenseitiges schädliches Mistrauen woraus „alle bisherige den ganzen Dißidentischen Cörper erschüt-„ternde Zwistigkeiten entstanden sind gänzlich getilget „und auf immer aufgehoben, dagegen aber zwischen „beyden Evangelischen Confeßionen ein aufrichtiges Zu-„trauen, zu dem einzigen Endzweck gestiftet und be-„ständig erhalten werden mögen, damit im Fall einer „Beeinträchtigung der durch die Tractaten erhalte-„nen Rechte, solchem Uebel mit vereinigten Kräften „und Bemühungen, von allen zugleich begegnet werden

„könne, ohne deswegen eine Confeßion über die andere, „weder einen Vorzug verlangen, noch eine Theilnehmung „an irgend einer einseitigen Einrichtung, so wohl in An„sehung der Lehre, Disciplin, Verwaltung der Gerichts„barkeit noch der Wirthschaft der andern Confeßion „auszuüben berechtiget sey. Ferner auch

„3° Die einer jeden Evangelischen Confeßion von „Anfang der Reformation an, eigen geworden, und bis „daher unverändert gebliebene Kirchen-Gebräuche und „Ritum, in ihrer ganzen Vollkommenheit beyzubehalten, „und solchem zufolge, die Kirchen-Zucht, so wohl in An„sehung der Landes gesetzmäßigen Häupter, als subor„dinirten Gliedern mittelst deutlicher Bestimmung der „allgemeinen und besondern Pflichten, jetzund einzufüh„ren, und künftig aufs sorgfältigste zu erhalten: weilen

„4° Ohne solche Ordnungsmäßige Claßificirung „und Eintheilung in befehlende und gehorsamende Glie„der, kein regelmäßiges Betragen, und auch keine be„ständige Ruhe, weder im allgemeinen, noch im besondern „gehoffet werden kan.

„5° Wird denen synodirenden hier gegenwärtigen „Herren Ständen Augsb. Confeßion ganz besonders, „und auf das angelegentlichste anbefohlen, die in denen „Warschauischen und Wilnaischen Gemeinen nur besag„ter Confeßion entstandene, schon über zwey Jahre „daurende, dem Tractat und denen Gesetzen entgegen „stehende Unruhen, vermöge ernstlicher und definitiver „Entscheidung, nach denen in jeder nur besagter, unab„hängig seyn wollender Gemeinen, geschehenen Vor„gängen rechtlich zu beendigen und zugleich solche gesetz„mäßige

„mäßige Verfügungen zu machen, damit künftighin die „allerhöchste Garantie nur zur Aufrechthaltung der „Tractaten, nicht aber zur Stillung bürgerlicher, dem „ganzen Dißidentischen Corper sehr gefährlich werden „könnender Vergehungen, sich verwenden dürfe.

„6° Wollen die hier synodirende hochansehnliche „Herren Stände zu verfügen belieben, daß Endes unter„schriebenem eine authentische Abschrift sämtlicher „General-Synodals-Acten, so wohl des Journals als „der Canonen gleich nach geendigter gegenwärtiger Ge„neral-Synode zugefertiget werden möge."

Unterschrieben von Königfels.

Solcher mündlicher und schriftlicher Vorträge aber ohngeachtet wurden zwölf Täge mit wenig nichts bedeutenden Einwürffen und Streitreden zugebracht, die noch länger gedauret haben würden, wenn nicht der Königl. Herr Delegirte nach erhaltenem allergnädigsten ausdrücklichen Königl. Befehl, die General-Synode mittelst einer feyerlich übergebenen Note, bewogen hätte die gemeinschaftliche Sitzungen auszusetzen, damit jede Confeßion ins besondere, die sie allein betreffende Angelegenheiten, erst für sich beendigen und hernach die gemeinschaftliche Sachen bey wieder Zusammen-Tretung beyder Confeßionen, zur Berichtigung gebracht werden könnten, damit auf solche Weise die Augsb. Confeßion, die in denen Warschauischen und Wilnaischen Gemeinen vorseyende Streitigkeiten entscheiden möchte.

Es wurden also zufolge des Königl. Willens die Confeßionen separiret die Augsburgische bearbeitete die-



jenige Sachen, welche Ihr von beyden wohlbesagten Herren Delegirten im Nahmen Ihrer höchsten und hohen Principalen waren empfohlen worden. Die Reformirte Confeßion aber, bliebe erst in völliger Unthätigkeit, und zuletzt manifestirte Sie sich offentlich gegen die geschehene Absonderung der Confeßionen, und folglich gegen die Gültigkeit aller von der Augsburg. Confeßion allein, obgleich in Ihren eigenen, innern, und nur Sie allein betreffenden Angelegenheiten, zu machende Verordnungen: gleichsam als könnte und dürfte eine Confeßion, ohne die andere, ihre eigene Nothwendigkeiten nicht besorgen.

Die aus allen drey Provinzen des Königreichs versamlete Stände Augsb. Confeßion ließen sich nichts stöhren, sondern fuhren fort ihre Sachen einzurichten, und sprachen in denen Streit-Sachen, so wohl des zweyten Pastoris der Warschauer Gemeine, als auch der damahligen Herren Vorsteher derselben Gemeine, in Contumaciam definitive Urtheile, und verglichen vorläufig die Sache der Wilnaischen Gemeine, mit ihrem zweyten Pastore, machten auch zur künftigen guten Ordnung und Kirchen-Zucht, imgleichen zur brüderlichen und christlichen Vereinigung mit der Reformirten Confeßion, folgende Canones.

I.

Nun die, von denen Delegirten der Provinz Klein-Pohlen mit dem Herzogthum Masovien beyder Confeßionen, bestrittene Legalität, der Delegirten aus diesem Herzogthum, welche auf der, in dem Herzogthum Masovien, zufolge des Rescripts Sr. Majest. des Königes, gehaltenen Particular-Synode U. A. C. von allen dreyen Ständen dieser Confeßions-Verwandten zu Warschau erwählt und abgeschicket worden, zu berichtigen, sind zwey Provinzen auf folgende Art mit einander übereingekommen, daß die erwählte Delegirte von beyden Synoden, so wohl zu Sielec, als auch zu Warschau beyderseits für Legal und rechtmäßig erkannt worden: die Stimmen aber von einem jeden Stande and jeder Confeßion der Delegirten dieser beyden gedachten Synoden, sollen bey denen General-Synodal-Decisionen nur für ein einziges Votum jedes Standes angenommen werden. *)



II.

Nachdem Wir versamleten Stände aller drey Provinzen aus Groß-Pohlen Lithauen und Masowien U. A. C. auf jeziger General-Synode zu Wengrow Uns darüber vereiniget haben, durch gegenwärtigen Canon allen jezigen und künftigen Ausdähnungen des Consensus Sendomiriensis vom Jahr 1570, wie auch aller andern Statuten und General-Synoden, als der von Cracau vom Jahr 1573, von Petricau vom Jahr 1578, von Wlodislaw vom Jahr 1583, und von Thorn vom Jahr 1595, vorzubauen, und die zwischen Unserer und der Reformirten Confeßion subsistirende politische Union, keiner willkührlichen Auslegung in Absicht auf das symbolische Ansehen derselben in der Reformirten Kirche, auszusetzen, damit diese Union nicht einen oder dem andern Theil in der Zukunft nachtheilig werde; So verwah-

*) Dieser Canon wurde gemacht als noch beyde Confeßionen vereiniget waren: die Herren Deputirten von Klein-Pohlen stimmten darzu nicht mit, sondern Groß-Pohlen und Lithauen machten diesen Schluß unanimiter.



verwahren Wir Uns hiemit darwieder aufs feyerlichste, und erklären, daß in denen Canonibus obgedachter General-Synoden, einige vorkommen, die denen damahligen Zeiten angemeßen waren, bey jetzigen hingegen verschiedene derselben, denen Dißidentischen Tractaten von 1768 und 1775. wiederstreitend ausgeleget werden könnten, auch daß der Consensus Sendomiriensis nicht das ganze Glaubens-Bekänntnüs, der unveränderten Augsb. Confeßion enthalte. Daher nehmen Wir gedachten Consensum Sendomiriensem, nebst denen angeführten General-Synoden, nur in so ferne an, als sie die urälteste politische Union zwischen beyden Evangelischen Glaubens-Bekennern, und die Grundlage brüderlicher Einigkeit und Friedens, mit bey Seitsetzung alles Streits und Zänkereyen über Glaubens-Puncte zwischen beyden Confeßionen, sind und bleiben: ohne das Wir dadurch dem symbolischen Ansehen des Consensus Sendomiriensis in der Reformirten Kirche, im geringsten etwas benehmen wollen. Es sind also beyde Confeßionen nach denen Tractaten, von denen Jahren 1768 und 1775. berechtiget, das gemeinschaftliche freye Religions-Exercitium, und alle übrige darinnen zugestandene Gerechtsame, mit vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten, wie auch die Causas mixtas ecclesiasticas, z. E. in Matrimoniis mixtis, auch Kirchen-Rechts-Sachen zwischen Geistlichen, Gemeinen und Gliedern beyder Confeßionen, desgleichen in Simultaneis und so weiter, durch gemeinschaftliche Synoden und Consistorien friedlich beyzulegen oder zu entscheiden. Doch wollen Wir ausdrücklich die Tractatenmäßige Unabhängigkeit einer jeden Confeßion von der andern, im synodiren in Consistoriis und aller geistlichen Gerichtsbarkeit, Kirchen-Zucht und oeconomicis, jeder Confeßion hiemit auf das vollkommenste Vorbehalten, und keiner über die andern ein Uebergewicht zugestehen; Vielmehr diese Tractatenmäßige Gerechtsame, ein für allemahl beyden Confeßionen auf das feyerlichste verwahren. Mithin soll und kan von nun an, zur Vermeidung aller bürgerlichen Unruhen, eine Union, die diesem Canon entgegen wäre, nicht für rechtmäßig erkannt werden; So wie Wir zugleich erklären, daß Wir bey der hier beschriebenen Union Tractatenmäßig auf das unverbrüchlichste stets beharren wollen.



III.

Nachdem Wir die sämtliche Acten der Evangelischen Synode U. A. C. von Masuren, so vom 22ten des Monaths April, bis zum 18ten May a. c. gehalten worden, Uns vorlesen laßen, sie mit gröẞester Aufmerksamkeit in Ueberlegung genommen, und darinnen nichts gefunden, was denen Tractaten und dem allgemeinen Kirchen-Recht entgegen wäre, vielmehr die erspriеßlichste Vorschriften für die Evangelische Gemeine U. A. C. in Warschau, zu Wiederherstellung und künftigen Unterhaltung der bürgerlichen Ruhe und guten Ordnung, darinnen enthalten sind: Als approbiren und bestätigen Wir, alle obgedachte Synodal-Schlüße und Vorschriften durch gegenwärtigen Canon, und weisen alle geistliche und weltliche Personen, die in Kirchen-Aemtern sind, wie auch die gedachte ganze Gemeine zur beständigen Befolgung und Beobachtung derselben, desgleichen



desgleichen zum Tractatenmäßigen schuldigen Gehorsam gegen das Evangelische Consistorium U. A. C. zu Warschau, bey denen im Kirchen=Recht verordneten Strafen, nachdrücklichst und gemeßendest an.

IV.

Da Uns die Stände der Evangelischen Masurischen Synode U. A. C. die Frage in Vortrag gebracht, auf welche Weise die Provinzial=Synode der U. A. C. nach Maßgabe der local Umstände dieser Confeßions-Verwandten in ihrer Provinz, in puris, gehalten werden könne und solle; so verordnen Wir durch diesen Canon, ohne dadurch denen Reformirten Confeßions=Verwandten etwas vorzuschreiben, daß die Stände U. A. C. dieser Provinz, ihre Provinzial=Synoden nach vorhergehender Abrede ihrer General=Senioren über Zeit und Ort, alternative, einmahl in Klein=Pohlen, das zweytemahl in Warschau ansetzen und halten sollen, damit besagte Confeßions=Verwandte und Stände, in gehöriger hinlänglicher Anzahl zu denen offentlichen Berathschlagungen über das gemeine Beste der Kirche, zusammen kommen, wie auch in mixtis mit der Provinzial=Synode der Reformirten Confeßion, wenn sie mit derselben an einem Ort synodiren, zu friedlicher Entscheidung derselben, nach dem Beyspiel der Provinz Groß=Pohlen zusammen treten können. Sollten aber die Stände der Reformirten Confeßion an einem Theile und die von der Augsb. Confeßion am andern Theile, für gut befinden, an verschiedenen Orten zu Synodiren; so werden die Seniores der U. A. C. mit Ihnen in der Güte übereinkommen, daß die beyderseitige Provinzial=Synoden, reciproce zu Abthuung der gemeinschaftlichen Synodal=Sachen, durch bevollmächtigte Delegirte aller drey Stände beschicket werden. Da auch nach dem IIIten Canon der General=Synode zu Wengrow von 1780, von der Groß=Pohlnischen Provinz, die sämtliche Gemeinen beyder Confeßionen, aus denen darinnen angeführten Gegenden, an die respective Evangelische Synode und Consistorien der Provinz Klein=Pohlen und Masovien, eigentlich angewiesen worden; so erläutern Wir den wahren Sinn des Canons hiemit nochmahls ausdrücklich, und wollen, daß die Gemeinen der U. A. C. zu denen eigenen Synoden und Consistorien ihrer Confeßion gehören sollen. Desgleichen verordnen Wir, daß zufolge des Kirchen=Rechts, die Crayß=Convente U. A. C. zu allen Zeiten der Provinzial=Synode subordiniret bleiben müßen.



Diese waren die besonders zu merkende Canones der General=Synode U. A. C. welche das Kirchen=System dieser Confeßion am nothwendigsten betrafen, obgleich die folgende, alle auch sehr nöthig und nützlich waren, wie denn der

Vte Canon eine Commißion zu Revidirung und Verbeßerung des allgemeinen Dißidentischen Kirchen=Rechts setzte. Der

VIte enthält eine feyerliche Verwahrung gegen alle wiedrige Auslegungen dieses allgemeinen Dißidentischen Kirchen=Rechts. Der

VIIte handelt von den Simultan=Kirchen.

VIII. Handelt von Synoden, wie dieselbe zu halten und die Sachen abzuhandeln sind.

IX.



IX. Bestimt die Liturgie in allen Pohlnischen Kirchen U. A. C. nach der Sächsischen Kirchen-Agende, ausgenommen des Exorcismi, und setzet eine geistliche Commißion zu Verfertigung eines allgemeinen Gesang-Buches.

X. Handelt von Kirchen-Bann und schränket deßen Gebrauch ein.

XI. Betrift die Lehr-Bücher und verordnet eine eigene Druckerey nebst Bücher-Censur.

XII. Handelt von denen Synoden und Consistorien U. A. C. im Groß-Herzogthum Lithauen.

XIII. Setzet eine Commißion zur Vollziehung der General-Synodal Decrete.

XIV. Betrift das General-Seniorat, so wohl das über alle drey Provinzen, als in jeder Provinz ins besondere.

XV. Betrift die Sache der Wilnaischen Gemeine und des Herrn Pastoris Nicolai.

Da nun unmittelbar nach geendigter General-Synode, der Reichstag angefangen, und ein jeder mit offentlichen Angelegenheiten beschäftiget war, so könnten die Decreta der General-Synode, durch die in obigen 13ten Canon gesetzte Commißion nicht sogleich mit gehörigem Nachdruck zur Vollziehung gebracht werden. Indeßen wurden doch von der Warschauischen Gemeine, zufolge des Decrets der General-Synode neue Vorsteher und Repräsentanten erwählet, und also wenigstens in einem Theil die Ordnung wieder hergestellet. Weilen aber die alten Herren Vorsteher das Archiv der Gemeine restituiren und ihre Rechnungen ablegen sollten und



und nicht wollten; so wurde da inzwischen der Reichstag geendiget war, das Bemühen der Synodal-Commißion thätiger, und die vorige Herren Aeltesten wurden mit militarischer Execution in ihren Wohnungen beleget. Dieser Ernst triebe sie an, überall, wo nur möglich, Schutz zu suchen, und weilen Sie immer von Frieden redeten, so funden Sie vieles Gehör, worauf Sie endlich stoltz wurden, zumahlen bey Gelegenheit des Geburtstages Se. Königl. Maj. ihnen die militarische Execution abgenommen wurde. In der Gemeine aber wurden die Gemüther desto verwirrter, als man nicht wuste, ob die Ruhe endlich hergestellet werden würde: Und wie die alte Herren Vorstehere Schutz funden, so bliebe die Gemeine auch nicht verlaßen, zumahlen diese schon einen Spruch der General-Synode vor sich hatte. Die allerkräftigste Stütze aber erhielte die schon zum Verzagen geneigte Gemeine von des Rußisch Kaiserl. Herrn Ambassadeurs Excellenz, durch folgende Ministerialisch übergebene Erklärung.

Declaration.	Erklärung.
Les Traités conclus en 1768 et 1775. solemnellement garantis par S. M. L'Imperatrice de toutes les Russies, ma trés gracieuse Souveraine, ont non seulement stipulé les Libertées, les prérogatives et les imunitées de toute espece, dont les Dissidents de trois Confessions, c'est-à-dire	Die Anno 1768 und 1775 geschloßene und von Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen meiner allergnädigsten Souverainin, auf das feyerlichste garantirte Tractaten, haben nicht nur die Freyheiten, Vorzüge und Befreyungen aller Arten, deren die Dißidenten dreyer Confeßionen, nehmlich die nicht



dire les Grecs non Unis, ceux d'Augspourg et les Reformés jouissent depuis ce tems dans les Etats de S. M. le Roy et la Republique de Pologne: Mais aussi determiné avec précision, les immunitées directement relatives au libre Exercice de la Religion, de l'Ordre, de la Subordination et d'autres arrangements necessairs de chaque Confession en particulier, sans qu'aucune des dites Confessions ait raison ni droit, de s'ngerer et de se meler dans les affaires quelconques de l'autre Confession, ou de former sous aucun pretexe un Simultaneum, sur tout, dés que le nombre et l'Etat des individus d'une seule Confession etablis dans un district ou Palatinat en Pologne, ou dans le grand Duché de Lithuanie, peut suffir aux besoins requis, pour former separement une Communauté reglée, tandis que l'union simplement politique et reciproque entre les trois Confessions dissidentes, *quo ad fidem et pacem inter se colere*, n'est ni contraire au sens des Traités

nicht unirte Griechen, die von der Augspurgischen Confeßion und die Reformirten seit obbesagten Jahren in denen Staaten Se. Königl. Majestät und der Republique Pohlen, genießen, festgesetzet; sondern auch sehr deutlich alle Befreyungen bestimmet, welche zur völlig freyen Religions-Uebung gehören, als die Ordnung, die Subordination und andere besondre Einrichtungen, welche eine jede Confeßion für sich insbesondre nöthig findet ohne daß eine andere von erwehnten Confeßionen Ursach oder ein Recht habe, sich in die Angelegenheiten einer andern Confeßion zu mischen oder sich in dieselbe einzudringen, noch unter was für Vorwand es seyn möge, ein Simultaneum zu formiren, besonders wenn die Zahl und der Zustand der einzelnen Glieder einer Confeßion allein, die in einem District oder Woywodschaft, es sey in Pohlen oder dem Groß-Herzogthum Lithauen, befindlich sind, ihre eigene Bedürfnüße selbst bestreiten können, um für sich besonders eine Gemeine auszumachen; indem die einfache



tés suomentionés de 1768. et 1775. Mais meme conforme à l'union reciproque deja établie entre les trois Confessions Dissidentes, au point, qu'en determinant une égalité parfaite entre ces trois Confessions, aucune ne doit ni ne sauroit s'arroger, sous quelque pretexte que ce fût, la moindre superiorité sur l'autre, ni se meler en rien de ses affaires ou arrangements particuliers. C'est d'aprés ces principes incontestables, et necessairs, au maintien de L'ordre et du Systeme adopté, suivant le sens et en vertu des Traités de 1768 et 1775, que le soussigné Ambassadeur extraordinaire de S. M. l'Imperatrice de toutes les Russies, n'a pu aprendre qu'avec peine, que la Comunauté des Dissidents du Duché de Masovie, qui professe la Confession d'Augspourg, c'est laissée entrainer à conclure avec la Noblesse Reformée de la Petite Pologne une Union politico-ecclesiastique à Sielec le 2 May 1777. contraire au sens des dits Traités, à les inten-

fache Vereinigung der drey Dißidentischen Confeßionen, bloß die Treue und den Frieden unter sich zu erhalten, dem Sinn der Tractaten von 1768 und 1775, nicht nur nicht zuwieder, sondern auch mit der, zwischen erwehnten drey Confeßionen, bereits geschloßenen gegenseitigen Vereinigung, übereinkommt, und zwar so, daß die vollkommene Gleichheit, der drey Confeßionen dermaßen bestimmet worden, daß keine, unter was für Vorwand es geschehen könnte, sich über eine andere einen Vorzug anmaßen, oder sich in die besondere Angelegenheiten und Einrichtungen einer andern Confeßion mischen solle oder könne. Nach diesen unwiedersprechlichen Grund-Sätzen, welche zur Ordnung und zu der angenommenen Grund-Verfaßung, nach dem Sinn und zur Befolgung der Tractaten von 1768 und 1775. nothwendig sind, hat Endes Unterschriebener außerordentlicher Groß-Bothschafter Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen, nur sehr ungern erfahren können, daß die



tentions et au vrai but des unions précedentes, simplement politiques, en ce que moyennant cette Union outrepassée les Reformés pouroient obtenir à l'avenir, non seulement le *Simultaneum* dans le Duché de Masovie, mais aussi, qu'eu egard au petit nombre de la Noblesse Dissidente de la Confession d'Augsbourg dans ce Duché, la Superiorité tomberoit en partage aux Reformés, et que cette Union conclué à Sielec en 1777. seroit entierement contraire à celle, dont la Confession d'Augsbourg et celle des Reformés en grande Pologne, sont convenuës entre elles, et qui doit servir d'autant plus de regle normale, que le Duché de Masovie, qui fait proprement partie de la Grande Pologne, n'en a obtenu le cession et la permission de conclure l'union simplement politique avec la petite Pologne, que sous Condition, et en egard de son grand éloignement. Par ces motifs, et par plusieurs autres que le soussigné Ambassadeur extra-

die Masurische Dißidentische Gemeine Augspurgischer Confeßion, sich hat hinziehen laßen, mit dem Reformirten Klein-Pohlnischen Adel **eine politische Kirchen-Vereinigung** am 2ten May 1777. in Sielec zu schließen, welche dem Sinn der erwehnten Tractaten, ihren Absichten und dem wahren Endzweck der vorigen Vereinigungen, welche bloß politisch sind, gantz entgegen stehet, indem durch diese zu weit ausgedehnte Vereinigung die Reformirte künftighin nicht nur das Simultaneum in dem Herzogthum Masuren erhalten, sondern auch wegen der kleinen Anzahl des Dißidentischen Adels Augspurgischer Confeßion, in besagtem Herzogthum, die Reformirte ein vorzügliches Uebergewicht erlangen würden, folglich die im Jahr 1777. in Sielec geschlossene Vereinigung, derjenigen gantz zuwieder seyn möchte, welche die Dißidenten Augspurgischer Confeßion und die Reformirte in Groß-Pohlen unter sich verabredet haben, und welche um so mehr zur Richt-Schnur dienen sollte, als



traordinaire et plenipotentiaire se dispense de faire mention, il demande, que la Communauté des Dissidents de Masovie en general qui professent la Confession d'Augsbourg, fut solemnellement rectifiée par un Rescût Royal, que la dite *Union politico ecclesiastique* ne sauroit subsister, ni être maintenuë qu'en simple Union politique, sans que la Confession d'Augspourg du Duché de Masovie soit jamais en étât ni authorisée d'avoir un *Simultaneum*, ni de Synode ni de Consistoire provincial *in puris*, uni et de concert avec les Reformés, mais que suivant le Sens literal et clair des Traités de 1768. et 1775. chaque Confession Dissidente jouïsse *in pleno* pour soi de ses Droits, prérogatives et

als das Herzogthum Masuren eigentlich einen Theil der Provintz Groß-Pohlen ausmacht, von welcher die Masurische Dißidenten nur deswegen gleichsam abgetreten und ihnen erlaubet worden, sich mit Klein-Pohlen in eine bloß politische Verbindung einzulaßen, weil sie von Groß-Pohlen zu weit entlegen sind. Aus diesen und andern Bewegungs-Gründen die Endes Unterschriebener außerordentlicher und bevollmächtigter Groß-Bothschafter anzuführen sich entübriget, verlanget selbiger, daß die Masurische Gemeine Augspurgischer Confeßion überhaupt, mittelst eines Königl. Rescripts feyerlich zu recht gewiesen und belehret werde, wie die **politische Kirchen-Vereinigung** nicht anders bestehen noch aufrecht erhalten werden könne, als im bloß politischen Verstande, ohne daß die Augspurgische Confeßion im Herzogthum Masuren jemahls im Stande noch berechtiget sey, ein Simultaneum weder in Synoden noch Provincial-Consistorio, in Sachen, welche diese Confeßion allein



et immunitées. Les deux Confessions de la petite Pologne et du Duché de Masovie, pourront cependant avoir, comme jusqu à présent, et ainsi que cela se pratique en Grande Pologne, le Droit de s'assembler dans un même endroit, quoique dans differentes Eglises ou maisons, et lorsqu'il sera question d'affaires *in mixtis*, elles pourront se reunir soit en corps, soit par Deputés, pour les traites et decider ensemble. La meme chose doit être entenduē pour les Consistoirs respectifs *in mixtis*, qui de même se reuniront lorsque les Circonstances du bien être des membres de deux Confessions l'exigeront. Quant aux Synodes Generaux, ceux qui professent la Confession Greque

allein angehen, mit denen Reformirten gemeinschaftlich zu haben, sondern daß nach dem buchstäblichen und deutlichen Sinn der Tractaten von 1768. und 1775. jede Dißidentische Confeßion ganz vollkommen für sich, ihre Rechte, Vorzüge und Befreyungen zu genießen habe. Die beyden Confeßionen von Klein-Pohlen und Herzogthum Masuren, können dennoch, so wie es bishero geschehen, und wie es in Groß-Pohlen gehalten wird, sich an demselben Ort versammlen, aber in verschiedenen Kirchen oder Häusern, und wenn vermischte Sachen abzuhandeln sind, so können sie allesamt, oder durch Deputirte zusammen treten, und die, beyde Confeßionen zugleich angehende Sachen in Gemeinschaft beurtheilen und entscheiden, und eben so ist es auch mit beyderseitigen Consistorien zu halten, die in vermischten Angelegenheiten sich auch vereinigen können, wenn die Umstände und das Wohl beyder Confeßionen solches erfordert. In Ansehung der General-Synode, werden



que nonunie, y seront invités egalement en vertu de leur participation egale en consequence des Traitês, pour y conferer et decider toutes les affaires y relatives *in puris* separement, et *in mixtis* conjointement, par la pluralité des voix. Fait à Varsovie ce 27. Janvier 1783.

Stäckelberg.

den die nicht unirte Griechen, zufolge ihrer gemeinschaftlichen Theilnehmung an denen Tractaten auch eingeladen werden, um daselbst über alle Sie allein betreffende Angelegenheiten unter sich besonders zu berathschlagen in vermischten Sachen aber mit denen andern Confeßionen gemeinschaftlich die vorseyende Angelegenheiten durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Geschehen in Warschau den 27sten Januar 1783.

Stackelberg.

Diese Erklärung würkte um so kräftiger, als das darinne enthaltene Begehren völlig Tractatenmäßig war. Die Landes-Regierung muste also in dieser Sache thätig werden: und da man denen Dißidenten weder den Vorzug einer Gesetzgebung, der ihnen doch in Ansehung ihrer Kirchen-Einrichtungen, in denen Tractaten versichert war, öffentlich zugestehen wollte, auch nicht öffentlich abschlagen konnte, weil dadurch die Tractaten allzumerklich und um so unnöthiger wären beleidiget worden, als die gantze Sache in der That selbst nur einige Bürger betraf, die durch ihre unüberlegte, und den wahren Endzweck nicht absehend, geschloßene Union denen Tractaten entgegen gehandelt und dadurch zu allen Uneinigkeiten Anlaß gegeben hatten: So wurden



den aus dem Senat und Ministerio drey Commissarien ernannt, die als Mittler diese so laut gewordene Sache stillen solten. Diese Herren waren der Fürst August Sulkowski Woywod von Posen, der Herr Woywod von Masuren, Graf Mokranowski und der Herr Chreptowitz Unter-Cantzler von Litthauen. Diese Herren brachten in vielen gehaltenen Conferentzen diese Angelegenheit endlich dahin, daß zwischen beyden streitenden Theilen der Bürger-Gemeine, ein Vergleich gemachet werden sollte: Zu welchem Ende die Vergleichs-Punkte, nicht von denen intereßirten Theilen, sondern von denen Durch- und Erlauchten Herren Commissarien entworfen und so lange abgeändert wurden, bis dasjenige, was der Rußisch Kayserliche Herr Ambassadeur verlanget, und die General-Synode zum Theil schon verordnet hatte, zwar bewilliget, aber immer unter dem Nahmen eines Vergleichs, und nicht als Synodal-Statuten, beyden Theilen zur Unterschrift vorgeleget wurde. Ehe aber die Unterschriften erfolgeten, begehrten die alten Herren Vorsteher, daß das gegenwärtige Kirchen-Collegium auch abdanken, und sich dem, durch das Decret der General-Synode renovirten Kirchen-Collegio gleich machen möchte, welches die neue Herren Vorsteher ohne die mindeste Einwendung thaten, und sämtlich ihre Aemter zu denen Füßen Se. Majestät des Königes schriftlich niederlegten, worüber denn ein besonderer Articul in den Vergleich gesetzet wurde. Auf diese Art wurde das Begehren des Rußisch Kayserlichen Herrn Ambassadeurs durch diese Vorarbeit zur weitern Erfüllung bereitet, der Spruch und die Verordnungen der



der General-Synode, unter einem andern Titul, würksam gelaßen und die zertrennte Warschauische Dißidentische Bürger-Gemeine U. A. C. wieder vereiniget. Hier ist der Vergleich:

„Nachdem die bis zu gegenwärtiger Zeit, zu un„serm großen Leidwesen obwaltende Uneinigkeiten und „Mißverständnüße, zwischen Uns, dem Bürgerstand „der Warschauer-Gemeine die wir uns zur Unveränder„ten Augspurgischen Confeßion bekennen, nochmahls „an Se. Königl. Majestäe von Pohlen als unsern aller„gnädigsten König und Herrn allerunterthänigst vorge„tragen worden sind, und allerhöchst dieselbe zufolge „und in Rücksicht der, durch Se. Erlauchten den Ruſ„sisch Kayserlichen Groß-Bothschafter Herrn Grafen „von Stackelberg, unter dem 27sten January des „1783sten Jahres übergebenen feyerlichsten Declara„tion, in wie weit Se. Erlauchten gedachter Groß„Bothschaffter, die zwischen uns dem Bürger-Stand „der Warschauer Gemeine die wir uns zu der U. A. C. „bekennen, und denen Reformirten der Provintz Klein„Pohlen am 2ten May 1777. geschloßene Unio Po„litico-Ecclesiastica, als sowohl der zwischen der Aug„spurgischen Confeßion und denen Reformirten in Groß„Pohlen Anno 1775. ebenfals errichteten politischen „Union, besonders aber dem wahren und unveränder„lichen Sinn und Innhalt der Tractaten von 1768 und „1775. welche doch der sogenannten Sielcer-Union „vorzüglich zur Richt-Schnur dienen sollen, angemeßen „und gleichförmig zu seyn, feyerlichst verlanget; auch „daher Se. Majestät unser allergnädigster König und

 „Herr



„Herr aus allerhöchst deroselben Landesväterlichen Huld „und Gnade zur Steurung aller fernerer Uneinigkeiten „und Misverständnüß, damit solche niemahls mehr vor „sich gehen sollen, allergnädigst geruhet, höchst dero„selben Willens-Meinung uns nochmahls zu erkennen zu „geben: als haben wir aus treudevotestem Gehorsam „für die höchste Befehle unsers allergnädigsten Königes „und Herrn und zum schuldigsten Beweiß unserer ge„horsamsten Unterwürffigkeit, nach verschiedenen ge„haltenen Unterhandlungen, nachfolgende Punkte unter „uns bestimmet, verabredet, festgesetzet, und zu unse„rer unabänderlichen Richt-Schnur Vergleichungsweise „für das Gegenwärtige und für die Zukunft feyerlichst „niedergeschrieben.

„Pro Primo Da zu der Wiederherstellung der voll„kommenen Eintracht, des Friedens, und der Ruhe, „zwischen uns der Warschauer Bürgerlichen Gemeine, „die sich zu der U. A. C. bekennet, unumgänglich nö„thig ist, das zu uns genommene Kirchen-Archiv, ver„möge des von Uns am 13ten May 1782. unterschrie„benen Vergleichs, sogleich und in der gehörigen Ord„nung vermöge des pflichtmäßig verfertigten alten, und „von denen jetzigen Innhabern unterschriebenen Inven„tarii, an den damahls bestimmten Ort zu comporti„ren und vor dem Consistorio unserer Confeßion und „der Gemeine zu beschwören, wie daß nichts davon mit „unserm Wißen verlohren gegangen oder entwendet „worden ist, und dieses folglich der Gemeine, vor der „bereits ernannten und von Se. Königl. Majestät noch„mahls per Rescriptum zu benennenden und authori„sirten Commißion zu übergeben.



„Pro Secundo Daß wir unsere sämtliche Rechnun„gen über Einnahme und Ausgabe, bis zu dem Ter„mino der Neuerwählten und installirten Kirchen-Aelte„sten und Repräsentanten, in gehöriger Ordnung und „Justificirung, mit authentisch anzunehmenden Belä„gen, vor der obangeführten bereits ernannten und von „Se. Königl. Majestät hierzu nochmahls per Rescri„ptum zu benennenden und authorisirten Commißion, „der gantzen Gemeine eydlich ablegen: da nun auch „hierbey Se. Königl. Majestät mit besonderer Zufrie„denheit in Erfahrung gebracht, daß die erst kürtzlich „neu erwählte und installirte Kirchen-Aeltesten und Re„präsentanten der Warschauer Bürgerlichen Gemeine, „aus besonderm Verlangen zu der gäntzlichen Vereini„gung mit uns, ihren bishero veruneinigt gewesenen „Mitbrüdern und Glaubens-Genoßen, vorzüglich aber „aus dem treudevotesten Gehorsam gegen Se. Königl. „Majestät gerne und freywillig das Opfer gethan, die „durch die Gemeine ihnen anvertraute Aemter, wieder „niederzulegen, als erfolget daraus, daß sie ebenfals „die geführten Rechnungen, obgleich nur durch eine so „kurtze Zeit ihrer Verwaltung, auch directe der Gemeine „vor obbenannter und durch Se. Majestät nochmahls „per Rescriptum allergnädigst zu ernennenden Com„mißion eydlich abzulegen gehalten sind.

„Damit nun dieses Werk nach dem Wunsch und „Zufriedenheit der nunmehro wieder gänzlich vereinigten „Warschauer Augsburg. bürgerlichen Gemeine, erfolge, „so



„so werden von jedem Theile der bishero getrennten und „jetzt wieder vereinigten Gemeine vier Revisores zur „Untersuchung der Rechnungen, durch Mehrheit der „Stimmen erwählet, davon die eine Helfte vier an der „Zahl, als Beurtheiler, und die andere Helfte als De-„fensores der Rechnungen anzusehen sind, welche die „etwa vorfindende Zweifel, der bereits ernannten und „Sr. Maj. per Rescriptum nochmahls zu ernennenden „Commißion pro decidendo vortragen, und sodenn „empfangen dieselbe über diese abgelegte Rechnungen die „gehörige Quittungen von der Gemeine, auch werden „die von Ihnen aufgestellte Obligationes und Contracte, „von denen neuen Aeltesten aufs neue unterschrieben. „Vor das Künftige wird auch hiemit vestgesetzet, daß „Wir, wie bey allen Gemeinen gewöhnlich ist, unsere „eigene, und unser Warschauer Burgergemeine nur allein „gehörige Kirchen-Casse haben werden, über deren Ein-„nahme und Ausgabe, ordnungsmäßig alle Sechs Mo-„nathe, vor der ganzen Gemeine die Berechnung abge-„leget werden soll, ohne jemahls eine willkührliche Taxe „anzunehmen, sondern bey Uns alle Einnahme einer „freywilligen und christmildesten Zubuße und Gabe über-„laßen, außer denen bereits vestgesetzten Beyträgen, „welche ein jeder an die Kirchen-Casse schon gegenwärtig „giebt, der Liturgische Handlungen verlanget.

„Pro Tertio Da nun aus obigem erhellet, daß die „Warschauer bürgerliche Gemeine von der U. A. C. ohne „Aelteste und Repræsentanten ist, und doch unmöglich „lange so bestehen kan, als wird für dieses mahl vest-„gesetzet, daß die gegenwärtige Aelteste und Repräsen-

„tan-



„tanten, welche ihr Amt aus Gehorsam und Liebe zur „allgemeinen Ruhe, so freywillig niedergeleget haben, „als Candidaten stehen bleiben, damit von Ihnen we-„nigstens die Helfte zu Aeltesten und Repräsentanten „wieder erwählet werden: Der andere Theil der Ge-„meine giebt eine gleiche Anzahl Candidaten. Es „werden also zu jedem Amte drey Candidaten, folglich „54 Candidaten in Summa erfordert, aus diesen wer-„den sodann von der ganzen Gemeine, das neue Kirchen-„Collegium erwählet, und soll der jetzige Notarius Jo-„hann Heinrich Albrecht nicht mehr bey seinen Amte „länger bleiben, sondern er erhält nur sogleich 60 Stück „Ducaten, ohne von nun an ferner einen Dienst zu thun, „und um sich einen neuen Dienst suchen zu können. In „Zukunft aber werden die Stellen der, alle Zwey Jahr „abgehenden Aeltesten und Repräsentanten laut dem „3ten §. des am 13ten May 1782. unterschriebenen „Vergleichs wieder ersetzet. Nach erfolgter Wahl wer-„den diese Aelteste und Repräsentanten, für dieses mahl „vor der gantzen Gemeine vereydet, in Zukunft aber, „da bey einer zu erfolgenden Wahl, das Kirchen-Col-„legium zur Helfte stehen bleibet, wird denen neu ge-„wählten Gliedern des Collegii der Eyd von dem No-„tario der Gemeine vorgelesen, und in Gegenwart der „gantzen Gemeine, von denen noch im Amte gebliebe-„nen Aeltesten in der Kirche abgenommen.

„Pro Quarto Und da es unumgänglich nöthig ist, „daß wir einen Seniorem Civilem für die Provintz „Klein-Pohlen und für daß Herzogthum Masuren U. A. „C. beständig haben; so wünschen wir, daß nach dem

„GOtt



„GOtt gebe spätesten Absterben oder Abdankung des „verdienstvollen Senioris Civilis, Herrn Peter Tepper, „seine Stelle durch die in Warschau zu haltende Klein-„Pohlnische und Masurische Provinzial-Synode Aug-„spurgischer Confeßion wiederum ersetzet werde. In „Ansehung des jetzt zu revidirenden und zu verbeßernden „Kirchen-Gesetzes, wird die nunmehro völlig ausge-„söhnte und wieder vereinigte Gemeine zusammen tre-„ten, ihre Berathschlagungen darüber anstellen, und „dieses Kirchen-Gesetz nach dem Exempel von Lithauen „in so weit acceptiren, wie es auf ihre Local-Umstände „paßend ist: Sie wird diejenige Stellen, welche ihr „impracticable zu seyn scheinen, anmerken, ihr „Bedenken dem Seniori Civili schriftlich eingeben und „ihm die Besorgung der Verbeßerung auftragen, be-„sonders quo ad œconomica.

„Pro Quinto Weil in dem Consistorio mixto „sich verschiedene Acten und das Protocoll befinden, die „an das Consistorium Augspurgischer Confeßion directe „gehören, so wird es nöthig seyn, daß die sämtliche „dahin gehörige Acten dem Consistorio Augspurgischer „Confeßion extradiret werden, in so weit selbige nur „Pura betreffen.

„Pro Sexto Da unter vielen anderen bey hiesiger „Gemeine eingerißenen Misbräuchen auch dieser beson-„ders befunden worden, daß unsere Aelteste und Re-„präsentanten, oder die Gemeine selbst, unter einander „heimliche Versammlungen, Conventicula, Con-„scriptiones, Berathschlagungen, für sich in Kirchen-„Angelegenheiten angestellet, und zu halten pflegten, und



„und über dieses auch Personen, so hierzu gar nicht ge-„hören, darzu gezogen worden sind; als werden alle „dergleichen Misbräuche hiemit abgeschaft und für das „Künftige festgesetzet, daß selbige bey Ahndung nie-„mahls mehr sollen und dürffen gehalten werden, viel-„mehr sollen schlechterdings alle in Kirchen-Angelegen-„heiten zu regulirende und abzumachende Sachen gehö-„riger Maßen in der Kirche, oder über der Sacristey, „an dem hierzu bestimmten Ort, künftig vorgenommen „und entschieden werden: Im Fall aber einer oder der „andere Theil, damit nicht zufrieden wäre, solches erst-„lich an das Consistorium der U. A. C. hernach an die „Provinzial- und endlich an die General-Synode dieser „Confeßion gelangen zu laßen.

„Pro Septimo Daß wir dem von Se. Königl. „Majestät und vielen hohen Standes-Personen, durch „seinen exemplarischen Lebens-Wandel, durch seine „Wißenschaften, durch seine genaue und rechtschaffene „Ausübung seiner Amts-Geschäfte schätzbar gewordenen „Seniorem ecclesiasticum und Consistorial-Rath „Ringeltaube, welchen Se. Königl. Majestät so wie be-„reits ehedem, auch von neuem in allerhöchst derosel-„ben Schutz und Protection zu nehmen, allergnädigst „geruhet, fernerhin auf keinerley Weise zu kränken, be-„unruhigen, oder etwas in Weg legen werden: Viel-„mehr ihm ungehindert das ihm übertragene Amt, nebst „allen Vorrechten und Emolumenten nach Möglich-„keit zu erleichtern und angenehm machen wollen, so „lange selbiger sein Amt und Pflicht als ein rechtschaf-„fener Prediger und Seelsorger verwaltet. Und da die „Ge-



„Gemeine einen Zweyten Prediger zu haben wünschet, „so stehet derselben solches frey, sich einen rechtschaffe„nen exemplarischen Prediger kommen zu laßen; allein „diese Wahl kan den ehemahligen Herrn Cerulli, nie„mahls mehr treffen. Und da der Herr Senior Rin„geltaube bey dieser Gelegenheit einen neuen Beweiß „der Gemeine zu geben wünschet, wie geneigt derselbe „ist, selbiger in allem möglichen zu willfahren, ohne „Nachtheil seiner Ehre und Vocation, dahero auch al„les beyzutragen gesonnen ist, so zu der schon längst „angerathenen Wieder-Aussöhnung der Gemeine nöthig „ist; als läßet sich derselbe auch gefallen, daß der zu„künftige Zweyte Prediger jederzeit am dritten Sonn„tage, und allenfals auch Wechselsweise einen Sonn„tag um den andern die Früh-Predigten besorge, dessel„ben gleichen an dem Sonnabend zuvor die Beichte, „und an dem Sonntag, da derselbige prediget, admi„nistriret selbiger auch allein die heilige Communion, „jedoch mit dem Vorbehalt, daß die dem Herrn Seniori „Ringeltaube durch seine Vocation vom 27sten August „1777. feyerlichst versicherte und am 9ten October „1778. durch die sämtliche Gemeine nochmahls bestä„tigte Jura Stolæ und Accidentien, so wie bishero, „für Ihn, den Herrn Senior einzig und allein verblei„ben: die Ausübung aber der übrigen Amts-Verrich„tungen, verbleibet so wie selbige zur Zeit des Herrn „Cerulli gewesen, nebst Beybehaltung der Sächsischen „Kirchen-Agende. Sollte sich aber der Zweyte Predi„ger über die häufige Arbeit beschweren, da Er von de„nen Accidenzien nichts participiret; so bleibt ihm „nur



„nur die Wöchentliche Donnerstags-Predigt, die Ihm „allein oblieget, und die vorerwehnte Sonntags-Pre„digt, nebst der Administration des heiligen Abend„mahls und die Beichte am vorhergehenden Sonnabend: „dahingegen der Herr Senior Ringeltaube das Tauf„fen, Krankenbesuchen, Trauen und die Communion, „exclusive des obangezeigten Sonntags, besorgen „wird, damit kein Vorwurf Statt finde, daß ein an„derer für den Herrn Senior Ringeltaube arbeiten muß.

„pro Octavo Da nun durch diesen von uns bey„den Theilen der bishero getrennten Warschauer Bür„gerlichen Gemeine freywilligst verabgeredeten, festge„setzten und feyerlichst angenommenen Vergleich, die „vollkommene Vereinigung Ruhe und Einigkeit zwi„schen uns wieder hergestellet worden ist, als verspre„chen und geloben wir beyde bishero mißvergnügte „Theile an Eydes Statt, da wir von nun an nicht „nur vollkommen mit einander wieder ausgesöhnet sind, „daß wir uns als wahre Brüder, als redliche Glau„bens-Genoßen und Glieder eines Leibes, lieben und „ehren wollen, daß wir von nun an sogleich alle von „beyden Theilen, während dieser Uneinigkeit geschehene „gegenseitige Beleidigungen, Manifestationes, Cita„tiones, so wie alle andere gerichtliche oder nicht ge„richtliche Acta, Protestationes, Actorate, Pro„cesse und Schritte, es sey nur immer wie und wo es „wolle, in und bey welcher Gerichtsbarkeit es sey, ohne „Ausnahme auf ewig annulliren, cassiren und in de„nen gehörigen sämtlichen Actis, solenniter mortifi„ciren wollen und werden, damit sogar bey der Nach„welt



„welt keine Erinnerung derselben mehr vorhanden sey,
„und zu fernerer Zwiespalt eine Gelegenheit geben kön-
„nen, sondern auch, daß wir als getreue und wahre
„Unterthanen unseres so gnädigen als gerechten Köni-
„ges und Herrn, so wie auch der Durchlauchtigsten Re-
„publique Pohlen uns verhalten wollen, und nicht
„mehr durch dergleichen für das gantze so anstößige und
„höchst strafbare Betragen, uns einer rechtmäßig zu be-
„fürchtenden Ahndung für das künftige aussetzen und
„schuldig machen wollen und werden.

„Schlüßlich und überhaupt versprechen und geloben
„wir, daß wir in allem und jedem, so wie es getreuen
„und gehorsamen Unterthanen zukommt Zeitlebens ge-
„ruhig, exemplarisch, fromm und gottesfürchtig, als
„Christen zu leben und zu sterben uns anheischig machen
„uns gegenseitig verbünden: Und daher unterstehen wir
„uns auch allerunterthänigst Se. Königl. Majestät, un-
„sern allergnädigsten König und Herrn zu bitten, daß
„allerhöchst dieselben gnädigst geruhen, diesen Actum
„unseres Vergleichs durch allerhöchst deroselben Re-
„script, allergnädigst in allen Punkten und Clausuln
„zu confirmiren. Zu mehrerer Urkund und Beglaubi-
„gung ist dieser Actus von uns beyden gegenwär-
„tig dadurch ausgesöhnten Theilen, von denen hier-
„zu ernannten Gliedern dieser Warschauer Bürgerlichen
„Gemeine, die wir uns zu der U. A. C. bekennen, eigen-
„händig unterschrieben worden. So geschehen War-
„schau den 29sten January 1783. *)

Johann

*) In diesem Vergleich ist nicht die Reinigkeit der teutschen Sprache sondern nur der Sinn zu betrachten, indem nicht lauter gebohrne Teutsche daran gearbeitet haben.



Joh. Gottlieb Janosch.	Joh. Poltz, Bevollm.
Joh. Friedrich Knispel.	Carl Phil. Damer, B.
Benjamin Käbs.	Joh. Karausch, Bev.
Joh. Tobias Böttger.	Joh. Tanneberg, Bev.
Gottfried Strauß.	Christ. Stubenrauch.
Gottlieb Hartsch.	Joh. Paul Kintzel.
Andreas Kownocki.	Joh. Georg Krickel.
George Wilh. Görtz.	Joh. Heinrich Albrecht.
Georg Schimmer.	Michael Sattler.
Herrmann Bergmann.	Christian Ebert.
Christoph Reich.	Joh. Gottlieb Beck.
Joh. Gottl. Raupach.	Joh. Daniel Helmers,
Joh. Jacob Teschner.	als Bevollmächtigter.
Joh. Wilhelm Rasch.	Joh. Christoph Sips.
Joh. Gottfried Haag.	Joh. Schiffel.
Peter Tepper, Sen. Civ.	Ernst Ludw. Plottner.

Wie dieser Vergleich unterschrieben war, sollte selbiger in Erfüllung gebracht werden welches nicht anders als durch eine darzu authorisirte Commission gesehen könnte. Und weilen die General-Synode zur Execution ihres, eben diese Sache betreffenden Urtheils, schon Commissarios ernannt hatte, so wurde alles auf einmahl durch ein Königl. Rescript zugleich bewür-ket: nehmlich das auf die Tractaten sich gründende Verlangen des Rußisch Kayserl. Herrn Groß-Bothschaf-ters, fast buchstäblich erfüllet, der geschloßene Vergleich Landesgesetzmäßig vom Könige confirmiret, und eben dieselbe von der General-Synode schon ernannte Com-missarien zur Erfüllung des Vergleichs und Entscheidung derer noch vorkommen könnender etwaniger Streitig-keiten über die Neben-Sachen, wieder als Königl. Com-missarien bestallt: Wie solches alles aus dem nachste-henden Königl. Rescript zu ersehen ist.

F Stanis-

Stanislaus Augustus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae &c. &c.

Significamus praesentibus litteris Nostris, quorum interest Universis et singulis, quod cum Nobis iterum relatum sit, inter Cives et incolas Varsovienses Dissidentes, Augustanam Confessionem profitentes, magnas pacemque civilem periculosissime turbantes, jam in anno elapso 1782. ortas Dissensiones, neque per Synodum particularem Varsaviensem Ducatus Nostri Mazoviae, ad mentem Rescripti Nostri Regii die 6ta Aprilis Anno 1782. emanati nondum sopitas fuisse, sed potius, cum illae ad hoc usque tempus damnosae dissensiones, usque ad Illustrissimum Magnum Oratorem Plenipotentiarium Sacrae Imperatoriae Majestatis totius Russiae, Comitem de Stackelberg pervenerint, qui ideó, quia Serenissima Aula Russica per Conclusionem et Stipulationem Tractatuum de annis 1768 et 1775. quibus Dissidentibus omnium Trium Confessionum, in Regno Nostro Poloniae

Uebersetzung.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen mit diesen Unserm offenen Briefe, allen und jeden denen daran gelegen hiemit zu wissen, daß nachdem Wir wieder berichtet worden, wie unter denen in Warschau wohnenden Dißidentischen Bürgern, Augsb. Confeßion, dieselben den bürgerlichen Frieden allzu gefährlich stöhrende und schon im vorigen Jahr 1782. angefangene Zwistigkeiten, durch die in Warschau gehaltene Particular-Synode Unseres Herzogthums Masuren nach dem Sinn Unseres am 6ten April 1782. gegebenen Kön. Rescripts noch nicht gestillet worden, sondern diese schädliche Uneinigkeiten vielmehr bis an den Erlauchten Rußisch Kayserl. bevollmächtigten Groß-Bothschafter Grafen von Stackelberg gekommen sind, welcher, da der durchlauchtigste Rußische Hof durch die Versicherung derer in denen Jahren 1768 und 1775. geschloßenen Tractaten, worinnen denen

loniae et Magno Ducatu Lithuaniae per Nos et universos Status Serenissimae Reipublicae Poloniae, concessos, determinatas et stipulatas immunitates et praerogativas, uti et liberum Exercitium Religionis in pleno, sub solenni Ejus praecipuè guarantia procuravit et stipulavit, adeoquè insignem parti contrahenti congruam in manutentione et observatione illorum, de jure habet agendi jus, per solennem Suam Declarationem de dato 27. Januarii anni currentis, desiderat, ut illis adversa *Unio politico ecclesiastica*, die 2da Maii 1777. inter Dissidentes Augustanae Confessionis Ducatus Nostri Mazoviae et Dissidentes Minoris Poloniae Reformatae Confessionis, inita et conclusa, in posterum simpliciter tantum pro unione politica, *quo ad pacem et fidem inter se colere*, censeatur et manuteneatur, et ut in futurum nulla Confessio Dissidentium, vel quiscunque ex eis minime se immisceat, et ingerat in illa, quae unius Confessionis ordinem concernunt, tam quo ad Ritus, liturgiam, et spiritualia,

denen in Unserm Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Lithauen wohnenden Dißidenten aller drey Confeßionen von Uns und sämtlichen Ständen der durchl. Republique Pohlen, die Vorzüge, Gerechtigkeiten und eine freye Religions-Uebung zugestanden und bestimmt worden, unter deßen besonderen Gewehrleistung bestätiget sind, als ein contrahirender Haupttheil berechtiget ist, die Beobachtung und Vesthaltung alles versprochenen zu befördern, durch seine am 27ten Januarii dieses Jahres feyerlich gemachte Erklärung, darauf bestehet, daß die denen Tractaten zuwieder, am 2ten May 1777. zwischen denen Dißidenten Augsb. Confeßion Unseres Herzogthums Masuren und denen Reformirten Dißidenten in Klein-Pohlen geschloßene politische Kirchen-Vereinigung künftighin schlechterdinges nur als eine bloß politische Verbindung um die Treue und den Frieden unter sich zu erhalten, betrachtet und beybehalten werden möge, und damit in Zukunft keine Dißidentische Confeßion,

ritualia, quam quo ad Causas et negotia illorum particularia dogmata, ordinem, disciplinam et Subordinationem: Illorum Satuta vel leges, usus consvetudines, doctrinas ecclesiasticas, vitamque et Mores Ministrorum Evangelii, in Synodis particularibus unius cujusque Provinciae, in illorum Consistoria, et nullatenus in illorum Negotia oeconomica, sub quovis titulo vel praetextu, in quantum solummodo pura spectant, id est causas vel quaevis Negotia unius Confessionis Dissidentiae, vel directe vel indirecte, aliquam sibi attribuere Superioritatem: sed ut semel pro semper verbotenus, ad mentem et clarum determinatuum sensum Tractatuum, omnia Nova Simultanae, quantum possibile non statuantur, ita ut etsi licitum sit, utrique Confessioni Augustanae et Reformatae in una Civitate eodemque tempore Synodum Suam celebrare, et omnes suas Causas ibidem dijudicare, tamen uti superius dictum et, *in puris* per Sessiones separatas, *inmixtis* vero, quae invicem ambas duas Confessiones

sion, oder jemand unter ihnen, sich im mindesten in diejenige Sachen und Angelegenheiten mischen oder eindringen möge, welche nur die Verfaßung einer Confeßion allein betreffen, und zwar so wohl was die Kirchengebräuche, Liturgie und andere geistliche Sachen, als auch ihre übrige besondere Angelegenheiten und Geschäfte betrift, nehmlich die Grund-Sätze ihrer Lehre, Ordnung, Kirchen-Zucht, Subordination, imgleichen ihre Verordnungen, Gesetze, Gebräuche, Glaubens-Lehren, den Lebens-Wandel und Sitten der geistlichen, die Particular-Synoden jeder Provinz, in ihre Consistorien und öconomische Einrichtungen, unter was für Nahmen und Vorwand solches nur geschehen könnte, in so weit besagte Sachen nur eine Confeßion allein angehen, weder gerade zu noch durch Umschweife, sich eines vorzüglichen Ansehens anmaßen soll, sondern daß ein für allemahl nach denen deutlichen Worten und klar bestimmten Sinn der Tractaten alle neue Simultanea, so viel nur möglig nicht erlau-

tangunt, insimul, vel per delegatos vel in corpore consulere et decidere queant: quod idem de Consistoriis utriusque Confessionis, tam *in puris* separatim, quam in mixtis conjunctim, pro bono partium censendum est. Quantum vero ad Synodos Generales, Illos qui Confessionem Graeco-Non Unitam profitentur, ad eadem invitentur, eisque de jure assistant pro communi negotiorum disjudicatione, consultatione et decisione, in puris semper separato consessu, et in mixtis reunito, per pluralitatem votorum disjudicando decidendo et concludendo. Nos igitur quoniam omnia illa Legibus et Tractatibus Regni Nostri congrua adinvenimus et volentes, ut omnia ad mentem Legum et Tractatuum sacrosancte exequantur, omnesque damnosus talium rixarum prævenire consequentias, legale, necessarium et maxime conveniens esse duximus, illam à Consiliariis Nostris Nobis porrectam, inter eos recenter confectam, ad plenariam tranquillitatem restituendam Complanationem de data Varsaviae die

bet werden möchten, so daß, ob es gleich so wohl der Augsburgischen als Reformirten Confeßion frey stehet in derselben Stadt und zu gleicher Zeit ihre Synoden zu halten und daselbst ihre Angelegenheiten und Geschäfte zu beschließen, dennoch, wie oben gesaget worden, alle, eine Confeßion allein angehende Sachen in ganz besonderen Sitzungen; die vermischte, nehmlich beyde Confeßionen zugleich betreffende Sachen aber, in Vereinigung, entweder durch Deputirte, oder in gänzlicher Zusammentretung beyder Confeßionen, berathschlaget und entschieden werden sollen. Eben daßelbt ist von denen Consistorien einer jeden Confeßion zu verstehen, daß die Pura besonders, und die Mixta durch Zusammentretung, zum besten beyder Theile, abzuhandlen sind. Was aber die General-Synode betrift; so sollen die nicht Unirte Griechen, dazu auch eingeladen werden, damit Sie die allgemeine Geschäfte mit bearbeiten berathen und beschließen mögen, und zwar daß ihre Pura in ihren besonderen Sitzungen, die

29. Januarii, in omnibus punctis clausulis et articulis ratam et confirmatam esse volumus, prout quidem praesentibus Litteris Nostris eam confimamus et ratificamus, ac antehac jam designatos Commissarios, ad mentem complanationis praefatae, nunc iterum pro Gratia Nostra Regia, nominamus, et quidem Generosum Petrum à Königfels Seniorem Generalem Ducatus Mazoviae, Generosum Fridericum ab Unruh Cubicularium Nostrum, Jacobum Kopp Seniorem ecclesiasticum, Majoris Poloniae, et Notarium Consistorii Augustanae Confessionis Herrwig. In casu veró absentiae, morbi vel mortis ali jus personae ex his Commissariis, aliam nominabimus personam, ut omnia munia secundum tenorem Complana-

Vermischten Angelegenheiten aber in allerseitiger Versammlung durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Wenn Wir nun alles dieses denen Tractaten und denen Gesetzen Unseres Reichs gemäß finden, und wollen, daß alles nach dem Innhalt der Tractaten und Gesetze aufs heiligste gehalten werden, auch um allen schädlichen Folgen solcher Zwistigkeiten vorzukommen, Wir für Recht, für nöthig und am zuträglichsten befunden haben, den von Unseren Räthen Uns vorgelegten zwischen denen streitigen Theilen neulich geschloßenen Vergleich, der die völlige Ruhe wieder herstellen soll, de dato Warschau den 29. Januarii in allen Puncten, Clausuln und Artikeln zu genehmigen und zu bekräftigen, wie Wir selbigen denn Kraft dieses Unseres Briefes hiemit genehmigen und bekräftigen, und zu dem Ende die schon ehemahls niedergesetzte Commissarien nach dem Innhalt des erwehnten Vergleichs jetzund abermahls aus Königl. Gnade zu ernennen, und zwar den Wohlgebohrnen Peter von Königfels General-Seniorem

planationis expleantur. Cum autem Notarius Augustanae Confessionis, quondam eruditus Herrwig, qui pristinae Commissionis Assessor et Notarius erat, interea fatis cesserit, munus autem istud ad nunc restabiliendae Commissionis plenitudinem vacans manere non possit; Sic dictum Notariatus officium Erudito Joanni Jacobo Patz, praesentibus iteris Nostris conferimus, eundemque ad hocce munus pari activitate, qua defunctus fungebatur nominamus, et ordinamus ut in posterum, in Synodis particularibus Varsaviensibus hujus Ducatûs, et erga jam erectum Consistorium Augustanae Confessionis cum debita obedientia, uti et erga personas, quas Nos Protectione Nostra dignas censemus, debito cultu se geratur.

rem des Herzogthums Masuren, den Wohlgebohrnen Friedrich von Unruh Unsern Cammerherrn, den Jacob Kopp geistlichen Seniorem in Groß-Pohlen und den Notarium des Consistor. Augsb. Confeßion Herrwig. Im Fall aber der Abwesenheit Krankheit oder Todes, eines von diesen Commissarien, behalten Wir Uns vor eine andere Person zu solcher Befugnüs zu ernennen, damit alles nach dem Innhalt des Vergleichs erfüllet werde. Und da der Notarius Augsb. Confeßion Herrwig, der Assessor und Notarius dieser Commißion war, mitlerweile verstorben ist, deßen Amt aber nicht ledig bleiben kan, damit die jetzund wieder hergestellte Commißion in ihrer völligen Anzahl sey; so ernennen Wir zu dieser Notariats-Stelle, Kraft Unseres gegenwärtigen Briefes den Wohlgelahrten Johann Jacob Patz, um dieses Amt mit eben derselben Thätigkeit zu bekleiden, wie solches der verstorbene bekleidet hat. Wir verordnen auch daß künftighin, bey denen in Warschau zu haltenden Particular-Synoden dieses Herzogthums, ingleichen



ratur. Praeterea Nos de Gratia Nostra Regia certiores Vos reddimus, quod omnia quae hucusque acta et peracta sunt, Nomini, bonae famae nec fidei publicae Vestrae in Regno et extra Regnum, utrique parti, minime praejudicare debere nec posse. In quorum fidem praesentes manu Nostrâ subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die XX Mensis Februarii Anno Domini MDCCLXXXIII. Regni vero Nostri XIX. Anno. *)

Stanislaus Augustus Rex

(L. S.)

Nicolaus Sikorski

Sae. Regiae Majestatis et Sigilli Majoris Regni protunc Secretarius.

chen gegen das schon errichtete Consistorium Augsb. Confeßion, der schuldige Gehorsam, wie nicht weniger gegen diejenigen Personen, welche Wir Unseres Königl. Schutzes würdigen, die gehörige Achtung bezeiget werde. Uebrigens versichern Wir allen Unsere Königl. Gnade, und wollen daß alles bisher geschehene und gemachte, niemand weder am guten Nahmen, noch an der Ehre noch am offentlichen Credit, weder in- noch außer Unserm Reich nachtheilig seyn solle noch könne. Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterschrieben und das Reichs-Siegel beydrucken laßen. Gegeben Warschau den 20ten Februarii im Jahr des Herrn 1783. Unseres Reichs im 19ten Jahr.

Stanisl. Augustus König.

(L. S.)

Nicolaus Sikorski

Sr. Königl. Majest. und des großen Reichs-Siegels Secretarius.

Den

*) Nicht nur obiges Königl. Rescript, sondern auch die Deklaration des Rußisch Kayserl. Herrn Ambassadeurs vom 27ten Januarii 1783. und der am 29ten Januarii unterschriebener Vergleich befinden sich in denen Acten der Cron-Metric, ingleichen im Archiv des Warschauischen Consistorii Augsb. Confeßion, wo man davon authentische Abschriften erhalten kan.



Dem Ansehen nach hätten mit diesen Verordnungen alle Theile zufrieden seyn können; es schien aber allen Interessenten, als wäre diese Art die Sache zu endigen Ihnen nachtheilig. Sie musten sich indeßen alles was geschehen war, gefallen laßen, indeßen war niemand unzufriedener, als die Theilnehmer an der Sielner Union, die mehr für diese wiedergesetzliche Verbindung, als für den Tractat, eiferten, welcher einer jeden Evangelischen Confeßion ihre eigene Kirchen Gerichtsbarkeit ganz ausdrücklich versichert hat.

Der Dißidentische Klein-Pohlnische Adel sahe seine so schlau gemachte Union sehr eingeschränkt und ganz entkräftet, folglich alle davon gehofte Vortheile und eingebildete prächtige Folgen von Kirchen- und Confeßions-Vereinigungen auf immer vereitelt, und die alten Herren Vorstehere der Warschauischen Gemeine U. A. C. musten vor eben denen Commissarien, welche die General-Synode ernennet hatte, ihre Rechnungen und das Archiv eydlich abgeben, und sich von Ihnen beurtheilen und richten laßen, mithin war die bisherige Selbstständigkeit des Kirchen-Collegii in Subordination gesetzet, unter die Masurische Synode und Consistorium Augsb. Confeßion gewiesen und deßen vorige Unabhängigkeit hörete gänzlich auf.

Da indeßen die Gemeine nicht ohne Vorstehere seyn könnte, so verfügte die Commißion bey ihrer ersten Sitzung, daß die Gemeine ohne Anstand zur neuen Wahl schreiten möchte, wobey etwas besonderes war, daß

F 5 eben



eben diejenigen, welche aus Liebe zum Frieden ihre Aemter resigniret hatten, wieder alle bis auf einen, von denen alten Herren Vorsteheren aber kein einziger erwählet wurde, obwohl laut Vergleich die Helfte davon hätten erwählet werden können.

Nach dieser geschehenen Wahl brachten die alten Herren Vorsteher das Archiv in die Kirche, und gaben es vor der Commißion der Gemeine ab. Ingleichen wurden von allen Aemtern die Rechnungen in Gegenwart der Commißion, der Gemeine abgeleget und von denen erwählten Beurtheilern nachgesehen, wo denn der Herr Christian Ebert über die von ihm abgelegte Haupt-Rechnung, eine von ihm auf einen Stempel-Bogen schon gefertigte Quittung, unter dem Nahmen einer Interims-Quittung, der Commißion zur Unterschrift vorlegete, welche auch unterschrieben wurde: So daß die ganze Sache ihrem guten Ende nahe schiene, als auf einmahl der Herr Senior Kopp am 8ten März stillschweigend wegreisete, und die Commißion incomplet, folglich außer gesetzmäßiger activität zurück ließe.

Man sahe wohl daß der abgereisete geistliche Herr Senior, von eben demselben Geist angetrieben worden, sein Geschäft zu verlaßen, der die General-Synode mit so vielen zur Haupt-Sache nicht gehörigen Einwürfen beschäftiget hatte, damit nichts wesentliches zu Stande gebracht werden möchte, und an eben dergleichen wesentlichen Verrichtungen wollte man auch die niedergesetzte Commißion hindern. Die alte Herren Vorsteher und die mit ihnen zu halten überredete kleine Theile der Gemeine, schiene zwar äußerlich über diese Abreise des



des Herrn Senioris mißvergnügt, und verlangten, daß die übrigen drey Herren Commissarien, ihr Geschäfte, auch in incompletter Zahl fortsetzen und die Sachen beendigen möchten. Der Herr Commißions-Präses sahe aber die Falle, und limitirte die Commißion bis auf eine bequemere Zeit, indem man hoffete der Herr Senior Kopp würde sich besinnen und nach einigen Wochen, wieder auf seinen Posten, den er so plötzlich verlaßen, zurücke kehren. Weswegen auch der Herr Commißions-Präses Se. Königl. Maj. nicht ersuchete, nach Innhalt des Königl. Rescripts, sogleich einen andern Commissarium zu ernennen.

Hätten aber die übrigen drey Herren Commissarien in ihrer Arbeit continuiret, und den Vergleich zur gänzlichen Execution gebracht; so würden die wiedriggesinnten ein Recht erhalten haben, alles in solcher unvollzähligen Commißion abgehandelte und beschloßene, für ungültig zu erklären, und dieses Recht wünscheten Sie sich zu erhalten, zumahlen sie wohl sahen, daß die Commißion sich mit Abfaßung, eines, die künftige Einrichtung der Warschauischen Gemeine U. A. C. betreffenden Schlußes, und vielleicht mit einem richterlichen Spruch endigen würde; indem die vorigen Herren Vorsteher, bey Ablegung ihrer Rechnungen, der Gemeine über 98000 Fl. Schulden übergeben und ad acta Commissionis erkläret hatten, daß Sie bey dem Antritt ihres Vorsteher-Amts, eben solche Summa von denen ehemahligen Vorsteheren denen Herren Peter Tepper und Ragge übernommen hätten. Der Herr Tepper brachte aber dagegen eine feyerliche Erklärung in Kraft deren diese Angabe,

Angabe, derer von Ihm der Gemeine hinterlaßen seyn sollender Schulden, eine sehr grobe Unwahrheit genennet und selbiger offentlich wiedersprochen wurde, folglich hätte diese Sache erst untersuchet und hernach entschieden werden müßen. Diese Entscheidung wollten aber die alten Herren Vorsteher, aus Ursach der incompletten Zahl der Herren Commissarien, entkräften, damit ihre in Eil abgegebene Rechnungen, nicht gründlicher untersuchet werden möchten, und damit alle Subordination unter eine gesetzmäßige Kirchen-Gerichtsbarkeit, vermieden würde.

Wie nun dieser Kunstgriff nicht angegangen war, und die Commißion immer aufgeschoben bliebe, so wurde denen alten Herren Vorsteheren und ihren Unterstützern, die Zeit zu lang, und sie sonnen auf ein ander Mittel den am 19ten Januar 1783. geschloßenen Vergleich, obwohl selbiger durch das darauf erfolgte Königl. Rescript in allen Puncten confirmiret war, zu zernichten, um die Gemeine zu keiner ruhigen Verfaßung kommen zu laßen, sondern die Jährung in derselben, so lange als nur möglich, auf Rechnung des neuen Kirchen-Collegii fortzusetzen. Zu dem Ende publicirten Sie Anfangs Aprilis eine teutsche Uebersetzung, der schon im vorigen Jahr ausgestreuten in Pohlnischer Sprache verfaßten wahren Schmäh-Schrift, unter dem Titul: **Nachricht von denen gegenwärtigen Mishelligkeiten unter den Dißidenten beyder Confeßionen in Pohlen und Litthauen, gedruckt in der Gröllischen Buchdruckerey** 1783.

Ob



Ob nun zwar zu folge des geschloßenen und vom Könige confirmirtn Vergleichs alles vergangene vergeßen, und alle Schriften, Manifeste actorate ꝛc. folglich auch obige Pohlnische Urschrift dieser **Nachricht** unterdrücket, und völlig vergeßen seyn sollte; so hat die Ausgabe dieser mit Zusätzen vermehrten Uebersetzung dem Vergleich gerade entgegen, und dem Königl. Rescript zuwieder, die Manifeste aufs neue mehr als Landkundig gemacht, weilen diese teutsche Uebersetzung auch außer Pohlen bekannt wird. Weilen selbige aber sehr beleidigende Unwahrheiten, ganz falsche Angaben, und mit Fleiß verstimmelte Documenta enthält, so ist es billig selbige durchzugehen, und das Publicum mittelst aufrichtigeren Urkunden, von denen boshaften Absichten der Verfaßer dieser **Nachricht** zu überzeugen.

Man kan die im 16ten Seculo gewesene Ursachen und Folgen des Consensus Sendomiriensis, ohne Untersuchung übergehen, weilen davon in vorigen Zeiten schon vieles gedruckt ist, und können die in der **Nachricht** pag. 2. angeführte Synoden von Posen, Cracau, Petrickau, Wlodislaw und Thorn, nicht als Grundgesetze für die Dißidenten Augsb. Confeßion aufgeführet werden, weilen **Erstens** gegen solchen Consens immer sehr vieles eingewendet und dagegen protestiret worden. **Zweytens** auch die Zeiten und Umstände sich seit Anno 1570. sehr verändert, und eine dergleichen Union, die damahls nöthig schiene, auf jetzige Zeiten desto weniger paßend ist, als im 16ten Seculo die Dißidenten in Pohlen nur geduldet, seit Anno 1768. aber durch Tractaten und Gesetze privilegiret sind, und in allem

Betracht,



Betracht, eine ganz neue Existentz in dieser Republique erhalten, mithin gar nicht mehr nöthig haben, unter sich solche genaue Bündnüße zu machen, die bey gegenwärtiger Verfaßung, ganz geheim und dem Staat verdächtig seyn müßende Absichten, zum Endzweck zu haben scheinen. Wenn aber die, Anno 1780. am 28ten August in Wengrow angefangene General-Synode, im 2ten Canon gesaget hat, daß **wie die Verbündlichkeit des Consensus Sendomiriensis den Uns Unsere Vorfahren überliefert, beyzubehalten verpflichtet sind**, so ist solches als eine bloße Erinnerung des zwischen beyden Evangelischen Confeßionen geschloßenen Friedens, und Aufhörung aller Religions-Zänkereyen, in dem Sinn einer bloß politischen Vereinigung geschehen, wie solches auch der auf nur besagter General-Synode gemachter vorläufiger Entwurf zum allgemeinen dißidentischen Kirchen-Recht Lib. I. Sect. I. Art. III. und IV. ausdrücklich erkläret. Weilen aber nach geschehener Limitirung dieser General-Synode alle Bekenner der Augsb. Confeßion sahen, daß die Klein-Pohlnische Herren Reformirte vom Ritter-Stande sich die Kirchen-Gerichtsbarkeit beyder Evangelischer Confeßionen alleinig zueigneten, mithin eine entscheidende Ober-Herrschaft, ganz gegen die Worte und den Sinn des Tractats, auch über die Gemeinen des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnüßes, behaupten, und alles nach einem andern Evangelischen Kirchen-Systeme, so gar die Dogmatica und Liturgica, nebst einer gänzlichen und völlig unabhängigen Selbst-Ständigkeit einer jeden Gemeine einrichten, und alles vor die, von beyden Con-



feßionen zusammengesetzte Klein-Pohlnische Provinzial-Synode, auf welcher die Herren Reformirte wegen ihrer Anzahl, allemahl eine entscheidende Pluralitæt haben, ziehen wollten; so war es sehr nothwendig, daß die im September 1782. reassumirte General-Synode, den Sendomirischen Consens, zwar als die erste politische Vereinigung der Dißidenten betrachtet, aber mit ausdrücklichen Vorbehalt der unumschränkten Religions-Freyheit, so wie selbige in denen Tractaten von 1768 und 1775. jeder dißidentschen Confeßion feyerlich versprochen und versichert worden, mit einer bestimmten Beschränkung, in dem schon vorhero in dieser Schrift angeführten 2ten Canon der General-Synode von 1782. ausführlich erkläret.

Wenn weiter die Nachricht pag. 4 und 5. saget, daß „auf der Anno 1777. in Sielec gehaltenen ersten „Klein-Pohlnischen Provinzial-Synode, die Deputirte „von beyden in Warschau befindlichen über **Ein Jahr-„hundert** mit einander genau vereinigten **Gemeinen**, „beyder Evangelischer Confeßionen, mittelst zwey abge-„ordneter vom Civil (bürgerlichen) Stande eine Kirchen-„Union errichtet haben" so ist **Erstens** Landkundig, daß vor mehr als hundert Jahren, in Warschau zwar Evangelische Christen wohnen, aber keine ordentlich eingerichtete Dißidentische Gemeine seyn können, indem eine Anzahl an einem Ort wohnender Königl. Bedienter, Kauf- und Handwerks-Leute, die weder Kirche, noch Priester, noch Bürger-Recht, noch Eigenthum an Gründen haben dürffen, sondern ihren Gottesdienst in der vom Fürsten Radzivil in Wengrow privilegirten Simul-tan-



tan-Kirche zu halten, aus Gnaden des Hochbesagten Fürsten, die Erlaubnüs hatten, sich keine Gemeine nennen konnten, weilen Zweitens das im Jahr 1525. publicirte Decret des Herzogs Janusszy von Masuren, denen Uncatholischen in seinem Herzogthum das bürgerliche Daseyn, unter großen Strafen untersagete, mithin würde eine Dißidentische Gemeine in Warschau, sehr übel behandelt worden seyn, wenn sie sich als eine Gesellschaft, mit ihrer Union gezeiget hätte, und dieses Herzogliche Janusszische Decret, ist erst durch den Tractat von 1768. nahmentlich aufgehoben worden. In geheim haben sich die damahlige Dißidentischen Einwohner, als zugleich bedruckte Nachbarn gegenseitigen Beystand und Hülfe leisten können, deswegen aber haben sie keine förmliche Gemeine vorstellen, noch eine Union, die jetzund als ein rechtmäßiges Bündnüs angeführet werden kan, schließen dürffen: Noth- und Winckel-Vereinigungen aber, mögen wohl nicht als gerechtfertigte Handlungen angeführet werden. Wie denn auch bey Gelegenheit des, wärend jetziger Commißion an die Gemeine abgegebenen Kirchen-Archives, keine einzige ältere, die Warschauische Dißidenten besonders angehende Schrift, als die, den gemeinschaftlichen Kirchhoff betreffende von 1706. gefunden worden. Zu mehrer Erläuterung der Sache, müßen wir noch anführen, wie das im Jahr 1650. vom Fürsten Boguslao Radzivil ertheilte Privilegium, daß die in Wengrow befindliche, bis dahin der Reformirten Confeßion allein gewiedmete Kirche, zugleich denen Evangelischen U. A. C. offen stehen, und ihnen erlaubt seyn soll, ihren Gottesdienst



dienst darinnen zu halten, ist nicht allein denen damahls in Warschau wohnenden evangelischen Militair-Personen, Königlichen Bedienten, Künstlern und Profeßionisten, sondern allen im Herzogthum Masuren und andern benachbarten Gegenden befindlichen Einsaßen Augsburg. Confeßion ertheilt worden: eben so lauten die Worte des besagten Privilegii.

Eoque fine universos et singulos Augustanam invariatam profitentes Confessionem *sive Varsaviae aut in vicinia, sive alibi domicilium et mansionem habeant, ad nos et in ditionis nostrae oppidum haereditarium Wengrow in finibus Masoviae et Podlachiae etc. . . . vocamus etc.*	Zu welchem Ende Wir alle und jede Bekenner der U. A. C. sie mögen in Warschau oder dortiger Nachbarschaft oder sonsten wo wohnen, zu Uns und in unsere erbliche Stadt Wengrow, die auf denen Masurischen und Podlachischen Gränzen lieget . . . berufen und einladen rc.

Die Freyheit aber einen Priester dahin zu berufen wird in diesem Privilegio nicht denen in Warschau wohnenden Evangelischen Lutherischen, sondern denen Aeltesten und Vorstehern, schon formirter und zum Theil durch die Pacta subjectionis, von der Republique rechtmäßig geduldeter Gemeinen, ertheilet, an welche dieses Privilegium eigentlich gerichtet ist: Denn es heißet erstlich:

In primis autem Curatoribus et Moderatoribus ecclesiarum Evangelico Lutheranarum invariatae Augustanae Confessionis *quotcun-*	Besonders aber denen Aufsehern und Vorstehern der Evangelisch Lutherischen Kirchen U. A. C. so viel ihrer im Königreich Poh-



cunque in Regno Poloniae, Magno Ducatu Lithuaniae, Ducatu Prussiae, Curlandiae et Livoniae habitant, significamus etc.

Pohlen, Groß-Herzogthum Lithauen, Herzogthum Preussen, Curland und Liefland wohnen, thun wir kund ꝛc.

Und wenn in diesem Privilegio die Besetzung der Priester-Stelle eigentlich angeordnet wird, so saget selbiges:

Ante memoratos Dominos Curatores et Moderatores dictorum Coetuum, benevolè rogamus et hortamur . . . animarum Pastore prospiciendi curam gerant etc.

So ersuchen wir freundschaftlich und ermahnen die erwehnten Herren Aufseher und Vorstehere obbesagter Gemeinen . . . die Mühe auf sich zu nehmen einen Seelen-Hirten zu besorgen ꝛc.

Und dieses Fürsten Boguslai Frau Tochter Ludowica Carolina, verwittwete Marggräfin von Brandenburg, begab sich, als Erbin von Wengrow des ganzen Patronats-Rechts in Ansehung des Priesters Augsburg. Confeßion und übertruge solches denen Kirchen-Regierern, der Sächsischen (nehmlich der Lutherischen) Confeßion, mithin gewiß nicht denen Warschauern, die keine Kirchen-Regierer haben können, weil sie keine politische Existenz im Lande hätten, sondern denenjenigen, die Ihr Hochseliger Herr Vater, dessen Privileginm sie confirmiret, ernannt hatte, ohne wörtlich an die Warschauer oder Masurische Dissidentische Einwohner zu gedenken. Jablonski beschreibt diese Renunciation mit folgenden Worten:

Juri nominationis Ministrorum istius loci in perpetuum renunciavit, illudque et omne reliquum jus circa sacra, in Antistites*) *Saxonici cultus* transtulit.

Sie entsagt auf ewig dem Recht die Priester dieses Orts zu ernennen, und übertruge selbiges mit allen geistlichen Rechten denen Regierern des Sächsischen Gottesdienstes.



Hatten die Warschauische Dissidenten damahls Kirchen-Regierer? *(Antistites)* In Lithauen aber waren dergleichen, und weilen nachhero die im Haupt-Privilegio genannten Länder, als Preussen, Curland und Liefland, aus vorigem Nexu der Republique Pohlen gekommen sind; so ist das Patronats-Recht über den Wengrowischen Priester U. A. C. denen Lithauischen Senioribus übertragen worden; die Warschauische Evangelische Einwohner, auch niemahls, als erst ganz neuerlich, das besagte Jus Patronatus sich angemasset haben.

Die Anno 1777. nach Sielec deputirte zwey Glieder der Warschauer Gemeine U. A. C., wurden zwar in offentlicher Versamlung der Gemeine erwählet, die ihnen über die auszurichtende Geschäfte mitgegebene Instruction aber, wurde der ganzen Gemeine nicht communiciret, und bliebe so lange verborgen bis besagte Herren Deputirten ihre Aufträge schon geendiget hatten, mithin könnten ihre Handlungen die ganze Gemeine nicht verbinden: Wie denn der Bürger-Stand überhaupt, weder für den Adel noch für den geistlichen Stand zu contrahiren berechtiget ist, wenn er dazu von diesen beyden vorzüglichen Ständen nicht ausdrücklich authorisiret worden. Es war aber bey der Sielcer Synode von 1777. kein einziger Geistlicher U. A. C. und kein Edelmann dieser Confeßion aus Masuren gegenwärtig,

G 2

*) In der lateinischen Kirche, wurden zu allen Zeiten die geistliche Kirchen-Obern Antistites genennet, und noch heutiges Tages heißt ein Bischof, Antistes.

wärtig, so daß man die ganze **politische Kirchen-Union**, als ein einseitiges Werk derer Herren Reformirten anzusehen, genöthiget ist.

Wenn aber die Nachricht pag. 24. dem Publico vorsagt daß der Herr Obrist-Lieutenant von Kaufmann, der zu Sielec gemachten Union freywillig beygetreten, so ist solches eine um so offenbarere Unwahrheit, als die aus der Gröllischen Druckerey herausgegebene Unions-Acte des besagten Herrn Obristlieutenants Unterschrift nicht enthält. Dieser rechtschaffener Greiß hat den verfänglichen Innhalt dieser **Kirchen**-Union gleich anfänglich so beurtheilet, wie die Folgen den schädlichen Endzweck derselben bewiesen haben, und hat deswegen einer solchen, denen Tractaten entgegen stehenden Verbindung nicht beytreten wollen.

In Ansehung des geistlichen Senioris und Consistorial-Raths, Herrn Ringeltaube sagt die **Nachricht** pag. 23. und 24. daß dieser treue Hirte seiner Gemeine, aus Rache daß ihn die Provinzial-Synode Anno 1781. nicht als Assessor des Consistorii auf die folgende zwey Jahr bestätiget hatte, Verwirrungen in der Gemeine angestiftet. Man darf aber darüber nur die erwehnte gedruckte Unions-Acte ansehen, um sich zu überzeugen, daß der Herr Senior Ringeltaube keiner Bestätigung zum Sitz im Consistorio nöthig hatte, weilen in der Bestätigungs-Acte besagte Sielcer Union im 2ten §. vestgesetzt ist „daß vom geistlichen Stande der **Erste** „**Pastor** zu Warschau (*ordinarius loci*) Augsburg. „Confeßion Consistorial-Rath seyn soll" und in der von eben derselben Sielcer Synode im May 1777. dem Con-



sistorio vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung *) Art. 13. ist ausdrücklich verordnet „daß aus dem ordine „ecclesiastico dieser (der Augspurg.) Confeßion, der „künftig zu berufende Pastor der Warschauischen Gemeine, zum **immerwährenden** (perpetuus) As„sessor Consistorii, ernannt worden, und dieser damahls zu berufender Pastor, war der jetzige Herr Senior Ringeltaube, dem die Gemeine auch in der Vocation schon das Amt eines Consistorial-Raths, als mit dem Pastorat unzertrennlich verbunden übertragen, und ihm den Titul davon beygeleget hat. Ob nun dieser würdige Geistliche, der ganzen Gemeine, oder nur denen Herren Vorstehern diene, und ob er aus der gemeinen Kirchen-Cassa, oder von dem eigenen Vermögen, der Herren Vorsteher besoldet wird, und diese als seine einzige Herren und Wohlthäter anzusehen schuldig ist, solches wird der Beurtheilung des Lesers überlassen.

Wir müssen aber die Grund-Ursach des Misvergnügens der alten Herren Vorsteher über den Herrn Senior Ringeltaube anführen. Nachdem dieser exemplarische Mann eine Zeitlang im Amte gewesen, wolten die Herren Vorsteher, um ihre Kirchen-Einrichtungen der Reformirten völlig gleich zu machen, und noch über dieses die ganze Gemeine als ein würkliches Eigenthum zu nutzen, die dem Herrn Senior Ringeltaube, in der ihm ertheilten Vocation versicherte Jura stolae gänzlich benehmen, selbige zu der unter ihrer Administration befindlichen Kirchen-Cassa ziehen, und ihren Seel-Sorger gleich-

G 3

*) Diese Gerichts-Ordnung ist der erwehnten Unions-Acte und ihrer Bestätigung beygedruckt.



gleichsam auf einen bestimten Tag-Lohn setzen. Diesen Bruch der Vocation wolte der Herr Senior und Consistorial-Rath sich nicht gefallen lassen, sondern provocirte auf seine Vocation, bey welcher er in allen darinn enthaltenen Puncten conserviret seyn wolte: Und da der Herr Senior civilis Peter Tepper, der als ehemaliger åltester Kirchen-Vorsteher die Vocation mit unterschrieben, ein allzu ehrlicher Mann ist, um sein gegebenes Wort zurück zu ziehen, sich also diesem so ungerechten als unanståndigem Verlangen derer Herren Vorsteher wiedersetzete, so konnten diese ihren Plan nicht so gleich ausführen: Stritten aber dennoch so lange darum, bis der verehrungswürdige Herr Peter Tepper, einen über viertausend Ducaten betragenden Vorschuß, den er der Kirchen-Cassa gemacht hatte, opferte und mit der Bedingung der Kirche schenkete, daß der Herr Senior Ringeltaube, bey allen in der Vocation ihm versprochenen Emolumenten gelassen werden möchte. Diese Schenkung nahm das Kirch-Collegium gerne an, machte aber dennoch eine eigenmåchtige Verordnung, daß nach Abgang des Herrn Senioris Ringeltaube, der künftige erste Pastor auf Pension gesetzet, und die Glieder der Gemeine alle Jura stolae zur Kirchen-Cassa zahlen solten. Nach dieser ohne Wissen der Gemeine gemachten Verordnung fieng das Kirch-Collegium an, den Herrn Senior Ringeltaube zu krånken, massete sich eine Gerichtsbarkeit über ihn an, gaben ihm willkührliche Befehle und setzten ihn in würkliche Strafe, durch Vorenthaltung seiner Besoldung, welche ihm noch diese Stunde, da wir dieses schreiben, nicht völlig nachgezahlt worden, und



und alles dieses geschahe, um diesen würdigen Mann zu nöthigen, aus seinem Amt zu gehen, und um die Jura stolae, welche zu erhöhen und darüber eine Taxe zu machen, das Kirch-Collegium schon ein Project fertig hatte, an sich zu ziehen. Woraus denn die wahren Absichten des, mit der Sielcer Union, als mit einem medusen Kopf sich deckenden Kirch-Collegii ohne Kunst zu errathen sind.

Was aber ferner den Herrn Obristlieutenant von Kaufmann, als gewesenen Consistorial-Assessor betrift; so ist alles dasjenige, was die **Nachricht** von ihm pag. 24. und 25. vorgiebt eine so blödsinnige als boshafte Erdichtung, indem die Acten der Klein-Pohlnischen und Masurischen vereinigt gewesenen Synoden selbst, das Gegentheil bezeigen. Hier ist die Geschichte in ihrem wahren Zusammenhang.

Die Sielcer Synode hatte ihn Anno 1777. zum Consistorial-Rath, und zwar vom Ritter-Stande, ohne seinen Willen und Wissen erwählet. Wie ihm diese Wahl bekannt gemacht wurde, wolte er selbige auf keine Weise annehmen, und zeigte daß dabey eine grosse Illegalité vorgegangen, indem er nicht die Ehre håtte ein pohlnischer Edelmann zu seyn, und als ein teutscher Edelmann könne er vermöge der Landes-Gesetze, in Pohlen keine Jurisdiction ausüben. Der Herr Peter Tepper der des Herrn Obristlieutenants Herzens-Freund war, bathe ihn so inståndig, aus Liebe zur Gemeine, und zum Besten aller Glaubens-Brüder, dieses Amt, wenigstens eine Zeitlang zu verwalten, und entschuldigte die Wahl der Sielcer Synode damit, daß der Herr Obrist-



Obristlieutenant nicht allein als eine Militair=Person zum Ritterstand des Landes gezählet würde, sondern auch von der höchsten Landes=Regierung in Civil=Angelegenheiten solche Posten erhalten und bekleidet hätte, welche laut pohlnischen Gesetzen bloß eingebohrnen Edelleuthen anvertraut werden könnten, folglich die Entschuldigung, wegen des nicht habenden Indigenats aufhörete. Auf dergleichen Vorstellungnn liesse der Herr Obristlieutenant sich von seinem Freunde bewegen, im Consistorio Sitz zu nehmen. Als aber im folgenden 1778ten Jahr die Klein=Pohlnische Provinzial=Synode in Piaski gehalten wurde, meldete der Herr Obristlieutenant sich schriftlich, resignirte seine im Consistorio habende Stelle und ersuchte die Synode seinen Platz mit einem andern Subject zu besetzen. Die Synode aber beschloß in ihrem 6ten Canon folgendes „dem Herrn „Obristlieutenant von Kaufmann, der mittelst eines an „unsere Synode geschriebenen Briefes verlanget, von „der Assessor=Stelle im Consistorio entlediget zu seyn, „geben Wir folgende Resolution, daß besagter Herr „noch eine Zeitlang sich gefallen lassen wolle, in seinem „Amte zu verbleiben, bis wir eine geschickte Person wer„den ausgesehen und an seine Stelle erwählet haben." Diese Resolution schickte die erwehnte Synode dem Herrn Obristlieutenant in einem sehr verbindlichen Briefe zu, und dieser muste sich also gefallen lassen, um nicht die Consistorial=Jurisdiction unbesetzt, folglich in Inactivitaet zu sehen, in einem ihm nicht angenehmen Amte zu bleiben. Wie aber Anno 1779. die zur Synode bestimmte Zeit wieder annahete, erklärte der Herr Obristlieutenant, daß er fernerhin im Consistorio nicht sitzen würde: Allein die Herren Seniores, nehmlich der Herr Obriste von Königfels und der Herr Peter Tepper, präsentirten sich Sr. Königl. Majest. und baten mit Anführung aller möglichsten Bewegungs=Gründe, damit der Monarch dem Herrn Obrist=Lieutenant befehlen möchte, seinen Sitz im Consistorio zu continuiren. Se. Königl. Majest. die so wohl den Herrn Obristen von Königsfels als den Herrn Tepper, einer ganz vorzüglichen Gnade würdigen, liessen den Herrn Obrist=Lieutenant rufen und befohlen ihm in Gegenwart des Herrn Senioris Tepper, der zu dieser Unterredung mit berufen war, seinen Platz im Consistorio nicht zu verlassen, und als der Herr Obrist=Lieutenant Sr. Königl. Majest. eben die Ursachen des nicht habenden Indigenats und die ganze Gesetzwiedrige Einrichtung eines vermischten Consistorii allerunterthänigst vorstellete, da der Tractat einer jeden Evangelischen Confeßion ihr eigenes Consistorium zugestehet, und endlich anführte daß ein fremder Edelmann allemahl bestrafet würde, der sich unterstehet die Indigenats-Rechte zu usurpiren, wenn er im Lande eine, dem pohlnischen Adel allein vorbehaltene Authorität der Gerichtsbarkeit ausübet; So befohlen Se. Königl. Majest. ihm als Assessor **vom Civil=Stande** im Consistorio zu sitzen, und keine Einwendungen mehr zu machen. Diesem Königlichen Befehl muste also gehorsamt werden, und ist folglich der Herr Obrist=Lieutenant nicht **auf sein Ansuchen von der Synode zum Consistorial=Assessor vom Bürger=Stande** angesetzt worden. Wie denn auch der Herr Obriste von



Königsfels uns versichert hat, daß die in der Nachricht pag. 24. ihm angedichtete, die Geburth des Herrn Obristlieutenants von Kaufmann betreffende Erklärung eine sehr unverschämte Unwahrheit sey, indem der Herr Obriste von Königsfels von der adlichen Herkunft des Herrn Obristlieutenants genung Ueberzeugungen haben, und von der auf damahls künftigen Reichstag geschehen sollenden Standes-Erhöhung die der Herr Obristlieutenant weder verlanget noch nöthig hat, nichts habe sprechen können. Wenn indessen noch jemand den Stand des Herrn von Kaufmann in Zweifel ziehen wolte; so kan ein solcher aus der Niederösterreichischen Ritterschafts-Canzeley nähere Nachricht einholen: Und wenn diese Familie heute nicht mehr in Oesterreich blühet; so ist die Ursach davon, in den, unter der Regierung Kaysers Ferdinandi II. in denen Kayserl. Erblanden eingeführte Religions-Zwang zu suchen, der viele adliche Familien verpflanzet hat.

Vor Anfang der Klein-Pohlnischen Provinzial-Synode Anno 1781. meldete sich der Herr Obristlieutenant wieder bey dem Provinzial-Seniorat, nahmentlich bey dem Herrn General-Major von Wielowieyski und resignirte abermahls seine Stelle als Consistorial-Assessor, worauf denn der damahlige Synodal-Director Herr Obriste von Ozarowski, dem Herrn Obristlieutenant von Kaufmann für die vier Jahr lang im Consistorio geleistete Dienste, vor der ganzen Synodal-Versammlung eine offentliche Dank-Rede hielt, welches das Journal nur gedachter Synode bezeigen muß.

Wie

Wie nun aus obigem der ganzen Provinz bekannten Betragen oftbenannten Herrn Obristlieutenants hinlänglich erhellt, daß selbiger die Anno 1777. in Sielec geschlossene Union niemahls unterschrieben noch selbiger beygetreten, die auf ihn getroffene Wahl eines Consistorial-Raths vom Ritter-Stande eben so wenig Landesgesetzmäßig befunden, als die Verordnung eines von beyden Confeßionen beständig vermischten Consistorii, auch niemahls die Synode um die Bestätigung in diesem Posten ersucht, vielmehr davon dispensiret zu seyn, zu wiederholten mahlen verlanget hat; so kan jeder Leser auf alle andern in der Nachricht angeführte und auf Rechnung so vieler, aller Verehrung werthen Männer, erdichtete Angaben leicht einen Schluß machen, und sich von der schwarzen Galle der Nachrichtgeber überzeugen.

Weiter ist die Richtigkeit einiger in der Nachricht angeführten Documenten offenbar falsch: Denn wenn pag. 9. der 3te Canon der General-Synode von 1780. citiret wird; so ist in der Nachricht gesaget „als z. E. „Wengrow in Ansehung der Augsburg. Confeßion, wel„che besonders zu der Provinz Lithauen, so wie vorhero „also auch ins künftige gehören soll ꝛc." da doch im Original dieses Canons stehet „als z. E. Wengrow in Anse„hung der Augsburg. Confeßion, **mit Ausnahme der „Reformirten Confeßion**, welche besonders zu der „Provinz Lithauen ꝛc." die Auslassung der Worte: **mit Ausnahme der Reformirten Confeßion** giebt der Synodal-Verordnung einen ganz andern und in vielen Absichten sehr nachtheiligen Verstand. So ist auch in der Nachricht die von dem Königl. bevollmächtigten

Herrn



Herrn Delegirten zur Wengrower General=Synode ange=führte Note, pag. 88. so unrichtig in denen Ausdrücken, auch der Königliche, Einer General=Synode zugleich communicirte Befehl, so listig weggelaßen, daß wir unsere Leser von allen gründlich zu unterrichten, diese beyde Schriften hier so anführen müßen, wie selbige in denen Acten der General=Synode würklich befindlich sind, und hätten Wir gewünschet auch im Stande zu seyn, von allen Befehlen die der Königl. bevollmächtigte Herr Delegirte von seinem allerdurchlauchtigsten Co=mittenten wärend der Wengrower General=Synode öfters erhalten hat, unsern Lesern gleichfals treue Co=pien mittheilen zu können. Indeßen folget hier der Königl. Befehl von welchem die Rede ist.

„Mein Herr Obristlieutenant von Kaufmann! Es „ist mir bereits unangenehm gewesen in Erfahrung zu „bringen, daß einige der auf dem Wengrower General=„Synod versammleten Mitglieder, sich haben wieder=„rechtlich einkommen laßen, so lange denen Delegirten „von der Warschauischen Particular=Synode Schwürig=„keiten zu machen, und an der gebührenden Achtung „vor alles dasjenige, so auf benannter Warschauer Par=„ticular=Synode angeordnet und vestgesetzet worden zu „mangeln. Ich habe bishero noch geglaubt, daß recht=„schaffene Mitbürger und treue Unterthanen Meinen „Wunsch und Willen, daß einmahl für allemahl die „Ruhe vermittelst dieser General=Synode wieder herge=„stellet werde, mit der schuldigsten Unterwürfigkeit „dankbarligst erkennen würden, und sich nicht unterste=„hen, sich auch hierinnen Meinen Gesinnungen zu wie=„dersetzen, und gegen irgend jemanden, der sich meiner „Gnade oder Meiner besondern Protection zu getrösten „hat, weder schriftlich noch mündlich zu vergehen, son=„dern vielmehr als meine getreue Unterthanen und als „würdige Mitglieder dieser General=Synode, alles mög=„liche pflichtmäßig beytragen, daß die sämtliche Unru=„hen und Streitigkeiten beygeleget, und auf diesem Ge=„neral=Synod dergleichen Vorkehrungen angeordnet „werden, wodurch Meiner Ihnen schon bewusten Wil=„lens=Meinung ein vollkommenes Genügen geleistet, „und Mir ein neuer Beweiß des Gehorsams getreuer „Mitbürger und Unterthanen gegeben würde.



„Da ich aber noch vernehmen muß, daß einige sich, „gleichsam nur boshafter Weise allem denjenigen wie=„dersetzen und unnütze Hindernüße in Weg legen, um „die unumgängliche nöthige Anordnungen und Vorkeh=„rungen zu verhindern, wodurch sie nur die Zeit ver=„kürzen und ihre sträfliche Gesinnungen entwickeln: Als „habe Ihnen Mein lieber Herr Obristlieutenant von „Kaufman hiemit nochmahls anbefehlen und auftragen „wollen, an deßen Behörde und an alle und jede, wo „Sie es nur für nöthig finden werden, diese Meine „Willens=Meinung zu eröfnen, und indem Sie darauf „zu bestehen haben, daß bewuster Maßen dieser General=„Synod seinen erwünschten Erfolg erlange; so können „Sie auch nach befinden, die Würdigen Meiner Gnade „und Schutzes versichern, denen aber so beharren wollen „sich deßen unwürdig zu machen, Meine Ungnade und „die fernere Folgen davon, lebhaft vorzustellen. War=„schau den 15ten September 1782.

Stanislaus Augustus Rex.

Die



Die Aufschrift war:

A Monsieur le Lieutenant Colonel de Kaufmann Mon delegue Plenipotentiaire au Synode General de Wengrow.	An den Herrn Obristlieutenant von Kaufmann Meinen bevollmächtigten Delegirten auf die General-Synode in Wengrow.

Note.

„Da Endes Unterschriebener mit einer Estaffette „einen unmittelbahren Königl. Befehl erhalten, welcher „denen hier Synodirenden fürtreflichen Herren Ständen „deswegen bekannt zu machen ist, weilen selbiger einen „jeden unter Ihnen die Gnade oder Ungnade Se. Königl. „Maj. zu wählen überläßt; so hat Endes Unterschrie„bener die Ehre Einer Hochwürdigen General-Synode „höchstbesagten allergnädigsten Königl. Befehl hiemit „in originali vorzulegen, und zu erlanben, daß davon „eine Copie zu denen General Synodal-Acten genom„men, das Original aber Endes Unterschriebenem zu „seinem Delegations-Archiv zurück gegeben werde.

„Diese Communicirung wird aber noch mit dem „Vortrag begleitet, daß wenn die gegenwärtigen für„treflichen Herren Stände beyder Evangelischer Confeßi„onen sich nicht in Einrichtung Ihrer Kirchlichen Ver„faßung und Disciplin vereinigen, und alles gemein„schaftlich zu beschließen gewilliget seyn möchten; So „erwarten Se. Königl. Majest. daß wenigstens die Be„kenner der Augsb. Confeßion aus allen drey Provinzen „sich vereinigen, und ihr Kirchen-System einförmich „gründen auch selbiges für folgende Zeiten vestsetzen „möchten:



„möchten: Indem wenn eine jede Provinz und jede „Confeßion eine unterschiedene Verfaßung haben wollte, „daraus nur Verwirrungen entstehen würden die dem „ganzen Dißidentischen Cörper sehr nachtheilig werden „könnten.

„Endes Unterschriebener hätte diese Ihm, als be„vollmächtigtem Königl. Delegirten aufgetragene Befehle, „in Privat-Conferenzen mündlich insinuiret, wenn Er „nicht die empfindliche Erfahrung hätte, daß man sein „unter vier Augen schon gemachtes, und einem Bevoll„mächtigten, der als Mediateur zu handeln und die Ge„müther freundschaftlich zu vereinigen sich bemühen muß, „zukommendes Amtsmäßiges Zusprechen, mit einer ver„achtenden Gleichgültigkeit angenommen, und so gar „die Erklärung ins Gesicht gegeben, daß man mit Ihm „nichts zu sprechen habe, welche unanständige Auf„nahme eines, die streitige Sache erklärenden Raths, „nicht den Bevollmächtigten, sondern den, der Ihn ge„sandt hat, rühret, und solchemnach übergiebt Endes „Unterschriebener, seine, einen allgemeinen Frieden, „unter sämtlichen hier Synodirenden Herren Ständen „zu stiften, nöthige Bewegungs-Gründe hiemit schrift„lich, und zwar mit dem Zusatz, daß Se. Königl. Maj. „die jetzige General-Synodal-Versammlung nicht frucht„los arbeiten zu laßen gesonnen sind, sondern verlan„gen, daß jetzund und nicht später, die Ordnung, wenn „es möglich, in allen Dißidentischen Gemeinen, oder „wenigstens in der Augsb. Confeßion, in allen drey „Provinzen einförmich auch Landes-Gesetz- und Tracta„tenmäßig



„tenmäßig eingeführet, und alle Streitigkeiten ein für „allemahl aufhören mögen. Wengrow den 16ten Sept. „1782.

von Kaufman.

Die auf oben angeführten Königl. Befehl befindliche Ueberschrift bezeiget, daß der Herr Obristlieutenant von Kaufman, sich den Character eines Königl. Bevollmächtigten Delegirten nicht angemaßet, sondern daß der Monarch Ihm selbigen gegeben hat, und da der Innhalt der Königl. Ordre mit denen wiederhohlten Worten: die bewuste Willens-Meinung und bewuster Maßen, einen jeden Leser unterrichtet, daß dem Herrn Bevollmächtigten besondere Verhaltungs-Befehle ertheilet worden die nicht jedermann wißen darf; so folget daraus um so überzeugender, daß der Herr Obristlieutenant die allerhöchste Königl. Willens-Meinung befolget, als alle, dieses Herrn Delegirten in Wengrow vollzogene Verrichtungen von Se. Königl. Maj. allergnädigst approbiret worden sind.

So nichtig ist auch der in der Nachricht enthaltene Beschwerungs-Punct, als wenn der Entwurf zum Dißidentischen Kirchen-Recht, allen drey Provinzen in Pohlen, und beyden Evangelischen Confeßionen mit Gewalt hat aufgedrungen werden wollen, da doch der Anno 1780. über diesen Entwurf von der General-Synode gemachte, und von allen Synodirenden Ständen unterschriebene Canon, das Gegentheil offentlich beweiset. Hier ist der Canon:

„Wir



„Wir ꝛc. Nachdem Wir der frommen Absicht Unserer General-Synodal-Versammlung gemäß, in Erwegung gezogen, wie ohne eine Ordnungsmäßige Kirchen-Verfaßung, weder der heilsame Endzweck der „Kirche, in Beförderung der Ehre Gottes, noch das „wahre Wohl der Gemeinen und Glieder unser Kirchli„chen Gesellschaft, kan erreichet werden; Als haben Wir „Uns zur Verbeßerung unserer Umstände und Beförde„rung der Glückseligkeit, bemühet, nach dem Innhalt „der Tractaten von 1768 und 1775. ein allgemeines „Kirchen-Recht für unsere Kirchen beyder Confeßionen zu entwerfen und vestzusetzen. Daher erklären Wir „durch gegenwärtigen Canon, daß wir dieses Kirchen„Recht für alle drey Provinzen und beyde Confeßionen, „so viel es nur in Erfüllung gebracht werden kan, „für Uns und Unsere Mitbrüder annehmen. Da aber „Unsere Local-Umstände in denen Provinzen verschieden „sind, wie auch die Anzahl der Confeßions-Verwandten „ungleich, weshalb es seyn kan, daß eine Provinz und „Confeßion für ihre Gemeine, Vorschriften und Kirchen„Verordnungen eher bedarf, ohne welche mitlerweile „die andere sich behelfen kan; so wollen Wir, und setzen „durch diesen Canon ausdrücklich vest, daß wo eine Pro„vinz oder Confeßion für ihre Kirche so gleich Ordnungs„mäßige Vorschriften und Einrichtungen nöthig hat, „selbige auf denen Provinzial-Synoden, nach denen Vor„schriften dieses Kirchen-Rechts, sich mache und vest„setze. Und obwohl in denen unglücklichen Zeiten, die „auf diese Weise gewünschte Einigkeit, ofters unterbro„chen gewesen, so hat selbige doch von dem Zeit-Punct

 „des



„des Consensus Sendomiriensis an, nie gänzlich auf„gehöret: daher Wir das Band unserer solcher Gemein„schaft hierdurch erneuern und auf immerwärend bestä„tigen. Geschehen zu Wengrow ꝛc.

Die im September 1782. fortgesetzte General-Synode machte in Ansehung des Dißidentischen Kirchen-Rechts, nehmlich über den vor zwey Jahren gemachten Entwurf desselben, nachstehenden Canon:

„Wir ꝛc. Nachdem an die General-Synodal-Ver„sammlung von verschiedenen Gemeinen Unserer Con„feßion um Erläuterung gewißer Articul und Paragra„phen in dem auf der General-Synode beyder Confeßio„nen im Jahr 1780. angenommenen Kirchen-Rechts„Buch, schriftliche Ansuchung geschehen, und eben des„halb im Jahr 1780. die General-Synode beyder Con„feßionen limitiret worden, um dieses Rechts-Buch und „die darinne enthaltene Vorschriften, durch Erläuterun„gen und Verbeßerungen, recht deutlich und brauchbar „zu machen; die andern wichtigen Synodal-Geschäfte „aber, denen Ständen der U. A. C. die darzu nöthige „Zeit nicht übrig laßen, um das ganze Rechts-Buch „und die darüber eingesendete Anmerkungen mit gehöri„ger Aufmerksamkeit genau durchzugehen; so haben Wir „unter Uns Männer von Rechtschaffenheit, Einsichten „und Kenntnüßen zu deren Frömmigkeit und Eifer für „die Ehre Gottes und das beste aller Gemeinen, Wir „das zuversichtliche Vertrauen haben, erwählet und „ernannt, in diesem Kirchen-Rechtsbuch die nöthige „Verbeßerungen und Erläuterungen zu machen. Die„selbe sollen auch, woferne die Stände der Reformir„ten Confeßion in Groß-Pohlen, durch eben dergleichen „Commissarien, aus denen Gliedern der gegenwärtigen „General-Synode, mit ihnen zu demselben Endzweck „zusammen treten wollten, befugt seyn, mit Ihnen die „nöthige Conferenzen darüber zu veranstalten, und so „viel nach Vorschrift der, auf dieser General-Synode, „unserer Seits verabfaßten Canonum, zuläßig ist, sich „mit Ihnen zu vereinigen; weshalb dieser Canon ge„dachten Ständen zu reiflicher Ueberlegung mitgetheilet „worden ist. Zu dem Ende erwählen und ernennen „Wir durch gegenwärtigen Canon hierzu, vom Ritter„Stande, Se. Excellenz den Herrn General-Lieutenant „August Stanislaw Freyherr v. Goltz nebst des Königl. „Cammerherrn und Obristlieutenants Herrn Friedrich „von Unruh Hochwohlgebohren, ferner Se. Hochwohl„gebohren den Königl. Hofrath Herrn Christian Gottlieb „von Friese und den Wohlgebohrnen Herrn Hauptmann „Freyer: Vom geistlichen Stande, Se. Hochwürden „den geistlichen General-Senior von Groß-Pohlen Herrn „Jacob Kopp, und den Senior, Consistorial-Rath und „Pastor der Evangelischen Gemeine zu Warschau, Herrn „Gottlieb Ringeltaube: vom Bürgerstande den Hoch„edelgebohrnen Herrn Johann Wenke Consistorial-Rath „und Doctor Medicinä und den Commercien-Rath Herrn „Martin Helwig, welche Herren Commissarien von de„nen Ständen der General-Synode U. A. C. insbeson„dere dazu authorisiret und bevollmächtiget werden, „gleich nach geendigter General-Synode mit einander „in der Königl. Residennz-Stadt Warschau zusammen „zu kommen, Zeit und Ort zu denen Conferenzen zu „verab-





„verabreden, ihre Conferenzen fleißig anzustellen, wozu „das Complet wenigstens aus vier Personen bestehen „muß, das Rechts-Buch und alle auf dieser General- „Synode abgefaßte Canones, nebst denen Ihnen von „der General-Synode übergebenen Anmerkungen, genau „durchzugehen, und daraus die nöthigen Verbeßerungen „und Erläuterungen in dem Kirchen-Rechts-Buch zu „machen, welche Wir hiedurch bestätigen und approbiren, „als wenn sie alle von Uns, denen versammleten Stän- „den U. A. C. auf der General-Synode gemacht und „vestgesetzet worden wären. Diese Arbeit soll in einer „Zeit von zwey, höchstens drey Monathen, von dem „Schluß der General-Synode an zu rechnen, beendiget „werden. Unterdeßen bleibt das allgemeine Kirchen- „Recht, laut dem ersten Canon der General-Synode „von 1780. in seiner Kraft und Gültigkeit. Wir er- „klären zugleich durch diesen Canon, daß ob Wir Uns „wohl wünscheten, mit Unsern Brüdern der Reformir- „ten Confeßion in der Crone Pohlen, über gleiche Ge- „setze, so viel als möglich Uns zu vereinigen, Wir den- „noch Ihnen die völlige Freyheit laßen, nach ihrer Con- „feßion und local Umständen, solche einzurichten zu „erläutern und zu verbeßern. Wie Wir auch unsern „Brüdern und Mit-Ständen U. A. C. des Groß-Herzog- „thums, Lithauen, welchen Wir, da sie im Jahr 1780. „mit Uns in Wengrow nicht synodiret, und besagtes „Kirchen-Rechts-Buch bisher nicht angenommen haben, „darüber im geringsten keine Vorschriften geben, noch „ihren gerechtsamen, es sey worinne es wolle, ganz und „gar nicht zu nahe zu treten gesonnen sind: vielmehr „überlaßen Wir gänzlich denenselben, was Sie auf ih- „rer Provinzial-Synode aus dieser Quelle, als gleiche „Religions-Verwandten, nach der besten Känntnüs „ihrer Lage, nehmen und schöpfen, und wie sie eine „gewiße Uebereinstimmung hierinne mit Uns unterhalten „wollen. Endlich verordnen Wir, wenn nach Verlauf „der angezeigten drey Monathe, die Revision des Kir- „chen-Rechts zu Stande gebracht seyn wird, daß als- „denn in Zeit von Sechs Wochen, daßelbe in allen Con- „sistorien und bey allen Gemeinen U. A. C. in der Cron „Pohlen in genaue Ausübung gebracht werden soll."



Heißen solche Verordnungen **Gewalt** und **Auf-dringen**? Wenn aber die Herren Reformirten aus Klein-Pohlen, die einzige gewesen, die zwey Jahr lang den Entwurf zum Kirchen-Recht critisiret, aber keinen Buchstaben zur Verbeßerung oder Veränderung desselben bey-tragen wollen, da doch aus Groß-Pohlen, selbst aus Lithauen, viele Anmerkungen eingeschicket worden; so bezeigen selbe sehr deutlich, daß Sie gar kein Kirchen-Recht haben, sondern in allen Angelegenheiten und Fällen nur willkührlich sich betragen und verfahren wol-len, obgleich eine jede Gesellschaft, sich nach gewißen angenommenen Grundsätzen richten, und jede Gerichts-barkeit ein Gesetz haben muß, nach welchem die Rechts-Sprüche abzufaßen sind: Indem wo gar kein Gesetz ist, das Recht vom Unrecht nicht unterschieden werden, mithin auch kein Richter seyn kan; da doch die laut Tractaten eingesetzte Dißidentische Consistoria ein vor-geschriebenes Gesetz haben müßen, auf welches die De-creta sich gründen können.



So boshaft, so unverschämt, so beleidigend und so strafbar ist die **Nachricht**, deren mehrester Innhalt, gleich von Anfang dieser Geschichte, mittelst des erzehlten wahren Vorganges der Sache schon genung wiederleget ist. Wir können Uns aber dennoch nicht entübrigen dem Publico die Erläuterung zweyer Haupt-Sachen mitzutheilen.

Die **Erste** betrift den gewesenen Warschauischen zweyten Pastor Cerulli über welchen das Seniorat, aus denen, bey Gelegenheit der Einweyhung der neuen Kirche U. A. C. sich ereigneten Ursachen, das in der **Nachricht** pag. 90. Suspensions-Decret gesprochen hat, wie solches oben in gegenwärtiger Geschichte bereits umständlich erzehlet worden.

Der Herr Cerulli vergieng sich mit Worten an Personen, die Ihn hätten vernichten können, wenn ein Staub der Gegenstand des Zorns großer Wesen seyn könnte: Und da er zugleich nicht nur Tempel und Altar, sondern so gar Gott selbst lästerte und damit nicht allein die Gemeine, sondern das ganze Publicum, welches von allem informiret war, sehr empfindlich ärgerte, so muste solchem außerordentlichen Uebel, auch auf eine zwar außerordentliche, aber dennoch rechtmäßige Art gesteuret werden.

Weilen nun in Warschau kein Evangelisches Consistorium in activitæt war, indem **Erstens** von der Sielcer Union nur ein von beyden Confeßionen zusammen gesetztes Consistorium errichtet, welches **Zweytens** jährlich nur zwey Gerichts-Termine halten durfte,

Drit-



Drittens auch außer dem Herrn Cerulli, kein geistlicher Assessor Augsb. Confeßion zum Consistorio ernannt war, ohne welchen doch dieses Gericht nicht als rechtmäßig besetzet gehalten werden konnte: **Viertens** aber die Seniores deswegen verordnet sind, daß Sie zu allen Zeiten das Kirchen-Directorium führen, in der Zwischen-Zeit der Synoden, die Synodal Authorität verwalten, Ordnung, Subordination und Frieden in denen Gemeinen erhalten und als beständige Synodal-Commissarien, diejenige Streit-Sachen, die keinen Aufschub leiden, deswegen aufs baldeste abthun sollen, damit das Uebel durch Verzögerung der Sache nicht ärger werde: So war in dem vorseyenden Fall kein ander Mittel, als den Herrn Cerulli vor das Seniorat zu citiren, um Ihn zu seiner Schuldigkeit anzuweisen. Da dieser aber weder Gott, noch Landes- noch Kirchen-Obrigkeit ehrete, sondern nur die Vorsteher und ihre Klein-Pohlnische Stützen für seine Götter hielt, so verachtete Er das Seniorat, und erschienen auf zwey peremptorische Ladungen, deren nach Canonischen Rechten eine genung gewesen wäre, nicht; so daß das Seniorat sich genöthiget sahe, um das Uebel zu hemmen, in Contumaciam zu verfahren und den Herrn Cerulli von Verrichtung aller Liturgischer Handlungen zu suspendiren, die definitive Entscheidung der Sache aber, deswegen an die General-Synode zu verweisen, weilen die Augsb. Confeßion damahls noch keine eigene Synode weder in Warschau noch in der Provintz hatte.

Wir könnten unsere Leser, mittelst Anführung dreyer in dem Warschauischen Consistorio U. A. C. aufgenommener,

 mener,



mener, Beschworner, und Uns in authentischen Extracten zugeschickten Zeugen Verhören, von dem völlig unchristlichen, schlechten und sehr strafbaren Character dieses ehemahligen Pastoris Cerulli, eben so, als von der Unevangelischen Denkungsart der alten Herren Vorsteher, deren Liebling besagter unwürdiger Geistlicher war, und von dem practischen Indifferentissimo und der daraus entstehenden Kirchen-Anarchie, der Klein-Pohlnischen Provinzial-Synoden, die einen solchen Mann, der den allerheiligsten Gegenstand des christlichen Glaubens beschimpfet und verächtlich gemacht hatte, offentlich beschützete, vollkommen überzeugen, wenn wir nicht einen schauderden Abscheu empfänden, die allergröbeste Lästerungen, auch nur im Abschreiben nachzusprechen. *)

Die zweyte Sache, ist die durch den Druck bekannt gemachte Lüge, welche die alte Herrn Vorsteher und ihre Gehülfen, denen die gerechte und gesetzmäßige Einschränkung der Anno 1777. in Sielec geschlossenen gesetzwiedrigen Union, ihr ganzes Concept verrückt hat, in die Erlanger Zeitungen zu Ende des Märzes und Anfangs Aprilis dieses 1783ten Jahres in denen Numern 25. und 26, ingleichen in die Büschingische Wochanblätter im 15ten Stück vom 14ten April 1783. haben einrücken lassen. Diese ganz offenbaren Unwahrheiten sagen unter vielen andern, daß die alten Herren Vorsteher, mit dem kleinen ihnen anhängenden Theil der Gemeine, fünf Sechstheil zum Kirchenbau hergegeben hätten. Nun hat dieset Bau laut ihrer Rechnung 39

*) Diese betreffen besonders das heilige Abendmahl, worüber der Schuhmacher Meister Klein sein Zeugnüs abgeleget hat.



tausend Ducaten gekostet: Darzu hat der Herr Senior Tepper durch Collecten ausser Landes über 7000 Ducaten herbey geschaffet. Wohlbesager Herr Tepper hat aus seinem eigenen Vermögen 4600 Ducaten darzu geschenket. Der verstorbene Schneider-Meister Marks vermachte zum Kirchen-Bau bey 3000 Ducaten. Laut Collecten-Bücher in Warschau selbst, hat der Theil der Gemeine, der mit seinen Wohlthaten weniger prahlet, als das alte Kirch-Collegium, eine ansehnliche Summa beygetragen. Diese alte Herren Vorsteher übergaben der Gemeine jetzund eine noch unbezahlte Bau-Schuld von 98710 Fl. pohln. welches beynahe 5484 Ducaten ausmacht. Wenn nun hierzu genommen wird, was während der ganzen Zeit des Kirchen-Baues, der einige Jahre gedauret, alle Sonn- und Fest-Tägen in die an denen Thüren des alten Bet-Hauses ausgestellte Schaalen eingeleget, und dasjenige so durch viele und öftere Beyträge die als heimliche Gaben eingeschickt worden, wofür allemahl nach dem Gottesdienst öffentlich gedankt wurde, und was in die Büchse, welche während des ganzen Baues beständig ausgesetzt war, von denen den Bau besehenden neugierigen Wohlthätern, eingekommen ist; so wird für die ausgeblasene Mildthätigkeit der alten Herren Vorsteher, sehr wenig übrig bleiben. Und da sie der Gemeine 5484 Ducaten Bau-Schulden hinterlassen; so ist ihr gerühmter Wille, eine Schule zu bauen, ein sehr lächerlicher Traum. Aber was können aufgebrachte Gemüther und stolze Geister nicht erdichten und sich einbilden, um ihrer Rachbegierde, einen ihnen würkend scheinenden Nachdruck zu geben?



Indessen hatte das Commissions-Geschäft bey nahe drey Monath lang geruhet, aber die alten Herren Vorsteher und ihre Freunde ruheten nicht. Sie schickten ihre falsche Nachricht in- und ausser dem Lande herum, und gaben endlich bey Sr. Königl. Majestät eine Bittschrift ein, damit die Commission wieder besetzet werden und continuiren möchte. Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majest. ernannten Kraft eines Cabinets-Rescripts vom 9ten May 1783. den schon vormahls zum Commissario bestellt gewesenen Groß-Pohlnischen Creyß-Senior, Herrn Pastor Gottfried Nikisch, an die Stelle des abgereiseten Senioris Herrn Kopp, zum Assessor der Commission. So bald nun dieser neu ernannte geistliche Herr Commissarius angekommen war, wurde die Commission am 26ten May reassummiret, und ob zwar der Herr Creyß-Senior Nikisch. so gleich zu erkennen gab, daß seine Amts- und Haus-Geschäfte ihn nöthigten, so bald als möglich Warschau wieder zu verlassen; so liessen die übrigen Herren Commissarien sich solches nicht stören, und fuhren fort den am 29ten Januarii gemachten Vergleich in gänzliche Erfüllung zu setzen. Zuletzt wurden die, so wohl über die Richtigkeit des Archivs, als über die abgelegte Rechnungen versprochene Eide abgelegt, und endlich zum Beschluß folgendes Commissions-*Conclusum* publiciret:

Conclusum.

„Nachdem Uns Präses und Assessoren der schon „ehemahls ernannten und von Sr. Königl. Majestät per „Rescriptum vom 20ten Febr. 1783. wieder bestall-„ten Commission, aufgetragen und allergnädigst anbe-„fohlen worden, den am 29ten Januarii dieses Jahres, „zwischen denen, einige Zeit her uneinig gewesenen Glie-„dern der Warschauischen Bürgergemeine Augsburg. „Confeßion, geschlossenen, in verschiedenen Punkten, „auf die am 13ten May 1782. von eben denselben un-„einig gewesenen Gliedern unterschriebene Convention, „sich stützenden Vergleich, welchen Se. Königl. Majest. „mittelst obangeführten allergnädigsten Rescripts, zu „approbiren und zu bestätigen geruhet haben, in gänz-„liche Erfüllung zu bringen: Wir auch deswegen dieses „Commißions-Geschäft am vorigen 25ten Februar. an-„gefangen, und bis zum 8ten März inclusive, fortge-„setzet, so denn aber wegen der erfolgten Abreise eines „unserer Mit-Commissairen, nehmlich des geistlichen Se-„nioris aus Groß-Pohlen, Herrn Pastoris Jacob Kopp, „am 10ten März diese Commission limitiret, nach er-„haltenem Königl. allergnädigstem Cabinets-Rescript „vom 9ten May aber, in welchem der Groß Pohlnische „Creyß Senior Herr Pastor Gottfried Nikisch zum Com-„missario ernennet worden, unsere Commissorialische „Sessionen, am 26ten May wieder reassumiret, und „aus denen in Unserer Gegenwart verhandelten Acten, „so wohl den wahren Zusammenhang der Ursachen, wel-„che die vorige Zwistigkeiten in dieser Gemeine veran-„lasset, deutlich ersehen, als auch auf denen von bey-„den nunmehrr verglichenen Theilen, sich gegenseitig vor „uns gegebenen Explicationen, die Sachen beurtheilet „haben; so beschliessen und setzen wir Kraft des von „Sr. Königl. Majest. uns aufgetragenen Amtes, und „des





„des im 2ten Articul, des am 29ten Januarii a. c. ge„schlossenen Vergleichs stipulirten Puncts, daß nehm„lich die sich noch ereignen könnenden Zweifel, der gegen„wärtigen Commission zur Entscheidung übergeben wer„den sollen, durch dieses unser Commissorialisches Con„clusum hiemit zum Rechtbeständtgsten vest, daß

„Erstens die im Jahr 1777. am 2ten May zu „Sielec geschlossene politische Kirchen-Union, laut dem „in des Ruß. Kayserl. Groß-Bothschafters, Herrn Gra„fen von Stackelberg Erlauchten Excell. am 27. Jan. „1783. feyerlich übergebenen Declaration, deren In„halt Se. Königl. Majest. in allerhöchst Deroselben „schon erwehnten Rescripte vom 20ten Februar. a. c. „für Tractaten- und gesetzmäßig erklären, enthaltener „Sinn und deutliche Bestimmung, nur als eine blos „politische Vereinigung angesehen und gehalten werden „soll, solchem zu folge also eine jede Evangelische Con„feßion, in ihren eigenen Synodal-Versammlungen und „Consistorial-Gerichtsbarkeit auch allen Kirchen- und „öconomischen Einrichtungen von der andern Confeßion „völlig unabhängend seyn, alle neue Simultanea, als „Tractatenwidrig, aufs möglichste vermeiden, und ei„ner jeden Confeßion ihre eigene Kirchen-Regierung in „Liturgicis, Ritualibus und Disciplinaribus, völlig „frey, ungestöhrt und unabhängig verbleiben sollen.

„Zweytens, daß, weilen die vorigen Herren Ael„testen, das von Ihnen aus der Kirche genommene Archiv, „welches in dem Vergleich vom 19ten Januarii 1783. „so abzugeben versprochen worden, wie es in der Con„vention vom 13ten May 1782. stipuliret war, jetzund „dennoch, ohnerachtet der gehabten großen Zwischen„Zeit, ohne Inventarium abgegeben haben, und vom „ehemahligen Vorsteher Herrn Carl Kortum ad acta „Commisſionis erkläret worden, wie dieses Archiv „allemahl ohne ordentliches Verzeichnüs seines Innhalts „gewesen, mithin auch so abgegeben wurde: besagter „Herr Kortum sich aber zu dem in Vergleich vom 29ten „Januarii a. c. versprochenen Eyd offeriret, um zu ver„sichern, daß von diesem Archiv seines Wißens nichts „verlohren gegangen noch entwendet worden ist; so „wird zwar um nicht zu neuen Zwistigkeiten Anlaß zu „geben, das vorige Kirch-Collegium, wegen solcher Ver„nachläßigung des versprochenen Inventarii außer Ver„antwortung gelaßen, und der Eyd über die Richtigkeit „dieses Archivs, angenommen, dem Actuario der Ge„meine, Herrn Johann Heinrich Albrecht aber hiemit „aufgegeben, aufs baldigste, vom ganzen Kirchen„Archiv, eine, alle Documenta und Neben-Schriften „enthaltende Specification zu verfertigen, sodann aber „jedes Document in das Fach seiner Befugnüs zu setzen, „und über jedes solches Fach, einen particular Catalo„gum zu machen, damit die zur Kirche und zu der Ge„meine gehörige Schriften, Urkunden, Privilegia, Con„tracte, Rechnungen, alle alte und neue Acta des Kir„chen-Collegii, Protocolle ꝛc. in eine so richtige Ordnung „gebracht werden möchten, daß sie in derselben künftig„hin immer erhalten und jedes Stück davon, allemahl „wenn es nöthig ist, ohne vieles Nachsuchen gefunden „werden könne.



„Drit-



„Drittens da die vorigen Herren Aeltesten über „ihre vor gegenwätiger Commißion abgelegte Rechnun„gen, auf Zeugnüß der erwählten Rechnungs-Revisoren, „bereits Interims-Quittungen erhalten, und die von „eben denen Revisoren nach genauer Untersuchung be„sagter Rechnungen, Uns schriftlich eingegebenen An„merkungen, worunter auch die ist, daß die vorigen Her„ren Vorsteher, denen zur General-Synode nach Wen„grow, von der Gemeine zu attendirung der Streitigen „Sachen, deputirten Gliedern die verwendete Reise- und „Zehrungs-Kosten, nicht aus der Gemeinen Cassa zu „bonificiren gestatten wollen, da selbige ehemahlige „Herren Vorsteher doch zu eben dergleichen Behuf eine „noch grössere Summa aus eben dem Gemeinen Fond „sich vergütet haben; beyde Theile aber ein gleiches „Recht genießen müßen; als wird diese Differenz hie„mit durch Compensation abgethan, folglich denen in „Wengrow gewesenen Deputirten der Gemeine, die liqui„dirte Reise- und Zehrungs-Kosten aus der gemeinen „Kirchen-Cassa, Kraft dieses Unseres Schlußes zuer„kannt; dagegen es dem Herrn Strauß welcher einige „Legata zu Allmosen, damahls in Händen gehabt, aufs „nachdrücklichste, wie auch hiemit geschiehet, verwiesen „wird, daß Er sich erdreustet hat, eigenmächtiger Weise „deponirte Gelder zu irgend einem andern, auch selbst „einem sonst nicht verwerflichen Behuf zu verwenden. „Was aber die gemachte Einwendung über die abgelegte „Haupt-Rechnung des gewesenen Aeltesten Herrn Chri„stian Ebert betrift; so hätte derselbe allerdings seinen, „wärend des Baues gutwillig gethanen Vorschuß, auf „den Credit der Gemeine stehen laßen können, und hätte „nicht, nach schon vollendetem Bau, durch ein, ohne „Vorwißen der ganzen Gemeine, gemachtes neues An„lehn von Eintausend Ducaten, mit einer in 8 pro Cent „bestehenden Interessen-Last, bloß um sich tausend Du„caten bonificiren zu können, contrahiren, und der Ge„meine einen neuen Creditorem geben dürffen. Da „indeßen der Vergleich vom 29. Januarii 1783. alles „bis dahin vorgeganne zu vergeßen und zu vergeben ver„spricht, die Herren Rechnungs-Ableger auch den in „nur besagtem Vergleich stipulirten Eyd, über ihre ge„führte Administration, würklich geleistet haben; so „erklären Wir hiemit die abgelegte Rechnungen, für völlig „gerechtfertiget, und laßen also alle, von denen Revi„soribus eingegebene, mit denen von den Herren Frie„drich Fischer, Walther, Pfeiffer Senior, und gleiches „Nahmens Junior, George Kreutzberger und Gabriel „Frantz, gegen ein Collecten-Buch der alten Herren Vor„steher, angebrachte Beschwerden, in welchem Buch sie, „als nichts zum Kirchenbau beygetragen zu haben, an„gemerket sind, wogegen sie sich erbiethen, mit einem „cörperlichen Eyde zu erhärten, daß sie respective zu „5 und 3 Ducaten, zusammen 21 Ducaten baar bey„getragen haben, auf ewig reponiren, verordnen auch „durch gegenwärtiges Commissorialisches Conclusum, „um dadurch den völligen Frieden und gegenseitiges Zu„trauen in der Gemeine desto aufrichtiger herzustellen „und auf immer zu gründen, daß denen vorigen Herren „Cassen Administratoren und respective Rechnungs„führeren, förmliche und völlig absolvirende Quittungen, „gegen





„gegen Zurückgebung der vorläufig erhaltenen Interims-„Quittungen ertheilt werden sollen. Weilen aber die „ehemahligen Vorsteher, Herr Johann Paul Kintzel und „Herr Michael Sattler, die respective das Bänken-Amt „und Armen-Cassa verwaltet und berechnet haben, in-„gleichen der Herr Käbs dermahlen abwesend sind, und „also den im confirmirten Vergleich stipulirten Eyd in „Unserer Gegenwart nicht ablegen können; so wird „Einem Hochwürdigen Consistorio U. A. C. durch ein „Commissions-Requisitoriale, committiret nach der „Rückkunft besagter Herren Kintzel, Sattler und Käbs, „von ihnen den Eyd über ihre geführte Rechnungen ab-„zunehmen und zwar in Gegenwart das Kirchen-Collegii, „welches sodann die Interims-Quittungen gegen förm-„liche und völlig rechtfertigende Quittungen auszuwech-„seln besorgen wird: Würde aber einer oder der andere „vorbesagter gewesener Herren Vorsteher, den ihnen „vorzulegenden Eyd nicht leisten wollen; so behalten „sie zwar die Interims-Quittungen in ihren Händen, „können aber von der Gemeine nicht als gerechtfertigte „Cassen-Administratores angesehen werden. In Anse-„hung derer in 98710 Fl. 14 gl. bestehenden Paßiv-„Schulden, welche die alten Herren Vorsteher laut ihren „abgelegten Rechnungen, der Gemeine hinterlaßen, „werden zum **Ersten** die jetzigen Herren Vorsteher, laut „dem 2ten Punct des am 29ten Januarii geschloßenen „confirmirten Vergleichs, die Ihnen von ihren Vorwe-„sern im Amte übergebenen Obligationen und Contracte „mit unterschrieben, und zum **Zweyten** wird das am „2ten dieses Monaths in offentlicher Versammlung der „Gemeine,



„Gemeine, unter der vom Seniore Civili, Herrn Peter „Tepper, in Unser Commissions Protocoll unterschrie-„benen Garantie, beliebtes und angenommenes Mittel, „die besagte Schulden durch eine von der Gemeine zu „colligirende monathliche gutwillige Beysteuer nach und „nach zu tilgen, als der besten und der Gemeine so wohl, „wie auch ihren Herren Gläubigern, vortheilhafteste „Vorschlag, hiemit approbiret, auch dem Herrn Seniori „Civili, welcher sich selbst, oder dem Herrn (Tepper „Junior *) Wilhelm Arndt) mit der Einnahme dieser „Collecten aus Liebe zur Gemeine befaßen und davon „die Auszahlungen nach Maaßgabe der Einnahme ma-„chen, auch die bezahlten Obligationen und Quittungen, „jedesmahl dem Kirchen-Collegio einliefern will, von „Commißionswegen ganz besonders empfohlen, den „Zimmer-Meister Herrn Püttich, und den Glaser-Meister „Heusler, als welche am Kirchenbau auf Credit gearbei-„tet, und ihre accordirte Bezahlung, so lange ohne Inte-„ressen noch rückständig haben, vorzüglich zu befriedigen;

„**Viertens** ist wegen der künftigen Besetzung der „im Kirch-Collegio, so wohl durch natürliche Zufälle „als durch die vestgesetzte, alle zwey Jahr zu erfolgende „Abänderung der Hälfte der Vorsteher, vacant werden-„den Stellen, der 3te Articul des von Sr. Königl. Maj. „confirmirten Vergleichs vom 29ten Januarii dieses „Jahres, der sich in Ansehung dieser Besetzung, aus-„drücklich auf den 3ten Punct der am 13ten May 1782. „geschloßenen Convention, beruhet, zum immerwärenden

 Regu-

*) Dieses Geschäft ist dem Herrn Arndt, der dem Herrn Senior Tepper substituiret ist, übertragen worden.



„Regulatif bestätiget, und als eine zur beständigen Un„terhaltung des Friedens, und Einigkeit, höchstnöthige, „auch nie abzuändernde Vorschrift der Gemeine gegeben; „Wie denn die dagegen gemacht werden wollende Ein„wendung, als hätte der letzte Vergleich den ersten auf„gehoben, um so weniger Statt finden kan, als erwehn„ter 3ter Punct des Vergleichs vom 13ten May 1782. „im letztern von Se. Königl. Maj. confirmirten Vergleich, „als eine Normal-Verordnung aufs neue acceptiret und „ausdrücklich wiederholet wird. Solchemnach wird „hiemit für alle folgende Zeiten, als eine zur beständigen „Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, in hiesiger „Gemeine U. A. C. unentbehrliche Grund-Regel vestge„setzet, daß der Abgang der Aeltesten und Repräsentan„ten, nicht anders als aus der Zahl, der von der Ge„meine erwählten 48 Männer, welche die ganze Gemeine „vorstellen, ersetzet: Die Zahl aber der 48 Männer, „bey ihrer Beförderung ins Kirch-Collegium, oder an„dern Abgang, von der sämtlichen dazu berufenden Ge„meine, durch freye Wahl und Mehrheit der Stimmen, „ergänzet werden soll.

„Fünftens soll auch der Gemeine freystehen einen „zweyten Priester, von deßen exemplarischen Lebens„Wandel, und zum Lehr-Amt nöthigen Gelehrsamkeit „und Gaben, besagte Gemeine überzeuget ist, zu vociren, „sobald zu deßen Besoldung ein sicherer und die Gemeine „nicht drückender Fond, ausgemittelt seyn wird. Wir „urtheilen aber daß es der Gemeine vortheilhafter wäre, „einen geschickten Geistlichen zum Rectorat zu berufen, „der zu gleicher Zeit der so nöthigen Schule vorstehen, „und dem Herrn Senior Ringeltaube, so lange das Amt „erleichtern helfen könne, bis die Gemeine im Stande „seyn wird, zwey Priester zu erhalten: welche Einrich„tung dem Kirch-Collegio hiemit überlaßen wird.



„Sechstens wird auch sämtlichen Gliedern der „hiesigen Gemeine U. A. C. durch gegenwärtigen Unsern „Commissorialischen Schluß, auf das angelegentlichste „empfohlen, auf nächstkünftiger Masowischer Synode „U. A. C. den etwanigen Abgang des jetzigen Senio„ris civilis Herrn Peter Tepper, mit einem zu diesem „Amt qualificirten bürgerlichen Mittgliede dieser War„schauischen Gemeine wieder zu besetzen, und gedachter „Synode den Herrn Wilhelm Arndt als einen würdigen „Candidaten, zu diesem Amte vorzuschlagen, indem laut „dem confirmirten Vergleich der Bürgerstand U. A. C. „in Klein-Pohlen und Masuren, beständig einen Senio„rem Civilem haben soll.

„Siebentens, da der Herr Präses des hiesigen „Consistorii U. A. C. als noch angestellter Assessor des „Consistorii juncti Herr Hauptmann v. Stettner, der in „Abwesenheit des bey erwehntem Consistorio juncto „ernannten Praesidis Herrn Hauptmann v. Nieszkowski, „als Primus in ordine, das Praesidium führet, von „Uns bereits schriftlich requiriret worden, daß alle bey „besagtem Consistorio juncto seit dem October 1777. „verhandelte Acta und Protocolle in so weit selbige „nur pura, die Augsb. Confeßion nur allein betreffende „Sachen enthalten, in originali, die mixta aber in „authen-



„authenthischen Copien dem hiesigen Consistorio U. A. C. „aufs fordersamste extradiret werden möchten: Da aber „der Herr Capitaine v. Stettner, sich gegen den Herrn „Commisſions-Aſſeſſorem und Notarium Patz, laut „dem bey denen Commisſions-Acten befindlichen Ori- „ginal-Billet, auch in seinem ebenfals bey denen Acten „liegenden Antworts-Schreiben vom 1ten Junii c. „schriftlich erkläret, daß Er bey dieser Sache sich weiter „nicht verwenden könne, als es schon geschehen, auch „darüber die von dem Reformirten Pastore Herrn Muso- „nius erhaltene zwey Briefe zu denen Commißionsacten „in originali gegeben hat, woraus zu ersehen ist, daß „besagter Herr Pastor, als jetziger Innhaber aller Acten „des Consistorii juncti, die Extradirung der, dem Con- „sistorio Augsb. Confession angehenden Schriften und „Protocolle, ohne Anführung einer hinreichenden Ursach, „nicht Willens ist zu befolgen: Wir aber deswegen allein, „unser Commißions-Geschäft nicht verzögern können; „so wird diese Sache zur weitern Besorgung Einem „Hochwürdigen Consistorio Augsb. Confeßion hiemit „überlaßen und empfohlen, damit auch in diesem Stück „der confirmirte Vergleich vom 29. Januarii c. zu meh- „rerer Beruhigung, dieser Gemeine erfüllet, und als eine „Mitwürkung der jetzund hergestellten Einigkeit ange- „wendet werden könne.

„**Achtens** weilen beyde nunmehro gänzlich ver- „glichene Theile zu Ende des oftbesagten confirmirten „Vergleichs vom 29ten Januarii c. sich einander an „Eydesstatt angelobet, und gegenseitig versprochen ha- „ben, sich von nun an jederzeit als wahre Brüder, als „redliche Glaubensgenoßen und Glieder eines Leibes, zu „lieben und zu ehren, auch alles vergangene zu ver- „geßen, und als nicht geschehen völlig zu annulliren; „so werden diejenigen Glieder des vorigen Kirch-Collegii, „und ihre Freunde, welche seit dem Anfang der jetzund „vollkommen geendigten Zwistigkeiten, ihre schriftlich „versprochene Beyträge zur Kirchen- und Armen-Casse „nicht entrichtet, und durch solche Rückstände die Be- „streitung der nöthigen Ausgaben, der Gemeine sehr „schwer gemacht haben, hiemit auf das beweglichste und „angelegentlichste ermahnt, erwehnte Beyträge nicht „allein in Zukunft versprochener maßen zu entrichten, „sondern auch zur Bezeugung einer wahrhaften und „aufrichtigen Versöhnung, die Rückstände abzutragen, „als wodurch die Liebe der ganzen Gemeine gegen „einander desto thätiger werden wird.



„Würden aber Ein- oder einige Glieder dieser „ganzen Gemeine fernerhin noch Zeichen eines einge- „wurzelten Haßes, Feindschaft und Mistrauen mit „Worten oder Werken zu äußern sich unterstehen, und „dadurch Anlaß zu neuen Uneinigkeiten geben, so soll „solches, oder solche zur Unruhe einiger Glieder der Ge- „meine, als Friedens-Stöhrer und des Meineydes schul- „dige angesehen, vor dem Actore ex officio vor das „Consistorium U. A. C. geladen, und von diesem Tracta- „ten- und gesetzmäßigen Kirchen-Gericht, mit einer „unerlößlichen Geldstrafe von Eintausend Pohlnischen „Gulden beleget werden, wovon die eine Hälfte zur



„allgemeinen Kirchen- und die andere Hälfte zur Armen-„Casse hiemit bestimmt wird. Wie Wir denn Einem „Hochwürdigen Consistorio U. A. C. hiemit auftragen, „besagte Strafe, durch gehörige Requirirung des welt-„lichen Arms beytreiben zu laßen und an besagte Cassen „abzuliefern von Commißions und Rechts wegen.

„Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Commisso-„rialisches Conclusum eigenhändig unterschrieben, mit „dem Commißions-Siegel besiegeln und in zweyen Exem-„plarien ausfertigen laßen, davon eines dem Kirch-„Collegio zum Kirchen-Archiv und das zweyte dem Con-„sistorio U. A. C. zu denen Consistorial-Acten einzuhändi-„gen sind. So geschehen Warschau den 4. Junii 1783.

(L. S.)

Præses und Commissarii der schon ehemahls ernannten, und von Sr. Königl. Maj. per Rescriptum vom 20ten Febr. 1783. allergnädigst bestätigten Commißion.

Peter v. Königfels, Gottfried Nikisch, Friedrich von Unruh, Johann Jacob Patz.

Dieses Conclusum zeiget sehr offenbar und ganz unwiedersprechlich, daß die Herren Commissarien ohne alle Partheylichkeit in der Sache verfahren und als wahrhafte Friedens-Stifter beyder streitig gewesener Theile auf die anständigste und der Gemeine nützlichste Art, aufrichtig zu vereinigen sich bemühet: Wie Sie denn außer



außer denen im dritten Punct des Conclusi angeführten Anmerkungen und Beschwerden über die von denen alten Herren Vorstehern abgelegte Rechnungen, nur deswegen gleichsam im Vorübergehen erwehnet, weilen selbige offentlich zu denen Commissions-Acten gebracht worden, und also nicht gänzlich verschwiegen werden konnten: Wogegen aber weit mehrere, zwar laut geführte, aber nicht zum Protocoll eingegebene Klagen, vieler gutthätigen Glieder der Gemeine, die sehr ansehnliche Beyträge zum Kirchen-Bau gemacht, und dennoch völlig aus der Einnahme gelassen worden, mit Stillschweigen übergangen sind, um die Vergessenheit solcher Unrichtigkeiten desto eher zu befördern, und also die wesentliche Absicht des vom Könige confirmirten Vergleichs auf das gewissenhafteste und ohne alle richterliche Strenge zu erreichen die klügste Behutsamkeit angewendet worden ist; so dürfte doch dieses so gemäßigte Betragen der Commission nicht unangefochten bleiben: Denn da durch eben dieses Conclusum die Sielcer Union, welche durch die Declaration des Ruß. Kayserl. Herrn Groß-Bothschafters vom 27ten Januar. 1783. und durch das Königl. Rescript vom 20ten Febr. dieses Jahres, dieselbe wahre Bestimmung erhalten, die ihr schon die General Synode von 1782. in ihrem 2ten Canon gegeben hatte, deswegen auch umgränzet werden muste, weilen der confirmirte Vergleich vom 29. Januar c. die oberwehnte Declaration zu seinem Grunde leget: Diese Union aber dennoch ein verborgener Gegenstand der Absichtsvollen Wünsche hab- und herrschsüchtiger Gemüther bleibt; so scheint die Vermuthung nicht ungegründet,



det, daß man aus diesem Commissions-Concluso neue Ursachen zum Misvergnügen erzwingen und erkünsteln, folglich der darauerhafte Friede in der Gemeine U. A. C. nicht eher gründlich hergestellet werden wird, bis das verbeßerte Dißidentische Kirchen-Recht von der höchsten Landes-Regierung öffentlich approbirt und in eine thätige Wirksamkeit gesetzt seyn wird. Nur alsdenn, und und nicht ehender, wird das schon schädlich gewordene und noch schädlicher werden wollende Misgeschöpf einer ausgelaßenen Kirchen-Zucht auf einmahl erstickt, die in jeder Gesellschaft unentbehrliche Ordnung, die der Traktat bereits gegründet, mittelst den zu befolgen vorgeschriebenen Kirchen-Gesetzen, beständig erhalten, der rechtmäßigen Kirchen-Obrigkeit von allen Gliedern der Gemeine der christliche Gehorsam geleistet, alle Gemüther beruhiget, die erhaltene so kostbare Gewißens-Freyheit in ihrem wahren Umfange in stiller Ruhe genoßen und das verderbliche Unkraut der Zwietracht, welches der Feind gesäet hatte, völlig und auf immer ausgerottet werden; und alsdenn erst wird auf dem Acker des HErrn ein reiner Weitzen wachsen.

Nach-



Nach-Schrift.

Um es unseren Lesern an nichts fehlen zu laßen, was zur Ergänzung dieser Geschichte nur immer verlanget werden kan, oder was damit eine Verbindung hat; so folget hier auch das in Wengrow von der General-Synode gesprochene Definitiv-Urtheil, welches in Warschau in pohlnischer Sprache gedruckt worden und in richtiger Uebersetzung also lautet:

Actum in Synodo Generali Dissidentium Invariatæ Augustanæ Confessionis Wengroviensi, die vigesima Sexta Septembris Anni 1782.

Wir zur Wengrowischen General-Synode der Dißidenten U. A. C. versammlete Director, General-Senior, Seniores, und Delegirte aller Stände. Nachdem die Repräsentanten und Bevollmächtigte des protestirenden größern Theils der Evangelischen Gemeine U. A. C. zu Warschau, Nahmentlich, Gottfried Strauß, Gottlieb Hartsch, Johann Jannasch, Herrman Bergeman, Gottlieb Heinrich, Johann Heinrich Albrecht, Friedrich August Kirchhof und Johann Georg Tanneberg, nach Abrufung ihres Actorats, als Klägere, für Uns persönlich erschienen, und bewiesen haben, was maßen Sie mittelst folgender Citation vom 24. August 1782. welche cum Relatione des Gerichts-Bothen nachstehendes Innhalts ist: Actum im Evangelischen Consistorio U. A. C. zu Warschau den 24. August 1782. erscheinet der geschworne Consistorial-Bothe Christian Friedrich Wilcke, und zeiget ad acta an, wie Er folgende Citation: Wir

zur



zur Wengrower General-Synode der Dißidenten im Königreich Pohlen und dem Groß-Herzogthum Lithauen, versamlete Director, General-Senior, Seniores und Stände, heischen und laden Euch Aelteste der Warschauischen Evangelischen Gemeine U. A. C. Nahmentlich: Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kintzel und Carl Kortum und die Euch anhängende Repräsentanten Jacob Teschner, Gottlieb Raubach, Christoph Krause, Christoph Sips, Theodor Olmitz, A. C. Munckenbeck, Gottlieb Böck, und Wilhelm Görtz, wegen Eurer bey gedachter Gemeine bisher bekleideten Aemter, vor die auf den 6ten Sept. dieses Jahres zu reassumirende General-Synode zu Wengrow, persönlich und peremtorisch zu erscheinen und zwar ad Instantiam der Repräsentanten Gottfried Strauß und Gottlieb Hartsch, ingleichen der Bevollmächtigten, des wieder Euer Verfahren und Anordnungen klagenden und protestirenden theils der Gemeine, nahmentlich Johann Jannasch, Gottlieb Heinrich, Herrmann Bergeman, Johann Heinrich Albrecht, Johann Georg Tanneberg und Friedrich August Kirchhof, auch des ganzen protestirenden Theils der Gemeine, wegen des unter dem 21ten Julii a. c. Pflicht- und Gesetzwiedrig, ohne Mitberufung des klagenden Theils der Gemeine und seiner Repräsentanten, gehaltenen geheimen Zusammenkunft, und darauf beschloßenen Absetzung des geistlichen Senioris, Consistorial-Raths und Ersten Pastoris, Herrn Ringeltaube, welchen Endzweck zu erreichen, Ihr ein von Euch entworfenes Instrument, von denen bey gedachter geheimen Zusammenkunft gegenwärtigen Gliedern, unterschreiben laßen, selbiges auch nachhero zur Unterschrift, in die Wohnungen der nicht gegenwärtig gewesenen herumgeschicket, ja so gar hat der Kaufmann Stamm sich bemühet den Meister Friedrich Preusler zu solcher Unterschrift zu bereden, und daß dadurch Männer von dem Theil der protestirenden Gemeine zur Uneinigkeit mit zu bewegen, welches begehen völlig wiedergesetzlich und aufrührisch ist, weil Euer Eyd euch verbindet, das beste der Gemeine zu befördern, die Geistlichkeit zu ehren, zu unterstützen und zu vertheydigen, nicht aber verdienstvolle und redliche Männer zu verfolgen. Erscheint also an obbesagtem Tage und Ort, gebt Rechenschaft über Euer Verfahren, laut Kirchen-Recht, und seyd versichert, Ihr erscheinet oder erscheinet nicht, daß dennoch nach Innhalt der Gesetze wieder Euch verfahren und erfolgen werde was Rechtens ist, wornach Ihr Euch zu achten habt. Gegeben Warschau den 24. August 1782. heute dem Mit-Citato Ebert, einhändigen wollen, als aber der Laden-Diener des 2c. Eberts dem Comparenten gesaget, wie sein Herr nicht zu Hause sey; so habe Er die Citation in den Gewürtz-Laden geleget. Zwar habe der Kaufmanns-Diener dem Comparenten die Citation durchaus wieder aufdringen wollen. Allein Comparent habe sich an den Ungestüm dieses Laden-Dieners nicht gekehret, die Citation im Laden liegen laßen und sey fortgegangen. Der Laden von welchem hier die Rede ist, befindet sich in der alten Stadt in der Bier-Gaße. Subscripsit C. F. Wilke. Extradidit Joh. Herwich Notar. Jurat. Consistor. J. A. C. die obbenannte Aelteste und Repräsentanten





kanten wegen verschiedener von diesen beklagten, begangenen Kirchen-Verbrechen, rechtmäßig haben ausladen laßen. Da aber Beklagte zur Verachtung Ihrer rechtmäßigen Kirchen-Obrigkeit, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erschienen sind; so erkennen Wir zur General-Synod versamlete Stände in accessorio für Recht, daß gegen die nicht erscheinende Beklagte dennoch verfahren und definitive gesprochen werden soll, weilen darauf der Friede in der Gemeine und die Ruhe in der Königl. Residenz gegründet ist. Wornach also die Kläger einen weitläuftigen und rechtlichen Beweiß der denen Beklagten angeschuldigten Vergehungen beybringen und um gerichtliche Entscheidung der Sache bitten auch zu dem Ende alle Ihre Klagen der General-Synodal-Versammlung U. A. C. schriftlich vorlegen. Wir haben solchemnach die angebrachte Klagen genau und gründlich untersuchet und die Beweise gefunden, daß da der protestirende Theil der Gemeine vor Einweyhung der neuen Evangelischen Kirche in Warschau, eine von 396 Gliedern unterschriebene Bittschrift denen Beklagten übergeben und verlanget daß die gottesdienstliche Ceremonien in besagter neuen Kirche, nach denen in der Sächsischen Kirchen-Agende vorgeschriebenen Gebräuchen, wieder eingeführet werden möchten, sie von dem Hofrath Gröll eine so harte und beleidigende Antwort erhalten haben, daß Sie genöthiget gewesen; sich an des Ruß. Kayserl. Groß-Bothschafters Herrn Grafen von Stackelberg Erlaucht Excellenz zu wenden welchem die Gewehrleistung des Tractats zu bewürken aufgetragen ist, von welchen Klägern auch zur Resolution erhalten



ten „daß der ganze Ritus so, wie selbiger in denen Sächsischen Kirchen üblich wieder eingeführet werden soll,„ welchen Bescheid aber die beklagten Vorsteher nicht geachtet, sondern vielmehr ein ehrenrühriges Manifest in die Acten des, aus beyden Evangelischen Confeßionen zusammen gesetzten Consistorii eingeschrieben, und sehr beleidigende Schriften gegen den protestirenden Theil der Gemeine (wie solches unter andern, der vom Vorsteher Stubenrauch an den Seniorem Civilem Herrn Peter Tepper geschriebener Brief zeiget) ausgestreuet haben, wie denn auch der Vorsteher Sattler dem Mit-Kläger Hartsch, und der Vorsteher Kintzel dem mit klagenden Püttich, mit offentlichen würklichen Beleidigungen begegnet; sämtliche Vorstehere und übrige Beklagte auch, gegen den Senior und Pastor Herrn Ringeltaube einen unversöhnlichen Haß äußern, wie solches das obangeführte in die Acten des vereinigten Consistorii gelegte Manifest beweiset, womit die Beklagte nicht nur diesen würdigen Lehrer des göttlichen Wortes selbst angegrifen sondern ihn auch bey der ganzen Gemeine verhaßet machen wollten: ferner haben Beklagte nur besagtem Ersten Pastori, imgleichen dem Organisten und dem Vorsänger der Gemeine, Neun Monath lang keine Besoldung ausgezahlt, obgleich hinlängliches Geld dazu vorräthig gewesen, und haben durch solche Vorenthaltung des Salarii, nur erwehnte Männer genöthiget Schulden zu machen und damit ihr Ansehen zu verkleinern. Weiter hat der Hofrath Gröll in seiner Wohnung geheime Versammlungen mit seinen Mitconsorten gehalten, und darauf die Absetzung des Senioris und ersten Pastoris



Pastoris Herrn Ringeltaube beschloßen und solchen Schluß zur Unterschreibung in die Häuser und Wohnungen der Glieder der Gemeine herumgeschicket, bey welcher Gelegenheit der Kaufmann Stamm den Schmiede-Meister Preusler mit vielem Zureden zur Unterschrift zu nöthigen sich bemühet und durch diese Handlung einen Beweiß gegeben hat, daß die Uneinigkeit in der Gemeine immer hat vermehret werden sollen: Und durch solche bewiesene Handlungen erhellet schon zur Genüge, daß die beklagte Vorstehere die einzigen Urheber aller die Gemeine spaltender Uneinigkeiten, und des den Kirchen-Frieden stöhrenden Zanks gewesen. Als auch hernach Se. Königl. Maj. aus Landes-Väterlichen Gnaden bewogen, des General-Senioris Herrn Grafen von Unruh Excellenz, mittelst eines Königl. Rescripts aufzutragen geruheten, einen Particular-Synod von denen im Herzogthum Masuren wohnenden Gliedern der Augsb. Confeßion zu berufen, damit alle Ursachen des vorseyenden Uebels entdecket und untersuchet, und die so schädliche Zwistigkeiten aus dem Grunde gehoben, und die Ruhe in der Gemeine nebst der unumgänglich nöthigen Kirchen-Zucht hergestellet werden möchten; so unterstunden sich beklagte Vorstehere, wie solches die Acta der Warschauischen Synode beweisen, so gar die Königl. Rechte zu bestreiten und die zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Kirchen-Zucht bestallte Obrigkeit zu tadeln, und durch auf einander gefolgte die Majestäts-Rechte, das Ansehen der Synode und den ganzen Geistlichen Stand beleidigende am 25. April und 14. May mündlich und schriftlich eingebrachte Wiedersprüche, Ihren Ungehorsam

sam



sam zu entdecken, und offentlich zu erklären daß Sie von niemand, als von der Klein-Pohlnischen Provinzial-Synode, deren mehreste Glieder Reformirter Confeßion sind, abhängen, und Verordnungen annehmen würden: Weiter haben sie den am 13ten May mit denen Klägern offentlich geschloßenen, von Beklagten selbst unterschriebenen und von der Warschauischen Synode in der 10ten Session bestätigten Vergleich, so wie auch den im Jahr 1780. in Gegenwart der ganzen General-Synode und unter Gewehrleistung der fürnehmsten Glieder nur gedachter Synode von dem Hofrath Gröll mit unterschriebenen Vergleich, wieder die angelobte Treu und Glauben nicht gehalten, welches letzt erwehntes Versprechen am 7ten Septemb. vorbenannten Jahres zu Wengrow in Ansehung des von Beklagten zusammen geschriebenen Buches, unter dem Titul **Kirchen-Ordnung**, unterzeichnet war, wie Sie denn solche so genannte **Kirchen-Ordnung** immer beybehalten und sich darauf stützend, ohne einmüthige Bewilligung der Gemeine, der doch ihre innerliche und Kirchliche Einrichtung am mehresten angeht, die Consistorial-Gerichtsbarkeit sich alleinig angemaßet: da Beklagte im 7ten Capitel des besagten von Ihnen beschriebenen Buches, sich das Recht geben, die Verlaßenschaften Geistlicher Personen zu versiegeln, und im Anhang desselben Buches, eignen sich die Beklagten Vorsteher alle denen Synoden und Consistorien zukommen könnende Rechte zu, und zwar in Ansehung der Liturgie, der Ritualien und aller, so gar auf die Dogmagtica sich beziehende Verordnungen, schreiben auch im 16. Capitel die Art und Weise vor, wie und über

was



was die Cathechumenen examiniret werden sollen, machen auch ganz unerhörte Neuerungen, indem sie die zum heiligen Abendmahl bereitete Kinder, nicht der Kirche, sondern denen Vorstehern den Gehorsam zu schwören nöthigen, wie solches sogleich der Johann Georg Tanneberg endlich bekräftigen will, daß sein Sohn von dem Vorsteher Michael Sattler zu dergleichen Eyde genöthiget worden. Auf der 41ten Seite erwehnten Buchs, erlauben sich die beklagte Vorsteher, ein jedes Mitglied der Gemeine, welches Ihnen ungehorsam seyn möchte, in den Kirchen-Bann zu thun. In dem andern Articul des Anfangs zu diesem Buch, geben beklagte sich die Befugnüs und das Ansehen, selbst denen Synoden Vorschriften zu machen, und selbigen zu verbiethen sich nicht in die Verwaltung der Beklagten zu mischen, so daß ihre Einrichtungen keiner Untersuchung jemahls untergeben seyn sollen, ja daß die Verordnungen der General-Synode, welche der Verfaßung der Beklagten entgegen seyn möchten, von der Gemeine nicht angenommen und befolget werden sollten: So daß die angeführte Stellen deutlich beweisen, wie die Beklagte sich über alle Kirchen-Obrigkeit erheben, selbstständige und gänzlich unabhängige Beherrscher ihrer Glaubens-Brüder seyn und niemanden, wer Er auch sey, untergeben seyn wollen: Da Beklagte nun durch die Anmaßung eines solchen Despotismi, die Grund-Staats-Gesetze des Landes und selbst den Tractat schwächen als welcher die Einrichtung der Dißidentischen Kirchen-Angelegenheiten und derer Regierung nicht Vorsteheren einzelner Gemeinen, sondern denen Synoden und Consistorien überträgt, und wenn



wenn die eigenmächtige Zueignung solcher Obrigkeitlichen Vorzüge in der Dißidentischen Kirchen-Regierung, statt finden würde; so möchten die Dißidenten selbst dem Tractat entgegen handeln, und ihre erhaltene Religions-Freyheit schwächen: Mithin haben die Beklagten in allen Stücken eine wiedergesetzliche Befugnüs sich zugeeignet, indem sie so wohl die politische als geistliche Kirchen-Regierung führen und die höchste Gerichtsbarkeit nicht nur über Diener und Lehrer des göttlichen Wortes und Schulen, sondern auch über alle Glieder der Gemeine ausüben wollen. Weswegen Sie auch, als Sie am 16ten des vergangenen Monaths Augusti wegen des nicht erfüllten letztern Vergleichs von denen Klägern vor das Consistorium geladen worden, weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, sondern haben das gegen Sie in contumaciam gesprochene Urtheil mit der trotzigsten Verachtung angesehen, so daß Sie zur äußersten Schmälerung der Gesetze, die erste Instantz für nichts achtend, die Kläger vor das höchste Gericht citiret, um durch solche wiedergesetzliche Ausweichung, sich gegen die nachfolgende Consistorial-Decrete zu decken, weilen sie weder einer weltlichen noch geistlichen Gerichtsbarkeit untergeben seyn wollen. Weswegen Sie denn auch das höchste Ansehen der General-Synode in Kirchen-Sachen verachtend, sich wieder nicht anhero gestellet, um nicht wegen des mit der klagenden Gemeine gemachten und von Beklagten gebrochenen Vergleichs, Red und Antwort zu geben; da sie die von der Warschauischen Synode anbefohlene Ablegung der Rechnung bishero schon vier Monath lang verzögert, durch

welchen



welchen langen Aufschub die Beklagte in den Verdacht einer unrichtig geführten Wirthschaft gefallen sind, und durch die Erklärung, daß Sie niemanden als der, mehresten Theils aus Gliedern der Reformirten Confeßion bestehenden Klein-Pohlnischen Provinzial-Synode, gehorsamen werden, haben sie das Zutrauen, die Liebe und die freywillige Untergebenheit, welche die Gemeine für ihre Vorsteher zu hegen gewöhnt ist, gänzlich verlohren: Wenn nun keine Gemeine gezwungen werden kan, der Regierung solcher Vorsteher untergeben zu bleiben, welche selbst den Landes-Gesetzen ungehorsam sind; welche einen neuen Gottesdienst einzuführen und selbigen der Gemeine aufzuzwingen sich unterstanden haben; welche das bishero unverletzte Kirchen-Archiv, in geheim aus der Kirche getragen; welche eine unerträgliche Oberherrschaft über ihre Mitbürger und Glaubens-Genoßen sich angemaßet, welche ihrem allergnädigsten König und Herrn den schuldigsten Gehorsam offentlich auffsagen; welche keine andere, als eine, fremder Confeßion zugethane Obrigkeit, in Kirchen-Sachen erkennen wollen; welche mit solchen wiedrigen Handlungen die ganze Gemeine von sich abgeneiget, und in allen Gemüthern eine unüberwindliche Furcht erreget haben; denen folglich die Administrirung derer, der ganzen Gemeine so sauer werdenden, und bloß zum Vortheil der Kirche anzuwendenden Beyträgen nicht länger anvertrauet bleiben kan: So haben Wir nach gründlicher Untersuchung und überzeugter Erkänntnüs der Sachen, auch genauer Erwegung aller darzu gehöriger Umstände und Ursachen folgendes rechtlich beschloßen und entschieden, wie wir denn hiemit rechtlich beschließen und entscheiden, daß **Erstens** die Beklagte Michael Gröll, Christian Ebert, Christian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kintzel nnd Carl Kortum, ingleichen ihre Mitconsorten Jacob Teschner, Gottlieb Raubach, Christoph Krause, Christoph Sips, Theodor Olmitz, H. E. Munckenbeck, Gottlieb Böck, und Wilhelm Görtz, wegen ihrer gemisbrauchten Amtsführung von allen bishero aufgehabten Kirchen-Aemtern, entfernet seyn sollen, jedoch soll es denen Klägern erlaubet seyn, von denen jetzund abgesetzten Vorstehern **zwey**, und von denen auch abgesetzten Repräsentanten **vier**, zu dem neu zu wählenden Kirchen-Collegio durch Mehrheit der Stimmen wieder zu erwählen, ausgenommen den Hofrath Gröll und Christian Ebert, welche als Präses und Vice-Präses sich die größeste Gewalt zugeeignet und dadurch die wahre Urheber alles Uebels gewesen sind, weswegen selbe denn zu allen Kirchen-Aemtern auf immer für unfähig hiemit erkläret werden, so daß Sie zu keiner Zeit fernerhin bey der Warschauischen Evangelischen Gemeine U. A. C. zu irgend einem Kirchen-Amt zu laßen sind. **Zweytens** daß Beklagte vor der, von der General-Synode zu setzenden Commißion, der die Bewürkung und Ausführung der General-Synodal-Decrete übertragen werden wird, unverzüglich an dem von nurbesagter Commißion anzusetzenden Termin, die General- und Special-Rechnung aller Ihnen anvertraut gewesenen, so wohl zum Kirchen-Bau als zu andern Kirchen-Bedürfnüßen bestimten Geldern, mit gründlichen Belägen der Einnahme und Ausgabe, ablegen und die Richtigkeit solcher Rechnungen mit einem cörperlichen Eyde bekräftigen sollen. **Drit-**





tens daß Beklagte in Zeit von drey Wochen, vom Tage der Publication dieses Urtheils anzurechnen, dem Ersten Pastor Herrn Ringeltaube, dem Organisten und dem Vorsänger, die durch Neun Monath vorenthaltene Salaria, baar zu bezahlen auch den verursachten Schaden mit Landesüblichen Interessen aus eigenen Mitteln zu erstatten schuldig sind. **Viertens** sind Beklagte auf alle Weise anzuhalten, das aus der Kirche genommene Archiv mit dem dazu gehörigen Register über dasselbe (ohne welches kein Archiv seyn kan) nebst allen original Protocollen, welche von Anfang der Gründung der Warschauischen Evangelischen Gemeine bis auf den heutigen Tag geführet worden, in Gegenwart oberwehnter Synodal-Commißion, an den Ort von welchem es genommen worden, wieder zu bringen, und selbiges der Gemeine in seiner Gänze zurück zu geben. **Fünftens** damit die schädliche Neigung zur Union mit einer andern Confeßion nicht wieder erneuret und der rechtmäßigen Kirchen-Obrigkeit fernerhin nicht wiederspänstig begegnet werden möge, so wird Beklagten und Ihren Anhängern Kraft dieses gegenwärtigen Urtheils ernstlich anbefohlen, von allen Ihren wiedergesetzlichen Verbindungen mit der Klein-Pohlnischen Reformirten Provinzial-Synode unter denen, gegen die Uebertreter im Kirchen-Recht, bestimmten Strafen, abzulaßen, und mit bloßem Vorbehalt einer Politischen Kirchen-Union, vor obbesagter Synodal-Commißion, zu recediren, auch solche Ihren Receß in die Commißions-Acten verschreiben zu laßen. **Sechstens** werden Beklagte auch durch gegenwärtiges Decret angewiesen, alle Canons und Verordnungen der Mazowischen Particular Synode, deren sämtliche Satzungen von dieser Unserer General-Synode durch einen besondern Canon, ohne alle Einschränkung, bekräftiget sind, in Ihrem ganzen Umfang anzunehmen und die Gesetzmäßige Gerichtsbarkeit des Evangelischen Consistorii unveränderter Augsburgischer Confeßion, für ein wahres und rechtmäßiges Kirchen-Gericht zu erkennen und demselben den schuldigen Gehorsam zu leisten, zu dem Ende auch das, von gedachtem Consistorio, gegen die Beklagte publicirte Contumacial-Urtheil in allen Stücken zu erfüllen. **Siebentens** sind Beklagte verbunden den am 13ten May dieses Jahres mit Klägeren geschloßenen, von beyden Theilen unterschriebenen und von der Warschauischen Synode confirmirten Vergleich, in allen Puncten zu halten und aufs genaueste zu befolgen. **Achtens** wird das von Beklagten zusammen geschriebene Buch, dem Sie den Nahmen einer **Kirchen-Ordnung** vorgesetzet, und welches Sie gegen Ihr unterschriebenes Versprechen auch der Verordnung der General-Synode von Anno 1780. zuwieder, bisher dennoch beybehalten haben, durch gegenwärtiges Urtheil völlig caßiret und abgeschaft; jedoch so, daß das original Manuscript, von dem Ort, an welchem Sich selbige jetzund befindet, auf zu geschehende Requisition des Consistorii U. A. C. zu Warschau, in erwehntes Consistorium gebracht, daselbst auf immer beygeleget, vorhero aber untersuchet und alles dasjenige, was darinne gegen die Landes-Rechte und die Dißidentische Kirchen-Verfaßung der unveränderten Augsburgischen Confeßion, enthalten ist, ausgestrichen, dasjenige aber, was die innere





innere Einrichtung und die Wirthschafts-Angelegenheiten der Gemeine betrift, vom Consistorio bestätiget und in gerichtlicher Abschrift denen künftigen Vorstehern zu Ihrer Richtung eingehändiget werden soll, damit alle bisherige Uneinigkeiten und so gar das Andenken derselben gänzlich unterdrückt werden möge. Neuntens damit von nun an, unter denen Gliedern der zerrüttet gewesenen Gemeine, alle Zwistigkeiten und bisherige Feindseligkeiten gänzlich aufhören und ausgeartet werden, dagegen ein würklicher Friede und brüderliche Einigkeit alle Glaubensgenoßen beleben möge; so sollen alle Manifeste und beleidigende sowohl gerichtlich eingelegte als außer gerichtlich bekannt gemachte Schriften, unterdrücket, und aus allen Acten, in welche solche Streitige Sachen, eingetragen worden, ausgelöschet werden. Zehntens wird denen Beklagten hiemit aufgegeben, wegen des, gegen Ihre rechtmäßige Kirchen-Obrigkeit, nehmlich die Synode und Consistorium, bisher bezeigten Ungehorsams und Wiedersetzlichkeit, auch wegen der ausgestreuten beleidigenden Manifeste vor der Commission eine offentliche Abbitte zu thun, und selbige schriftlich in die Acten deß Consistorii beyzulegen. Eilftens werden die Beklagte, als die wahre Urheber aller bisherigen



so schädlichen Unruhen, hiemit verurtheilet, denen Klägern die zu berechnende und gerichtlich zu bestimmende Unkosten, aus eigenen Mitteln zu ersetzen und ohne allen Verzug auszuzahlen V. R. W. Datum ut Supra.

August Stanislaus von der Goltz,
General-Lieutenant, Director der General-Synode
zu Wengrow.

(L. S.)

Ex actis Synodi Generalis extradidit
Godefridus Nikisch,
Senior District. Kasgens. Pastor Wollstein. Notar. Synod. Gener. Wengrowiensis.



Druckfehler.

Seite 4 Zeile 4 von unten pacircirende soll seyn pacis-
cirende.
7 — 4 Actum, soll seyn Ritum.
10 — 7 Königl. Catholisch, soll seyn Röm. Ca-
tholisch.
10 — 3 von unten Sielner, soll seyn Sielzer.
14 — 12/13 fideliter, soll seyn fideli.
17 — 5 keineswegen, soll seyn keinesweges.
17 — 18 zu allgemeinen, soll seyn zum allgemeinen.
22 — 23 votiret hatten, soll seyn votiret hätten.
23 — 2 von unten die Unordnungen, soll seyn
die Verordnungen.
25 — 8 auch gegenwärtiger, soll seyn auf ge-
genwärtiger.
26 — 10 Pohlnischen Union, soll seyn Politi-
schen Union.
27 — 8 definitions, soll seyn definitiven.
27 — letzte Zeile Cadenten, soll seyn Cadenzen.
30 — 17 Consistorial Assessor, soll seyn Con-
sistorial Assessores.
31 — 18 von Frick, soll seyn von Friese.
32 — 8 Medicine, soll seyn Medicinä.
32 — 4 von unten vorweisen, soll seyn ver-
wiesen.
34 — 5 annehmen, soll seyn anmahnen.
34 — 18 Hiller, soll seyn Giller.
37 — 2 von unten denjenigen, soll seyn dem-
jenigen.
41 — 12 ob sie gleich dieselbe, soll seyn ob sie
gleich, als dieselbe.
44 — 28 Genral- soll seyn General.
45 — 21 dennoch dem, soll seyn dennoch am.
47 — 4 -sen war, soll seyn -sen wäre.
47 — 3 von unten auch, soll seyn auf.
48 — 13 18ten Juny 1782. soll seyn 18ten
Juny 1781.
48 — in der Note Decleration, soll seyn Decla-
ration.
52 — 2 sondern so in der, soll seyn sondern so
gar in der

Seite

NB. Der Buchbinder wird diese Anzeige gleich nach

Seite 54 — 1 ohne deswegen, soll seyn ohne daß deswegen.
= — 2 Vorzug verlangen, soll seyn Vorzug zu verlangen.
= — 8 eigen geworden, soll seyn eigen gewordene.
= — 12 Landes gesetzmäßig, soll seyn Landesgesetz mäßig.
= — 23 anbefohlen, soll seyn empfohlen.
55 — 13 mit wenig nichts, soll seyn mit wenig oder nichts.
56 — 25 Nun die, soll seyn Um die.
64 — 17 im Französischen s'ngerer, soll seyn s'ingerer.
65 — letzte Zeile im Franz. à les inten- soll seyn à ses inten-
67 — 9 im Franz. un Rescût soll seyn un Rescrît.
69 — 1 im Franz. nonunie, soll seyn Non-unie.
70 — 11 Theieen, sondern soll seyn Theilen allein, sondern.
70 — 12 Commissarien entworfen, soll seyn Commissarien mit entworfen.
77 — 22 renovirten, soll seyn removirten.
81 — 1 Joh. Gottl. Janosch, soll seyn Joh. Gottl. Janasch.
= — 7 Andr. Kownocki, soll seyn Kownacki.
84 — 19 im Latein. Dissidentiæ soll seyn Dissidenticæ.
85 — 12 im Latein. eadem, soll seyn easdem.
= — 29 im Latein. —nosus, soll seyn—nosas.
87 — 13 im Latein. iteris, soll seyn Literis.
94 — 8 wie, soll seyn wir.
95 — 2 von unten dürffen, soll seyn dürften.
97 — 6 eben so, soll seyn denn so.
106 — 15 in den, soll seyn in dem.
110 — 3 im Franz. Delegue soll seyn Delegué.
129 — letzte Zeile beruhet, soll seyn berufet.
133 — zweyte Zeile von unten unerlößlichen, soll seyn unerlaßlichen.
149 — 23 selbige, soll seyn selbiges.
151 — bey der Unterschrift Kasgens, soll seyn Kargens.

Kirt Polon

6, spei

